

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1928)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1928.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 9. November 1927.

Entwurf

für ein

Gesetz

über das

Strafverfahren

des Kantons Bern.

I. Buch.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Die gerichtliche Verfolgung.

Art. 1. Die Verfolgung der strafbaren Handlungen steht nur den vom Gesetz damit beauftragten Behörden und Beamten zu. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verletzten, sich als Privatkläger nach Massgabe des Gesetzes daran zu beteiligen. Strafverfolgung:
a. von Amtes wegen.

Die Verfolgung findet nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statt.

Sie ist von Amteswegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Art. 2. Ist eine Handlung auf Antrag des Verletzten strafbar, so wird die Strafverfolgung nur eingeleitet, wenn ein Antragsberechtigter innerhalb dreier Monate seit dem Tage, an dem er von der Handlung und der Person des Handelnden Kenntnis erlangte, Strafantrag gestellt hat. b. auf Antrag

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbständig den Antrag stellen.

Die Frist läuft nicht, solange der Antragsberechtigte aus erheblichen Gründen an der Antragstellung verhindert ist oder eines gesetzlichen Vertreters ermangelt.

Ist der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person selbst Täter, Teilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung, so wird diese von Amteswegen verfolgt, ausgenommen in geringfügigen Fällen.

Ist wegen einer Handlung ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer und Begünstiger zu verfolgen.

Der Strafantrag kann bis zum Schlusse der Verhandlung in oberer Instanz zurückgezogen werden; der Rückzug hat nur dann Wirkung, wenn er gegenüber allen Teilnehmern und Begünstigern erfolgt. Der Rückzug des Strafantrages ist unwiderruflich.

Zivilklage
aus strafbarer
Handlung.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Verletzten im Anschluss an das Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivilansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen können.

Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

1. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
2. der Richter kann die Behandlung der Zivilklage ablehnen, wenn daraus erhebliche Nachteile für die Durchführung des Strafverfahrens zu erwarten sind. Die Parteien können diese Verfügung an die Strafkammer weiterziehen und zwar bei mündlicher Eröffnung sofort durch mündliche Erklärung, bei schriftlicher Eröffnung innert fünf Tagen durch schriftlich begründete Einsprache. Der Richter teilt die Einsprache sofort nach ihrem Einlangen den Gegenparteien mit und sendet die Akten mit seinem Bericht unverzüglich an die Strafkammer. Die Gegenparteien können der Strafkammer ihre Bemerkungen schriftlich einreichen. Diese entscheidet ohne Parteiverhandlung innert acht Tagen nach Einlangen der Akten.

Die Einsprache hindert die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht; die Beurteilung ist aber bis nach dem Entscheid über die Einsprache auszusetzen.

Wird die Behandlung der Zivilklage abgelehnt, so dürfen dem Privatkläger aus diesem Grund keine Staatskosten auferlegt werden; über die Parteikosten ist im Zivilprozess zu entscheiden;

3. Privatkläger und Angeschuldigter können vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung gezahlt worden sind.

In allen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter ohne Aussöhnungsversuch gemäss den Bestimmungen der Art. 156 oder 294 der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Strafakten können im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.

Verbot
erneuter
Straf-
verfolgung.

Art. 4. Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Beschluss oder Urteil sachlich beendet worden, so kann gegen den Angeschuldigten wegen der nämlichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 5. Die öffentliche Klage erlischt durch den Tod des Angeschuldigten und durch die Verjährung.

Erlöschen der öffentlichen Klage.

Art. 6. Es verjähren:

Verjährung.

Verbrechen in zwanzig Jahren;
 Vergehen, die mit Korrektionshaus bedroht sind, und politische Verbrechen in zehn Jahren;
 Vergehen, die mit Gefängnis bedroht sind, und politische Vergehen in fünf Jahren;
 Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle, Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, und Polizeiübertretungen in zwei Jahren;
 Pressvergehen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die strafbare Tätigkeit vorgenommen wurde, bei fortgesetzten strafbaren Handlungen an dem Tage, an dem die letzte strafbare Handlung vorgenommen wurde, bei andauerndem strafbarem Verhalten an dem Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einreichung der Strafanzeige beim Richter, sowie durch jede wegen der Tat gegen den betreffenden Angeschuldigten gerichtete richterliche Handlung.

Die Verjährung ruht, solange wegen der Führung des Wahrheitsbeweises oder wegen anderer rechtlicher Verhinderungsgründe eine Strafverfolgung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag notwendig, so wird der Lauf der Verjährung durch das Fehlen des Antrages nicht gehindert.

Die strafbare Tat ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 7. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Fristen und Gerichtsferien.

In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Titel II.

Die Gerichtsbarkeit.

Art. 8. Der bernischen Strafgerichtsbarkeit und der Beurteilung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern unterliegen alle im Kantonsgebiet begangenen strafbaren Handlungen.

Im Kanton Bern begangene strafbare Handlungen.

Der Täter begeht die strafbare Handlung da, wo er sie ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt, und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

In keinem Falle darf die gleiche strafbare Handlung gleichzeitig mehrmals verfolgt werden. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, wo es zuerst in gesetzlicher Form eröffnet wurde.

Art. 9. Wurde der Täter auf Ersuchen der bernischen Staatsbehörden oder auf Antrag des Verletzten in einem andern Kanton oder im Auslande verfolgt, und ist er verurteilt und wird die Strafe an ihm vollzogen, so wird er wegen dieser Straftat im Kanton Bern nicht mehr verfolgt.

Berücksichtigung fremder Urteile.

In allen andern Fällen wird dem Täter die Strafe angerechnet, die er ausserhalb des Kantons Bern wegen einer solchen Handlung erlitten hat.

Ausserhalb
des Kantons
Bern
begangene
strafbare
Handlungen.

Art. 10. Die folgenden strafbaren Handlungen werden im Kanton Bern verfolgt und nach den bernischen Strafgesetzen beurteilt, auch wenn sie ausserhalb des Kantons Bern begangen worden sind:

1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates Bern (Art. 67 bis 70 Str.G.B.);
2. Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel (Art. 104 Str.G.B.);
3. Nachmachung oder Verfälschung von schweizerischen oder fremden Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben (Art. 101 Str.G.B.);
4. Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung einer bernischen Behörde oder einem bernischen Beamten oder Notar zukommt (Art. 106, Art. 107, Art. 111, Ziffer 1, 2, 5 und 6 Str.G.B.).

Der Täter wird nur verfolgt, wenn er im Kanton Bern betreten oder an ihn ausgeliefert wird.

Eine in einem andern Kanton oder im Auslande wegen einer solchen Handlung vollzogene Strafe ist auf die Strafe anzurechnen, die nach dem bernischen Strafgesetz erkannt wird.

Strafbare
Handlungen
gegen einen
Schweizer
im Auslande.

Art. 11. Wer ausserhalb der Schweiz gegen einen Schweizer eine strafbare Handlung begeht, die von einem bernischen Strafgesetze mit Zuchthaus, Korrekthaus oder mit Gefängnis von mehr als sechzig Tagen bedroht wird, ist nach bernischem Gesetze strafbar, wenn er im Kanton Bern betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er wegen dieser Handlung dem Kanton Bern ausgeliefert wird.

Ist die Handlung nicht mit Zuchthaus bedroht, so wird der Täter nur auf Begehren des Verletzten oder seiner Rechtsnachfolger verfolgt.

Die Strafverfolgung unterbleibt, wenn der Täter wegen der gleichen Handlung schon im Auslande in einem ordentlichen Verfahren beurteilt worden ist und, falls er verurteilt wurde, die Strafe durch Vollzug, Verjährung oder Straferlass getilgt ist.

Eine teilweise verbüsste Strafe wird dem Täter angerechnet.

Die Strafverfolgung unterbleibt ferner dann, wenn die in einem zivilisierten Staate begangene Handlung nach dortigem Gesetze straflos ist.

Uebernahme
der Straf-
verfolgung:
a. gegenüber
andern
Kantonen.

Art. 12. Wird ein Bürger des Kantons Bern oder jemand, der sich im Kanton dauernd aufhält oder niedergelassen hat, in einem andern Schweizerkanton strafrechtlich verfolgt, so ist dessen Verfolgung und Beurteilung nach bernischen Strafgesetzen von den bernischen Gerichten zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Regierung des Kantons, in dem die Strafverfolgung angehoben ist, den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, den Angeschuldigten auszuliefern oder dessen Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte zu übernehmen, und der Regierungsrat sich für die Strafverfolgung entscheidet;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
3. und die zu verfolgende Handlung in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung vom

24. Juli 1852 oder in einer mit dem verfolgenden Kantone abgeschlossenen Uebereinkunft vorgesehen ist.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 13. Wird ein Schweizer, dessen letzter Wohnsitz im Kanton Bern ist oder war oder ein Bürger des Kantons Bern in einem fremden Staate strafrechtlich verfolgt und im Kanton Bern ergriffen oder ihm zugeführt, so haben ihn die bernischen Gerichte nach bernischem Strafgesetze zu verfolgen und zu beurteilen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

b. gegenüber dem Auslande.

1. die Regierung des verfolgenden Staates den bernischen Regierungsrat unmittelbar oder durch Vermittlung des Bundesrates darum ersucht;
2. die zu verfolgende Handlung nach den Strafgesetzen des Kantons Bern und des Tatortes strafbar ist;
3. und wenn für die zu verfolgende Handlung nach schweizerischem Rechte und den internationalen Vereinbarungen die Auslieferung bewilligt werden müsste.

Wird die zu verfolgende Handlung nach dem bernischen Strafrecht nur auf Antrag bestraft, so bedarf es überdies eines Strafantrages des Verletzten.

Art. 14. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen vereinbaren, dass gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen, die teils im Kanton Bern, teils in andern Kantonen begangen worden sind, einer einheitlichen Beurteilung in einem dieser Kantone unterstellt werden.

Vereinbarung mit andern Kantonen.

Der Kanton Bern darf nur mit Zustimmung des Angeschuldigten auf die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

Titel III.

Die Gerichtsstände.

Art. 15. Eine strafbare Handlung soll von dem Richter des Ortes untersucht und beurteilt werden, wo sie begangen worden ist.

Gerichtsstand des Ortes der Begehung.

Art. 16. Ist der Ort der Begehung unbestimmt oder unbekannt, oder ist die strafbare Handlung auf der Grenze mehrerer Bezirke begangen worden, so ist der Richter zuständig, bei welchem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist.

Gerichtsstand der rechtshängigen Sache.

Art. 17. Der Richter, bei dem die Sache zuerst rechtshängig geworden ist, ist ferner zuständig, wenn eine Person mehrerer in verschiedenen Bezirken verübter strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn eine strafbare Handlung von einer oder mehreren Personen in verschiedenen Bezirken begangen worden ist.

Gerichtsstand der rechtshängigen Sache und der schwersten strafbaren Handlung.

Sind jedoch die von der nämlichen Person in verschiedenen Bezirken begangenen Handlungen nicht mit der gleichen Strafe bedroht, so ist der Richter des Bezirkes zuständig, in welchem die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung begangen wurde.

Die Anklagekammer kann verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.

- Gerichtsstand für Pressvergehen. *Art. 18.* Für die Pressvergehen ist der Richter zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist.
Ist sie ausserhalb der Schweiz herausgegeben worden, so wird der Angeschuldigte an seinem Wohnort verfolgt und beurteilt.
Ist der Ort der Herausgabe unbekannt, so ist der Gerichtsstand in einem derjenigen Bezirke, in welchem die Druckschrift verbreitet worden ist.
- Bestimmung des Gerichtsstandes durch die Anklagekammer. *Art. 19.* In allen übrigen Fällen bestimmt die Anklagekammer den zuständigen Richter.
- Gerichtsstand der Teilnehmer und Begünstiger. *Art. 20.* Der für den Täter einer strafbaren Handlung zuständige Richter ist es auch für die Teilnehmer und Begünstiger.
Die Anklagekammer kann jedoch verfügen, dass die Untersuchungen getrennt werden.
- Streit über den Gerichtsstand. *Art. 21.* Können sich die Untersuchungsbehörden über den Gerichtsstand nicht einigen, so entscheidet die Anklagekammer. Bis zum Entscheid führt der Richter die Untersuchung, bei dem die Sache zuerst rechtshängig war.
- Befugnisse der Richter vor der Festsetzung des Gerichtsstandes. *Art. 22.* Bevor der Gerichtsstand festgesetzt ist, sind alle Richter befugt, in ihren Bezirken alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen, die ohne Gefahr im Verzuge nicht unterlassen werden können.
- Handlungen eines örtlich unzuständigen Richters. *Art. 23.* Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines Richters sind nicht schon seiner örtlichen Unzuständigkeit wegen ungültig.

Titel IV.

Die Rechtshilfe.

- Anrufen der Rechtshilfe. *Art. 24.* Soll eine Handlung des Richters in einem ihm nicht unterstellten Bezirk vorgenommen werden, so hat er den örtlich zuständigen Richter um Gewährung der Rechtshilfe zu ersuchen.
Ausnahmsweise kann, wenn der Untersuchungszweck es erheischt, der nachsuchende Richter der in einem andern Bezirke vorzunehmenden Massnahme beiwohnen, oder mit Zustimmung des örtlich zuständigen Richters einzelne Untersuchungshandlungen selbst vornehmen.
Sofern die Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen oder ausländischen Behörde vorliegt, kann der Richter auch ausserhalb des Kantons Bern Amtshandlungen vornehmen.
- Pflicht zur Rechtshilfe. *Art. 25.* Die Strafgerichtsbehörden des Kantons Bern sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.
Die Pflicht zur Rechtshilfe wird auch gegenüber den Behörden anderer Kantone und des Auslandes anerkannt, sofern nicht ein Eingriff in die bernische Gerichtsbarkeit vorliegt.
- Entscheid über Gewährung der Rechtshilfe. *Art. 26.* Ist die Pflicht zur Rechtshilfe oder die Zulässigkeit der Massnahme zweifelhaft, so sind die Ansuchen der Strafkammer vorzulegen.

Leistet der Richter Rechtshilfe, so hat er das bernische Strafprozessrecht anzuwenden, wenn ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes ausdrücklich gestattet wird. Die Strafkammer entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind, ausgeschlossen.

Der um Rechtshilfe angerufene Richter ist befugt, schon vor dem Entscheid der Strafkammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Art. 27. Der Verkehr mit den Behörden anderer Kantone findet unmittelbar statt, ebenso der Verkehr mit den Behörden des Auslandes, wenn die Staatsverträge dies gestatten. Verkehr mit auswärtigen Behörden.

Art. 28. Niemand kann verpflichtet werden, als Zeuge vor Behörden anderer Kantone oder ausländischer Staaten zu erscheinen. Herausgabepflichtige können nur angehalten werden, Urkunden oder andere Gegenstände während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Untersuchungsrichter ihres Wohnortes zu hinterlegen. Zeugen- und Herausgabepflicht.

Vereinbarungen mit andern Kantonen bleiben vorbehalten.

Titel V.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte.

Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt: Geschwornengericht.

1. die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen (Verbrechen).
Vorbehalten bleiben Art. 198 und 208;
2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

Art. 30. Das Amtsgericht beurteilt die mit Korrek-tionshaus oder andern nicht peinlichen Freiheitsstrafen von mehr als sechzig Tagen bedrohten Handlungen. Amtsgericht.

Vorbehalten bleiben Art. 31, Ziffer 2, und 208.

Art. 31. Der Gerichtspräsident als Einzelrichter beurteilt: Gerichts-präsident.

1. die nicht in die Zuständigkeit anderer Strafgerichte fallenden Handlungen, insbesondere die nur mit Geldbusse oder Freiheitsstrafen von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen;
2. die in den Gesetzen betreffend die Armenpolizei vom 1. Dezember 1912 und betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 mit Strafen bedrohten Handlungen.

Vorbehalten bleibt Art. 208.

Titel VI.

Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen.

Art. 32. Ein Richter ist unfähig, an der Verhandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen: Unfähigkeit.

1. wenn ihm ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. wenn ihm die Urteilsfähigkeit fehlt;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

3. wenn er des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist;
4. wenn er am Ausgange des Verfahrens ein unmittelbares Interesse hat;
5. wenn er zu einer der Parteien im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Vormundes oder Pflegevaters, eines Verwandten oder Verschwägerten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie Geschwisterkinder und ihre Ehegatten) oder eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht, durch welche das Verhältnis begründet wurde;
6. wenn er für eine Partei in der obschwebenden Streitsache als Anwalt oder Vertreter verhandelt, oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat, oder als Sachverständiger oder Zeuge vernommen worden ist, sowie wenn er in der Streitsache Rat erteilt hat;
7. wenn er in der gleichen Strafsache bereits als Staatsanwalt aufgetreten ist;
8. wenn eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) in dem Verfahren als Anwalt oder Vertreter verhandelt hat;
9. wenn er oder eine ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person (Geschwister und ihre Ehegatten) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtsstreit steht.

Ablehnbarkeit.

Art. 33. Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, ihn als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen.

Verfahren für die Richter.

Art. 34. Die Richter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich den Unfähigkeitsgrund mitzuteilen, und entscheiden zu lassen, ob sie sich der Teilnahme enthalten sollen.

Bis zum Entscheide haben ihre gesetzlichen Stellvertreter die unumgänglich notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Richter sind berechtigt, gestützt auf die in Art. 33 vorgesehenen Ablehnungsgründe bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

Verfahren für die Parteien.

Art. 35. Auf Verlangen ist den Parteien die Besetzung des Gerichtes für ihren Fall bekannt zu geben.

Sie sind berechtigt, die Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, die ihnen hinsichtlich eines Richters bekannt sind, in einem schriftlichen, begründeten, mit Belegen und Beweismittelangaben versehenen Gesuch der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Gesuch ist dem Richter zur Vernehmlassung mitzuteilen; er ist verpflichtet, sich über die Anbringen des Gesuches zu äussern.

Haben jedoch die Parteien die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe zu spät kennen gelernt, um diese Vorschriften noch befolgen zu können, so kann das Gesuch auch mündlich bei erster Gelegenheit in der Sitzung angebracht werden.

Wird das Gesuch verspätet, ohne Angabe eines Grundes oder ohne Belege und Beweismittelangaben

gestellt, so wird der Gesuchsteller, wenn ihn ein Verschulden trifft, zu den durch seine Säumnis verursachten Staatskosten verurteilt.

Die abgewiesene Partei ist zu den Staatskosten zu verurteilen, wenn sie arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Art. 36. Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnbarkeit sind in gleicher Weise anwendbar:

Staats-
anwälte,
Gerichts-
schreiber und
Geschworne.

1. auf die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Ziffer 7 des Artikels 32;
2. auf die Gerichtsschreiber und die Aktuare;
3. auf die Geschwornen, soweit nicht das in Art. 278 geordnete Ablehnungsrecht in Frage steht.

Art. 37. Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen wird gefällt:

Zuständige
Behörden.

1. wenn es sich um den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder Untersuchungsrichter handelt, von der Anklagekammer;
2. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, vom Gericht selbst mit Zuziehung von Ersatzmännern;
3. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes handelt, von der Anklagekammer;
4. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Anklagekammer oder um den Präsidenten, ein oder zwei Mitglieder der Straf-kammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
5. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Anklagekammer und der Straf-kammer handelt, vom Obergericht;
6. wenn es sich um den Präsidenten oder ein Mitglied der Kriminalkammer handelt, vom Gericht selbst, mit Zuziehung eines Ersatzmannes;
7. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kriminalkammer handelt, vom Obergericht;
8. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Kassationshof selbst, mit Zuziehung von Ersatzmännern;
9. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Kassationshofes handelt, vom Obergericht;
10. wenn es sich um Geschworne handelt, von der Kriminalkammer;
11. wenn es sich um einen Beamten der Staats-anwaltschaft handelt, von der Anklagekammer; ist die Sache jedoch schon beim Geschwornengericht oder bei der Kriminalkammer hängig, von der Kriminalkammer;
12. wenn es sich um einen Gerichtsschreiber handelt, vom Richter oder vom Gericht, dem er zugeteilt ist;
13. wenn es sich um den Präsidenten, ein oder mehrere Mitglieder des Obergerichtes handelt, vom Gericht selbst;
14. wenn es sich um die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichtes handelt, von einem durch den Grossen Rat aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewählten ausserordentlichen Gericht von fünf Mitgliedern.

Folgen des Ausschlusses. *Art. 38.* Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Amtsgerichtes — mit Einschluss der ordentlichen Ersatzmänner — ausgeschlossen, so wird die Sache einem benachbarten Amtsgericht zugewiesen.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder einer Abteilung des Obergerichts ausgeschlossen, so wird diese Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts ergänzt oder neu gebildet.

Werden die Mehrheit oder alle Mitglieder des Obergerichts selbst — mit Einschluss der Ersatzmänner — ausgeschlossen, so urteilt das nach Art. 37, Ziffer 14, bestellte Gericht auch in der Hauptsache.

In den übrigen Fällen treten die gesetzlichen Stellvertreter an die Stelle der ausgeschlossenen Beamten und die gesetzlichen Ersatzmänner an die Stelle der Mitglieder der Gerichte.

Die Zuweisung erfolgt durch die Behörde, welche die Unfähigkeit oder Ablehnung ausspricht.

Titel VII.

Die Parteien.

Parteien. *Art. 39.* Als Parteien in Strafsachen werden anerkannt der Angeschuldigte und der Privatkläger.

Der Staatsanwalt ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

Wahl des Verteidigers. *Art. 40.* Jeder Angeschuldigte hat das Recht, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.

Ist der Angeschuldigte handlungsunfähig, so hat sein gesetzlicher Vertreter dieses Recht.

Notwendige Verteidigung. *Art. 41.* Die Verteidigung ist notwendig:

1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Vergehens verfolgt wird und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeschuldigten von dieser Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Verteidigung während der Voruntersuchung und dem Ueberweisungsverfahren kann unterbleiben, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht oder die Kriminalkammer und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

Amtliche Verteidigung. *Art. 42.* Bestellt der Angeschuldigte in einem der in Art. 41 angeführten Fälle keinen Verteidiger, oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Richter einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte.

In den übrigen Fällen kann der Richter dem Angeschuldigten auf sein Gesuch einen amtlichen Verteidiger begeben, wenn besondere Umstände, wie die

Bedeutung der Streitsache oder die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und wenn der Angeschuldigte ausserdem nachweist, dass ihm die Bestellung eines Verteidigers ohne unverhältnismässige Beschränkung seines Lebensunterhalts nicht möglich ist. Handelt es sich jedoch um Polizeübertretungen, so wird eine amtliche Verteidigung nicht gewährt; in den übrigen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, wird sie nur ausnahmsweise gewährt.

Zuständig zur Ernennung des amtlichen Verteidigers ist der Richter oder Präsident des Gerichts, bei welchem die Sache im Zeitpunkt der Ernennung hängig ist. Die Ernennung ist in den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sofort der Strafkammer mitzuteilen. Sie kann die Einsendung der Akten verlangen und über das Gesuch frei entscheiden.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Dekret über die Gebühren der Anwälte geregelt. Der Angeschuldigte ist jedoch gegenüber dem Staat und dem Anwalt zur Bezahlung der tarifmässigen Anwaltsgebühr verpflichtet, wenn er innerhalb 10 Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Erhält der Angeschuldigte, dem die amtliche Verteidigung gewährt wurde, ein obsiegliches Urteil, so hat sein Anwalt die Entschädigungs- und Kostenforderung einzutreiben und den Beteiligten Rechnung zu stellen.

Art. 43. Als Privatkläger wird angesehen: Privatkläger.

1. wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will;
2. wer gemäss Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt.

Eine Privatklage kann in der Strafanzeige oder im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schlusse der Parteiverhandlung in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln.

Art. 44. In den in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts oder des Amtsgerichts gehörenden Fällen kann der Präsident der Kriminalkammer oder des Amtsgerichts einem Privatkläger, der ein den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechendes Armutszugnis vorweist, auf sein Gesuch das Armenrecht erteilen und einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte ernennen, wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen und wenn seine Begehren Aussicht auf Erfolg haben. Armenrecht
des Privat-
klägers.

Im Verfahren vor dem Einzelrichter wird einem derartigen Gesuch entsprochen, wenn dem Rechtstreit der besondern rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wegen eine besonders grosse Bedeutung zukommt.

Die Bestimmungen des Art. 42, Absatz 4 bis 6, sind entsprechend anwendbar.

Der Privatkläger, dem das Armenrecht erteilt worden ist, braucht die tarifmässigen Anwaltsgebühren, die Prozesskostenvorschüsse und die Hinterlage nach

Art. 300 nicht zu zahlen. Er hat sie jedoch nachzuzahlen, wenn er innerhalb zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Das Armenrecht befreit nicht von der Bezahlung der wegen Unterliegens im Prozess auferlegten Kosten und Entschädigungen.

Vollmacht. *Art. 45.* Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Vollmacht (Art. 84 ff.) finden in Strafsachen auf Verteidiger und Rechtsbeistände des Privatklägers entsprechende Anwendung.

Die Befugnis der Rechtskandidaten, vor Gericht aufzutreten, wird durch Reglement des Obergerichts bestimmt.

Titel VIII.

Die Verhandlungsordnung.

Leitung der Verhandlungen und Sitzungspolizei. *Art. 46.* Der Präsident des Gerichtes ordnet die Sitzungen an, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, leitet die Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus.

Er kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung jede Person, welche die Verhandlung stört, ausweisen, Widersetzliche bis zum Schlusse der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam abführen und nötigenfalls das Sitzungszimmer ganz räumen lassen.

Die Kantonspolizei stellt ihm zu diesem Zwecke die nötige Polizeimannschaft zur Verfügung.

Ordnungsstrafen. *Art. 47.* Erscheint eine bei einer Gerichtsverhandlung beteiligte Person zu spät, so kann ihr der Richter eine Busse von einem bis zwanzig Franken auferlegen, sofern sie nicht genügende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

Die Verletzung der dem Richter geschuldeten Achtung, Beleidigungen des Gegners oder dritter Personen oder sonstige Ungebührlichkeiten und Nichtbeachtung der richterlichen Anordnungen, anlässlich einer Gerichtsverhandlung oder im schriftlichen Verkehr mit einer Gerichtsbehörde, können vom Richter mit Verweis oder Geldbusse bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden als Ordnungsstrafe geahndet werden.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten; es soll zu diesem Zwecke über den Vorfall ein Protokoll aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter überwiesen werden. Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung vor, so wird sie vom Präsidenten des Gerichtes sofort verfügt.

Titel IX.

Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen.

Vorladung. *Art. 48.* Alle abzuhörenden Personen sind schriftlich vorzuladen, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Vorladungen sollen enthalten:

1. Namen und Vornamen der vorgeladenen Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor dem Richter;
3. die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, und der Eigenschaft des Vorgeladenen;

4. die Bemerkung, dass zu spätes Erscheinen und unentschuldigtes Ausbleiben bestraft werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann;
5. das Datum und die Unterschrift des Richters.
Jede Vorladung ist in zwei Doppeln auszufertigen.

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zeit der
Zustellung.

Art. 50. Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise.

Art der
Zustellung.

Art. 51. Der mit der Zustellung beauftragte Polizeiangestellte übergibt ein Doppel des Schriftstücks der darin bezeichneten Person und verkündet auf dem andern Doppel, dass, wann und an wen er zugestellt hat.

Zustellung
durch Polizei-
angestellte.

Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen sind zwischen 7 und 20 Uhr zuzustellen, wenn nicht der Richter aus besondern Gründen etwas anderes anordnet. Eine solche Anordnung ist vom Richter in den Akten zu verkünden.

Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an, so übergibt er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Familien- oder Hausgenossen. Werden auch keine solchen angetroffen, so wirft er das Schriftstück in verschlossenem, adressiertem Umschlag in den Briefkasten oder heftet es an die Wohnungstüre.

Das Zustellungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde.

Art. 52. Die in den Art. 35, Absatz 1, 42, 44, 115, 160, Absatz 2 und 3, 190, 232 und 270 vorgesehenen Mitteilungen können auch brieflich erfolgen.

Briefliche
Mitteilung.

Hat die Person, an die eine solche Mitteilung erfolgen soll, keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so unterbleibt die Mitteilung.

Art. 53. Kann eine Vorladung oder eine andere Mitteilung nicht zugestellt werden, so ist sie unter Bescheinigung des Grundes an den Richter zurückzustellen.

Nicht zuge-
stellte
Vorladungen.

Art. 54. Die Parteien können, wenn die Umstände dies erfordern, verhalten werden, unterschriftlich ein Rechtsdomizil im Bezirk, in dem das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen, wo ihnen Vorladungen und gerichtliche Mitteilungen zugestellt werden können. Die Verantwortung dafür, dass der Domizilträger den jeweiligen Aufenthalt der Partei kennt, trägt die Partei selbst.

Rechts-
domizil.

Art. 55. Jede in der Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer neuen Abhörung vorgeladen werden. Die Vorladung ist im Protokoll zu vermerken.

Mündliche
Vorladung.

Der Protokollführer übergibt dem Vorgeladenen eine schriftliche Mitteilung, die Zeit und Ort der neuen Abhörung angibt.

Eine in Haft befindliche Person kann jederzeit zur Abhörung vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Ladungsfristen der Art. 228 und 269.

Bei Anlass einer Haussuchung, eines Augenscheines oder einer Expertise oder bei zufälliger Anwesenheit des Abzuhörenden ist der Richter befugt, sofort an Ort und Stelle eine Abhörung ohne besondere Ladung oder Ankündigung vorzunehmen.

Oeffentliche Ladung. *Art. 56.* Haben die Parteien keinen bekannten Wohnsitz im Kanton Bern und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so wird in der Hauptverhandlung eine öffentliche Ladung erlassen, die im Amtsblatt zu erscheinen hat.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Erscheinungsdatum muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.

Die gleichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn eine Mitteilung den Parteien aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann.

Vorführungsbefehl. *Art. 57.* Der Richter kann einen Befehl auf sofortige Vorführung eines Vorgeladenen erlassen:

1. wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. wenn der Vorgeladene ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird ausserdem gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Inhalt und Vollstreckung des Vorführungsbefehls. *Art. 58.* Der Vorführungsbefehl ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen. Er soll enthalten:

1. Namen und Wohnort der vorzuführenden Person; allenfalls jede andere zu ihrer Erkennung taugliche Bezeichnung;
2. die Angabe der Prozesshandlung, zu welcher sie vorgeführt werden soll, und die Eigenschaft, in der sie abgehört werden soll;
3. das Datum und die Unterschrift des Richters.

Er wird wie ein Verhaftungsbefehl vollstreckt.

Abhörung des Vorgeführten. *Art. 59.* Der Vorgeführte ist unverzüglich nach seiner Vorführung abzuhören. Ist dies nicht möglich, so kann es bis zu seiner Abhörung, jedoch längstens 24 Stunden, festgehalten werden. Sonntage und staatlich anerkannte Festtage werden nicht eingerechnet.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Gerichtssprache. *Art. 60.* Im deutschen Sprachgebiet ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, im französischen Sprachgebiet die französische.

Vor der Strafkammer und dem Kassationshof steht die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Uebersetzer. *Art. 61.* Stellt ein Richter fest, dass eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlung geführt wird, so soll er einen Uebersetzer beiziehen.

Versteht ein Richter oder Gerichtsschreiber die fremde Sprache, so kann von der Bestellung eines Uebersetzers abgesehen werden.

Der Uebersetzer darf nicht aus der Zahl der Geschwornen und Zeugen genommen werden, noch aus solchen Personen, die als Sachverständige abgelehnt werden können.

Die Parteien sind berechtigt, Umstände geltend zu machen, welche eine Person als Uebersetzer ungeeignet erscheinen lassen.

Art. 62. Jede Person, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Uebersetzer anzunehmen und dem Richter in dessen Hand die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgabe zu versprechen.

Uebersetzerpflicht.

Der Richter, der den Uebersetzer ernannt hat, entscheidet endgültig über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt weigert, die Aufgabe als Uebersetzer zu erfüllen, wird vom Richter mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.

Art. 63. Das Protokoll der Gerichtsverhandlung wird vom Gerichtsschreiber geführt, soweit nicht das Gesetz oder ein Reglement des Obergerichts eine Ausnahme vorschreibt oder gestattet.

Protokollführung und Beweiskraft der Protokolle.

Protokolle sind öffentliche Urkunden, gegen deren Inhalt jederzeit der Gegenbeweis und der Ergänzungsbeweis zulässig sind.

Zusätze, Einschaltungen, Radierungen und Ausstreichungen müssen vom Protokollführer unterschrieben anerkannt sein; sonst gilt der ursprüngliche Wortlaut des Protokolls, wenn er noch zuverlässig festgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so hat der betreffende Teil des Protokolls keinen Beweiswert.

Art. 64. Der Gerichtsschreiber ordnet die Akten und legt ihnen in den Fällen, welche der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterliegen und in allen appellierten Fällen ein Akten- und Kostenverzeichnis bei

Aktenband.

II. Buch.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Das Vorverfahren.

Titel I.

Die gerichtliche Polizei.

Art. 65. Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überliefert die schuldverdächtigen Personen dem Richter.

Aufgabe der gerichtlichen Polizei.

Art. 66. Die gerichtliche Polizei wird unter der Oberaufsicht der Anklagekammer ausgeübt von:

Organe der gerichtlichen Polizei.

1. den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden;

2. Beamten und Angestellten, denen in besondern Gesetzen hinsichtlich bestimmter Amtsverrich-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

tungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie den beeidigten Wald-, Feld-, Jagd- und Fischereiaufsehern von Privatleuten in ihrem Geschäftsbereiche;

3. den Untersuchungsrichtern;
4. den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Kriminal-
polizei.

Art. 67. Der Grosse Rat ordnet durch ein Dekret die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Der Kriminalpolizei liegt ob, in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen, wenn diese Massnahmen ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Disziplinar-
aufsicht.

Art. 68. Die im Art. 66 genannten Polizeiorgane stehen, soweit ihre Tätigkeit als Glieder der gerichtlichen Polizei in Frage kommt, unter der Disziplinaraufsicht der Anklagekammer.

Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen der Aufsicht des Untersuchungsrichters als unterer Aufsichtsbehörde.

Wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

Vom Untersuchungsrichter gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Personen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis auf fünfzig Franken.

Von der Anklagekammer:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Ueberdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen.

Gegen Disziplinarentscheide des Untersuchungsrichters, welche auf Geldbusse lauten, steht den Polizeiangestellten das Recht der Weiterziehung an die Anklagekammer zu. Die Erklärung ist binnen zehn Tagen dem Untersuchungsrichter einzureichen, welcher sie mit den Akten sofort der Anklagekammer einzusenden hat. Schwerere Fälle, in denen die dem Untersuchungsrichter zustehenden Ordnungsstrafen als ungenügend erscheinen, sind von Amteswegen vor die Anklagekammer zu bringen.

Vor dem Entscheid ist der administrativ vorgesetzten Behörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die rechtskräftig gewordenen Entscheide sind der Ernennungs- oder Wahlbehörde des Fehlbaren mitzuteilen.

Ausübung der
Disziplinar-
aufsicht.

Art. 69. Die Disziplinaraufsicht wird von Amteswegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Beschwerden sind schriftlich, mit Belegen und Beweismittelangaben versehen der Anklagekammer einzureichen. Sie holt die Vernehmlassung des Beschwerdebeklagten ein.

Disziplinarentscheide sind zu begründen.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Staatskosten des Beschwerdeverfahrens zu verurteilen, wenn er arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat; in den übrigen Fällen werden keine Kosten berechnet.

Titel II.

Die Einleitung des Verfahrens.

Art. 70. Jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei Anzeige einzureichen.

Berechtigung zur Anzeige.

Diese haben die Anzeigen entgegenzunehmen und sofern sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen und von den Anzeigern unterzeichnen zu lassen. Können oder wollen diese nicht unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu erwähnen.

Art. 71. Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Sie haben in Fällen, in denen Zuchthaus in Frage kommen könnte, dem Untersuchungsrichter sofort Kenntnis zu geben.

Verpflichtung zur Anzeige.

Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestands Personen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Ausgenommen sind die nicht von Amteswegen verfolgten strafbaren Handlungen, für die der Strafantrag des Verletzten abzuwarten ist.

Die besondern Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten, bleiben vorbehalten.

Art. 72. Die Polizeiangestellten haben jeden, den sie auf frischer Tat ertappen, anzuhalten.

Anhalten:
a. durch
Polizeiorgane.

Die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt.

Art. 73. Jedermann ist befugt, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten.

b. durch
andere Personen.

Jedermann ist verpflichtet, einem Polizeiangestellten auf dessen Aufforderung hin Beistand zu leisten, wenn es sich um das Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person handelt; von dieser Pflicht sind entbunden die Angehörigen und Dienstboten des Verfolgten.

Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hiefür der Staat.

Art. 74. Die Festnahme der auf frischer Tat angehaltenen Personen kann wegen Polizeiübertretungen nur stattfinden:

Festnahme.

1. wenn der Beschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweist;
2. wenn er fremd ist und keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat, sofern er nicht für den Vollzug des zu erwartenden Urteils genügende Sicherheit leistet;

3. wenn die Festnahme notwendig ist, um den Beschuldigten an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

- Ausführung der Festnahme.** *Art. 75.* Bei der Festnahme ist keine unnötige Strenge anzuwenden; der Festzunehmende darf nur gefesselt werden, wenn er sich tätlich widersetzt, wenn er begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.
- Zuführung und Entlassung.** *Art. 76.* Ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Festnahme nicht oder nicht mehr vorliegen oder dass die Bedeutung der Sache die Festnahme nicht mehr als notwendig erscheinen lässt, so ist der Festgenommene nach Aufnahme seiner Personalien in Freiheit zu setzen.
Andernfalls ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.
- Vorläufige Verwahrung.** *Art. 77.* Die Polizeiangestellten haben die Gegenstände, mit denen die strafbaren Handlungen begangen worden sind oder welche als Beweismittel dienen können (z. B. entwendete Sachen) vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder auf andere Weise sicherzustellen.
Ueber die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Ihr Inhaber hat das Recht, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.
- Polizeiliche Haus-suchung.** *Art. 78.* Ist zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.
Dieser Auftrag soll nur erteilt werden, wenn die Sache dringlich ist und schwere Verdachtsgründe vorliegen.
Ist in den Fällen der Art. 72 und 73 die vorherige Einholung eines Auftrages nicht möglich, so darf der Polizeiangestellte auch ohne Auftrag Häuser, Gebäude und geschlossene Räumlichkeiten betreten.
Ueber die Ausführung dieser Massnahmen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und von den Polizeiorganen zu unterzeichnen.
- Ueberweisung an den Untersuchungsrichter.** *Art. 79.* Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Untersuchungsrichter zu übersenden.
Ebenso sind ihm die vorläufig in Verwahrung genommenen Gegenstände zuzustellen.
Der Untersuchungsrichter vermerkt auf der Strafanzeige, wann sie bei ihm eingelangt ist.
- Rechtshängigkeit.** *Art. 80.* Das Einlangen der Strafanzeige beim Untersuchungsrichter bewirkt die Rechtshängigkeit der Strafsache.
- Uebertragung der Zuständigkeit.** *Art. 81.* Die Gemeindereglemente können die in diesem Gesetze vorgesehenen Pflichten und Befugnisse des Einwohnergemeinderatspräsidenten besondern Beamten übertragen.

Titel III.

Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 82. Der Untersuchungsrichter hat nach Einlangen der Anzeigen und Protokolle, sowie nach Zuführung der festgenommenen Personen unverzüglich zu prüfen, ob die zur Anzeige gebrachten Handlungen mit Strafe bedroht sind und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Prüfung der Anzeigen durch den Untersuchungsrichter.

Festgenommene Personen sind unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einlieferung zu vernehmen; Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden hierbei nicht eingerechnet.

Art. 83. Bei Anzeigen wegen Ehrverletzung oder Misshandlungen, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, kann der Richter vom Strafantragsteller die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Prozesskosten verlangen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb zehn Tagen geleistet, so ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen, unter Auflage der Kosten an den Strafantragsteller.

Sicherheitsleistung.

Erfüllt dieser die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts gemäss Art. 44, Absatz 1, so ist er von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit entbunden.

Art. 84. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht vorhanden, so legt er die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrage, der Anzeige keine Folge zu geben.

Nichtfolgegebung.

Stimmt der Bezirksprokurator dem Antrage zu, so ist er zum Beschluss erhoben; stimmt er dagegen nicht zu, so ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

Der Beschluss, einer Anzeige nicht Folge zu geben, ist schriftlich zu verkünden, kurz zu begründen und dem Beschuldigten wie dem Privatkläger zu eröffnen. Stellt sich kein Privatkläger und haben weder der Beschuldigte noch Drittpersonen von der Anzeige Kenntnis erhalten, so kann die Eröffnung unterbleiben.

Der Privatkläger kann innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses durch Einreichung einer schriftlichen Rekuserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss überprüft.

Art. 85. Im Beschluss ist stets darüber zu erkennen, ob dem Beschuldigten eine Entschädigung zuerkannt wird oder nicht.

Entschädigung.

Art. 202 findet bei der Bestimmung der Entschädigung sinngemässe Anwendung.

Der Entscheid über die Entschädigung hat die Natur eines Urteils.

Der Beschuldigte kann im Sinne der Art. 189 und 190 den Entscheid in der Entschädigungsfrage an die Anklagekammer weiterziehen.

Art. 86. Ist die zur Anzeige gebrachte Handlung mit Strafe bedroht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so beschliesst der Untersuchungsrichter, die Strafverfolgung zu eröffnen.

Folgegebung.

Hält er sich für örtlich nicht zuständig, so überweist er die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Anordnungen des Bezirksprokurators.

Art. 87. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen; ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung der Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmassnahmen vornimmt.

Der Untersuchungsrichter soll ihm von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sofort Kenntnis geben.

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung.

Art. 88. Die gerichtliche Strafverfolgung wird eröffnet:

1. durch Einleitung einer Voruntersuchung in den Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes oder des Amtsgerichtes fallen können.

Ausnahmsweise soll der Untersuchungsrichter eine abgekürzte Voruntersuchung auch in den in die Zuständigkeit des Einzelrichters gehörenden Fällen durchführen, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes notwendig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Einzelrichter entscheidet der Bezirksprokurator.

Kommt in Fällen, zu deren Beurteilung entweder der Einzelrichter oder das Amtsgericht zuständig ist, nur eine Ueberweisung an den Einzelrichter in Betracht, so können sie mit Zustimmung des Bezirksprokurators ohne Voruntersuchung dem Einzelrichter überwiesen werden.

2. Durch Ueberweisung an den Einzelrichter in den übrigen Fällen.

Ausnahmsweise kann auch der Einzelrichter eine gekürzte Voruntersuchung durchführen, wenn er dies als notwendig erachtet. In diesem Falle sind die Vorschriften über die Aufhebung der Untersuchungen sinngemäss anzuwenden. Zur Ueberweisung des Angeschuldigten an den urteilenden Richter bedarf es keiner Zustimmung des Bezirksprokurators.

Titel IV.

Die Voruntersuchung.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweck der Voruntersuchung.

Art. 89. Die Voruntersuchung bezweckt die Sammlung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Strafgericht gewiesen werden soll; sie dient zur Sicherung der Beweismittel und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Innerhalb dieser Grenzen sind die zur Belastung des Angeschuldigten und die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Unbekannte Täterschaft.

Art. 90. Die Voruntersuchung kann auch gegen einen unbekanntem Täter geführt werden.

Der Untersuchungsrichter trifft in diesem Falle alle zur Feststellung des Tatbestandes und zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen.

Führen sie nicht zur Beschuldigung einer bestimmten Person, so legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Bezirksprokurator vor mit dem Antrag auf Einstellung bis zur Ermittlung der Täterschaft.

Art. 91. Die Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geführt; er zieht zu den Untersuchungshandlungen (Abhörung der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen, Augenschein u. a.) einen beeidigten Aktuar bei.

Unter-
suchungs-
richter und
Aktuar.

Art. 92. Ueber jede Untersuchungshandlung nimmt der Aktuar ein Protokoll auf und unterzeichnet es mit dem Untersuchungsrichter.

Protokoll.

Das Protokoll enthält den Ort, den Tag der Verhandlung und die Namen der beteiligten Personen und soll ersehen lassen, ob die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet worden sind.

Die Aussagen der abgehörten Personen sind sinngetreu zu Protokoll zu nehmen. Nach jeder Abhörung ist das Protokoll der abgehörten Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Weigert sie sich, zu unterzeichnen, so ist hiervon im Protokoll unter Angabe der Gründe Vormerkung zu nehmen.

Art. 93. Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich und werden ohne Einmischung der Parteien durchgeführt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

Geheime
Vorunter-
suchung.

Art. 94. Der Bezirksprokurator hat die Voruntersuchungen zu überwachen. Er ist befugt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter anzuordnen.

Aufgabe und
Befugnisse
des Bezirks-
prokurators.

Art. 95. Erachtet der Untersuchungsrichter die wesentlichen Untersuchungshandlungen als vorgenommen, so teilt er den Parteien, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, mit, dass sie von einem bestimmten Zeitpunkte an sich in der in Art. 96 und 97 umschriebenen Weise am Verfahren beteiligen können.

Beteiligung
der Parteien.

Art. 96. Der Verteidiger und der Anwalt des Privatklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchungsrichters auch die Parteien selbst, sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auf Erläuterungsfragen zu stellen.

Akten-
einsicht und
Anträge auf
Beweismass-
nahmen.

Die Ausübung dieser Rechte kann den Parteien schon vor dem in Art. 95 bezeichneten Zeitpunkt gestattet werden, sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist.

Der Untersuchungsrichter entscheidet endgültig und nach freiem Ermessen über diese Anträge.

Art. 97. Der verhaftete Angeschuldigte kann von dem in Art. 95 erwähnten Zeitpunkt hinweg mündlich oder schriftlich ohne Aufsicht mit seinem Verteidiger verkehren. Sofern keine Beeinträchtigung der Untersuchung zu befürchten ist, kann der Untersuchungsrichter den Verkehr mit dem Verteidiger ausnahmsweise unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen auch früher gestatten.

Verkehr
mit dem
Verteidiger.

Parteirechte. *Art. 98.* Der Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und dem Augenschein, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, können die Parteien und ihre Anwälte beiwohnen und Erläuterungsfragen stellen.

Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, den Termin mitzuteilen.

Sie sind befugt, den Untersuchungsrichter auf Umstände aufmerksam zu machen, welche die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen, und gegen eine abweisende Verfügung des Untersuchungsrichters innert einer Frist von 3 Tagen den Entscheid des Bezirksprokurators anzurufen.

Missbrauch. *Art. 99.* Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, den freien Verkehr einzuschränken oder aufzuheben, wenn diese Bestimmungen missbraucht, z. B. Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

Erfolgt der Missbrauch durch einen Anwalt, so unterliegt er als Pflichtverletzung den geltenden Disziplinarvorschriften. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ausdehnung der Untersuchung:
a. auf weitere Personen. *Art. 100.* Der Untersuchungsrichter soll alle Personen, gegen welche schwere Anzeigen ihrer Teilnahme an der strafbaren Handlung oder der Begünstigung vorliegen, in die Untersuchung ziehen, auch wenn sie in der Strafanzeige nicht als Angeschuldigte bezeichnet sind.

b. auf weitere strafbare Handlungen. *Art. 101.* Der Untersuchungsrichter soll die Untersuchung von Amteswegen auf alle strafbaren Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen, die zu seiner Kenntnis gelangen, sofern die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben sind.

Trennung. *Art. 102.* Hat jedoch die Vereinigung der verschiedenen Straffälle wesentliche Nachteile für die Durchführung der Untersuchung oder Verhandlung zur Folge, so können in der Voruntersuchung oder in einem spätern Prozessabschnitt die Fälle getrennt werden.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn bisher vereinigt geführte Voruntersuchungen getrennt werden sollen, die Trennung nur in Uebereinstimmung mit dem Bezirksprokurator verfügen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Anzeige und Gegenanzeige. *Art. 103.* Die durch Anzeige und Gegenanzeige veranlassten Strafuntersuchungen können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

Auf die Trennung solcher Straffälle wird Art. 102 sinngemäss angewendet.

Zusammenhang mit einem andern Rechtsstreit. *Art. 104.* Der Untersuchungsrichter ist befugt, die öffentliche Verfolgung einzustellen, wenn die Strafverfolgung vom Entscheid in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird.

2. Kapitel.

Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten.

Art. 105. Dem Angeschuldigten ist bei der ersten Abhörung mitzuteilen, dass gegen ihn eine Strafverfolgung eingeleitet ist und welche Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Erste
Abhörung.

Der Angeschuldigte ist hierauf zu befragen, was er auf die Anschuldigung zu erwidern hat.

Abhörungen des Angeschuldigten können so oft wiederholt werden, als es der Untersuchungsrichter für notwendig erachtet.

Art. 106. Bei der Abhörung des Angeschuldigten sind alle auf Erwirkung einer Aussage und insbesondere eines Geständnisses abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen, Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und eingebenden Fragen untersagt.

Verbotene
Mittel.

Eine Verletzung dieser Bestimmung ist disziplinarisch zu ahnden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 107. Der Angeschuldigte hat sich den vom Untersuchungsrichter angeordneten Massnahmen, die zum Zwecke der Herstellung der Identität oder sonst im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden (z. B. Photographie, Fingerabdrücke und ähnliches) zu unterziehen. Die Ausführung dieser Massnahmen kann erzwungen werden, wobei jede unnötige Strenge zu vermeiden ist.

Besondere
Massnahmen.

Leibesuntersuchungen an Frauen sind von einer Frau oder von einem Arzt vorzunehmen.

Art. 108. Die Abhörung hat sich von Amteswegen auf alle belastenden und entlastenden Umstände zu erstrecken. Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten sind möglichst genau festzustellen.

Inhalt der
Abhörung.

Der Angeschuldigte ist aufzufordern, Beweismittel zu seinen Angaben zu nennen.

Art. 109. Gesteht der Angeschuldigte den strafbaren Tatbestand ein, so ist er nach den Tatumständen, nach den Beweggründen und nach dem Zweck der Tat zu fragen.

Geständnis.

Art. 110. Mehrere Angeschuldigte werden in der Regel getrennt abgehört. Doch ist der Untersuchungsrichter befugt, mehrere Angeschuldigte einander, einem Privatkläger oder einem Zeugen gegenüberzustellen, so oft er dies für notwendig erachtet.

Getrennte
Abhörung
und Gegen-
überstellung.

Art. 111. Während der Voruntersuchung verbleibt der Angeschuldigte in der Regel in Freiheit. Der Untersuchungsrichter ist jedoch befugt, ihn zu verhaften, wenn bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft, Teilnahme oder Begünstigung sprechen und ausserdem Gründe zur Annahme vorliegen, dass Fluchtgefahr bestehe oder dass der Angeschuldigte seine Freiheit dazu missbrauchen werde, den Zweck der Untersuchung zu vereiteln oder zu gefährden (Kollusionsgefahr).

Verhaftungs-
gründe.

Fluchtgefahr wird vermutet, wenn der Angeschuldigte in der Schweiz keinen bestimmten Wohnsitz hat.

Die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr ist ausgeschlossen, wenn es sich um Pressvergehen oder Po-

lizeiübertretungen handelt. Bei Polizeiübertretungen soll sie auch bei Fluchtgefahr unterbleiben, wenn der Angeschuldigte für das zu erwartende Urteil genügende Sicherheit leistet.

- Formelle Voraussetzungen der Verhaftung. *Art. 112.* Zur Verhaftung sind notwendig:
1. ein schriftlicher und begründeter Verhaftungsbeschluss des Richters, der die Verdachtsgründe und den Verhaftungsgrund enthält;
 2. ein schriftlicher Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters.
- Verhaftungsbefehl. *Art. 113.* Der Verhaftungsbefehl soll enthalten:
1. Namen und Wohnort der zu verhaftenden Person, allenfalls jede andere Bezeichnung, die dazu taugt, sie zu erkennen;
 2. die Anschuldigung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet;
 3. das Untersuchungsgefängnis, in das der Verhaftete einzuliefern ist;
 4. das Datum und die Unterschrift des Richters.
- Ausführung der Verhaftung. *Art. 114.* Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden; den zu Verhaftenden zu fesseln ist nur zulässig, wenn er sich tötlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist.
- Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.
- Bei der Verhaftung ist dem Angeschuldigten ein Doppel des Verhaftungsbefehles zu übergeben.
- Die Verhaftung ist am Tage zu vollziehen, wenn nicht der Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt.
- Art. 73, Absatz 2 und 3,* betreffend Hülfeleistung sind anwendbar.
- Benachrichtigung der Familie. *Art. 115.* Von jeder Verhaftung ist sofort durch den Untersuchungsrichter der Familie des Verhafteten Anzeige zu machen, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Befindet sich die Familie in hilfloser Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.
- Vermerk der Verhaftung und Einlieferung. *Art. 116.* Der Polizeiangestellte vermerkt auf dem Hauptdoppel des Verhaftungsbefehls, dass er ihn vollzogen hat.
- Ist der Verhaftete in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert worden, so stellt der Gefangenwärter auf dem gleichen Doppel ein Zeugnis hierüber aus.
- Der Verhaftungsbefehl wird hierauf unverzüglich dem Untersuchungsrichter wieder zugestellt und von ihm den Akten beigelegt.
- Vorführung vor den Untersuchungsrichter. *Art. 117.* Bestehen Zweifel über die Identität des Verhafteten, so ist er sofort dem Untersuchungsrichter des Bezirks zuzuführen, in welchem die Verhaftung vorgenommen wurde. Dieser nimmt ohne Verzug ein Verhör zur Feststellung der Identität des Verhafteten vor und lässt ihn gegebenenfalls dem verfolgenden Untersuchungsrichter zuführen.

Dieses Verfahren soll jedoch nur dann stattfinden, wenn nicht die direkte Zuführung an den verfolgenden Untersuchungsrichter einfacher und ebenso zweckdienlich erscheint.

Art. 118. Der Verhaftete wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Untersuchungsrichter verhört; bei diesem Anlass ist ihm der Verhaftungsbeschluss mit Begründung mitzuteilen. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage werden nicht eingerechnet.

Erste Ab-
hörung des
Verhafteten.

Art. 119. Bei der ersten Abhörung einer festgenommenen Person hat der Untersuchungsrichter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Haft-
belassungs-
beschluss.

Der Haftbelassungsbeschluss ist in den Akten schriftlich zu begründen und dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen einer Verhaftung nicht vor, so ist der Festgenommene freizulassen.

Art. 120. Kann der Verhaftungsbefehl nicht vollstreckt werden, so nimmt der damit beauftragte Polizeiangehörige ein Protokoll über die Nachforschung auf und stellt es mit dem Verhaftungsbefehl dem Untersuchungsrichter zu.

Protokoll
über die
Nach-
forschung.

Art. 121. Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, so können vom Untersuchungsrichter sowie von den Gerichten auf Grund des Verhaftungsbeschlusses Steckbriefe erlassen werden.

Steckbrief.

Ohne dass vorher ein Verhaftungsbeschluss gefasst wurde, ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann zulässig, wenn ein Untersuchungs- oder Strafgefangener aus dem Gefängnis entweicht. In diesem Falle ist auch das kantonale Polizeikommando befugt, einen Steckbrief zu erlassen.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in das er einzuliefern ist.

Der Steckbrief ist dem kantonalen Polizeikommando und dem schweizerischen Zentralpolizeibureau einzusenden.

Art. 122. Untersuchungsgefangene dürfen ohne ihre Einwilligung nicht im gleichen Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden.

Unter-
suchungshaft.

Jede unnötige Strenge ist untersagt; der Untersuchungsgefangene soll in seiner persönlichen Freiheit nur soweit beschränkt werden, als es der Untersuchungszweck erheischt.

Art. 123. Ist eine Untersuchung soweit fortgeschritten, dass eine weitere Abhörung des Angeschuldigten nicht mehr notwendig ist, so kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, sofern er geständig ist, auf sein Verlangen in eine Strafanstalt verbringen lassen. Der Untersuchungsrichter bestimmt die Anstalt.

Verbringung
in eine Straf-
anstalt.

In diesem Fall wird die Zeit, die der Angeschuldigte in Strafhaft verbringt, auf die ihm im Urteil auferlegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Art. 124. Der mündliche Verkehr mit einem Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des Richters zulässig.

Verkehr mit
Unter-
suchungs-
gefangenen.

Diese Besuche finden in Gegenwart des Gefängniswärters oder einer andern vom Richter bezeichneten

Person statt, wenn nicht der Richter ausdrücklich etwas Abweichendes gestattet.

Der Richter überwacht den schriftlichen Verkehr des Untersuchungsgefangenen.

Der Richter soll Besuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge stets bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und ausserdem der Angeeschuldigte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Vorbehalten bleibt Art. 97.

Beaufsichtigung der Untersuchungsgefängnisse.

Art. 125. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, monatlich wenigstens einmal die Untersuchungsgefängnisse zu besuchen und betreffend Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beaufsichtigen. Er trägt jeden dieser Besuche in die Kontrolle des Gefängniswärters ein.

Abschriften der Gefängniscontrollen sind mit allfälligen Bemerkungen des Untersuchungsrichters monatlich dem Bezirksprokurator einzusenden. Dieser leitet sie weiter an die Anklagekammer.

Innere Ordnung.

Art. 126. Die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorläufige Freilassung: a. von Amtes wegen.

Art. 127. Sobald der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeschuldigten anzuordnen. Handelt es sich um eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines mit Korrektionshaus bedrohten Vergehens, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen.

Ist an die Stelle des früheren Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, so hat der Untersuchungsrichter einen neuen, schriftlich begründeten Haftbelassungsbeschluss zu fassen.

b. auf Gesuch.

Art. 128. Der verhaftete Angeschuldigte kann jederzeit in einem begründeten Gesuch um seine Freilassung einkommen.

Weist der Untersuchungsrichter das Gesuch ab oder stimmt der Bezirksprokurator der vom Untersuchungsrichter beantragten Freilassung nicht zu, so werden die Akten der Anklagekammer zum Entscheide eingesandt. Der Untersuchungsrichter hat seine Stellungnahme zu begründen.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 129. Sofern noch ein Verhaftungsgrund vorliegt, kann die vorläufige Freilassung abhängig gemacht werden von der Leistung genügender Sicherheit dafür, dass der Angeschuldigte sich allen Untersuchungshandlungen und der Vollziehung des Strafurteils auf erste Aufforderung hin unterwerfen werde.

Art und Höhe der Sicherheitsleistung.

Art. 130. Die Sicherheit wird geleistet durch Hinterlegung in barem Gelde, in Wertpapieren, mit Bürgschaft habhafter Personen oder durch Pfandbestellung. Mehrere Bürgen haften solidarisch unter sich und mit dem Angeschuldigten.

Gelder, Wertpapiere und Bürgschaftserklärungen werden bei der Gerichtsschreiberei des Bezirkes hinterlegt, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Höhe und Art der Sicherheit werden nach Anhörung des Angeschuldigten im Freilassungsbeschluss bestimmt.

Art. 131. Die Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder der Vollstreckung des Strafurteils schuldhaft entzieht.

Verfall der Sicherheit.

Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Geldbussen, der Gebühren und der Staatskosten verwendet. Der Ueberschuss fällt in die Staatskasse, ist jedoch dem Angeschuldigten zurückerstattet, sobald er sich vor Ablauf der Strafverjährungsfrist stellt.

Ueber den Verfall der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Dieser Entscheid wirkt für den Angeschuldigten und für seine Bürgen als vollstreckbares gerichtliches Urteil. Sind gegen den Beschluss oder das Urteil Rechtsmittel zulässig, so richten sie sich auch gegen den Entscheid über den Verfall der Sicherheit.

Art. 132. Die noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte wieder verhaftet wird, wenn er die erkannte Strafe antritt, wenn er durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder wenn die Untersuchung aufgehoben wird, sofern ihm keine Kosten auferlegt werden.

Freiwerden der Sicherheit.

Dritte, die für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, erlangen ihre Befreiung, wenn sie innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, dass sich der Angeschuldigte dem Gerichte zur Wiederverhaftung stellt oder wenn sie von einem Fluchtversuche des Angeschuldigten so rechtzeitig Anzeige machen, dass seine Verhaftung möglich ist.

Ueber die Freigabe der Sicherheit entscheidet die Gerichtsbehörde, bei welcher die Sache im Zeitpunkte des Freiwerdens anhängig ist oder bei welcher sie zuletzt anhängig war.

Art. 133. Der zahlende Bürge hat ein Rückgriffsrecht gegen den Angeschuldigten, durch dessen Verhalten der Verfall der Sicherheitsleistung verursacht wurde.

Rückgriffsrecht der Bürgen.

3. Kapitel.

Die Abhörung des Privatklägers.

Art. 134. Der Privatkläger wird, sofern er nicht darauf verzichtet, vom Untersuchungsrichter wenigstens einmal vorgeladen und abgehört.

Abhörung.

Ein Privatkläger, der Zivilanträge gestellt hat, ist gehalten, dem Untersuchungsrichter die nötigen Angaben zur Begründung des Zivilanspruches zu machen, die ihm bekannten Beweismittel anzugeben und Urkunden, die sich in seinen Händen befinden oder die er sich leicht beschaffen kann, ohne Verzug einzureichen. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn der Privatkläger erst im weitern Verlaufe des Verfahrens eine Zivilklage anhängig macht.

Im übrigen hat der Richter auch die Beweismassnahmen zu treffen, die zur Beurteilung der Privatklage notwendig sind.

Ein Anzeiger, der sich nicht als Privatkläger gestellt hat, wird als Zeuge behandelt.

Art. 135. Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108, 110 und 159 sind bei der Abhörung des Privatklägers sinngemäss anzuwenden.

Vorladung.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird nach Art. 47, Absatz 2, bestraft.

4. Kapitel.

Die Abhörung der Zeugen.

Erscheinungs-
pflicht. *Art. 136.* Jede am Strafverfahren nicht als Partei beteiligte Person ist verpflichtet, einer vom Richter an sie als Zeugen gerichteten Ladung Folge zu leisten, selbst wenn Gründe vorliegen, die sie von der Zeugnispflicht entbinden.

Abhörung. *Art. 137.* Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 und 159 sind bei der Abhörung der Zeugen sinngemäss anzuwenden.

Unzulässige
Zeugen. *Art. 138.* Personen, denen die nötigen Geisteskräfte und die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sollen nicht als Zeugen abgehört werden.

Kinder. *Art. 139.* Kinder unter fünfzehn Jahren sollen nicht als Zeugen abgehört werden, wenn die Abhörung mit Nachteilen für sie verbunden und nicht unerlässlich ist, um den Prozesszweck zu erreichen.

Zeugen-
pflicht. *Art. 140.* Jeder Zeuge ist verpflichtet, auf die ihm vom Richter vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Er ist zu Beginn der Abhörung auf die Folgen der falschen Zeugenaussage und der unberechtigten Zeugnisverweigerung aufmerksam zu machen.

Zeugnisver-
weigerungs-
gründe. *Art. 141.* Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte, der Verlobte, die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in der geraden Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister und ihre Ehegatten), auch wenn die Ehe, durch welche das Verhältnis begründet wird, nicht mehr besteht, die Ehemänner von Schwestern, die Ehefrauen von Brüdern, ferner die Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, Adoptiveltern, Adoptivkinder und Adoptivgeschwister des Angeschuldigten;
2. Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage über die an sie gestellten Fragen ihrer Ehre nachteilig sei oder sie persönlich oder ihre Angehörigen im Sinne von Ziffer 1 zivilrechtlich oder strafrechtlich verantwortlich machen würde;
3. Geistliche über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Standes anvertraut worden sind;
4. öffentliche Beamte über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;
5. Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare und ihre Gehülfen über Tatsachen, die ihnen mit Rücksicht auf ihren Beruf anvertraut worden sind, wenn nicht die Person, die ihnen das Geheimnis anvertraut hat, sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung medizinischer Berufsarten bleiben vorbehalten.

6. Endlich sind Redaktoren periodischer Presseerzeugnisse nicht verpflichtet, die Verfasser von Einsendungen zu nennen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung bilden, wenn nicht die betreffenden Verfasser sie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann der Zeuge von sich aus auf das Zeugnisverweigerungsrecht verzichten. Dieser Verzicht kann aber noch während der Abhörnung widerrufen werden. Bereits erfolgte Aussagen sind jedoch zu protokollieren.

Der Richter ist von Amteswegen verpflichtet, die Zeugen vor jeder Abhörnung über ihr Recht zu belehren.

Art. 142. Wer als Zeuge nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft gesetzt werden, die bis auf dreimal 24 Stunden erstreckt werden kann, wenn die Aussage nicht vorher erfolgt.

Unberechtigte Verweigerung der Aussage.

Beharrt der Zeuge länger als drei Tage schuldhaft auf seiner Weigerung, so ist er durch Strafurteil des abhörenden Richters zu Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Tagen oder zu Geldbusse von dreissig bis dreihundert Franken und zu den Staatskosten zu verurteilen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden. Gegen dieses Urteil ist die Appellation zulässig.

Art. 143. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen einzuzunehmen.

Getrennte Abhörnung und Gegenüberstellung.

Zur Hebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge dem andern oder einer Partei gegenüber gestellt werden.

Müssen dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung Personen gegenüber gestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher aufzufordern, sie so gut als möglich zu beschreiben.

Art. 144. Zu Beginn der Abhörnung sind Name, Beruf, Alter und Wohnort des Zeugen festzustellen; dabei ist auch auf die Feststellung der in Art. 138, 139 und 141 erwähnten Umstände besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Inhalt der Abhörnung.

Der Zeuge ist ferner über seine Beziehungen zu den Parteien zu befragen, sowie über allfällige Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können.

Im übrigen erstreckt sich die Abhörnung auf alle Tatsachen, deren Feststellung nach Ansicht des Untersuchungsrichters für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein kann.

Art. 145. Die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis (Zeugengeld) und für Reiseauslagen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Zeugengeld.

5. Kapitel.

Augenschein und Sachverständige.

Art. 146. So oft die Umstände die Feststellung einer Tatsache durch sinnliche Wahrnehmung notwendig machen, nimmt der Richter in Begleitung seines Aktuars einen Augenschein vor.

Augenschein.

Ist er verhindert, so kann er den Einwohnergemeinderatspräsidenten oder dessen Stellvertreter beauftragen, den Augenschein vorzunehmen. Diese ziehen zur Führung des Protokolls den Gerichtsaktuar oder eine andere geeignete Person bei.

Verbindung mit Zeugen-
aussage. *Art. 147.* Sofern es dem Richter dienlich erscheint, kann er die Parteien oder Zeugen zu dem Augenschein beiziehen und, wenn nötig, an Ort und Stelle abhören.

Augenschein in Häusern. *Art. 148.* Ist zur Vornahme eines Augenscheines das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so sind die für die Haussuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Protokoll. *Art. 149.* Dem Augenscheinsprotokoll sind allenfalls Pläne, Zeichnungen, Photographien und dergleichen beizulegen, welche vom Richter mit seiner Unterschrift zu versehen sind.

Beiziehung von Sachverständigen. *Art. 150.* Sind zur Feststellung oder zur Beurteilung eines Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, die dem Richter abgehen, so ernennt er einen oder mehrere Sachverständige, die nach seinem Ermessen dem Augenschein beiwohnen oder den Gegenstand des Augenscheines allein besichtigen.

Der Untersuchungsrichter bestimmt die Zahl der Sachverständigen je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben.

Ernennung der Sachverständigen. *Art. 151.* Als Sachverständige werden vom Richter nur solche Personen ernannt, die nicht nach Massgabe der Art. 32 und 33 als Richter abgelehnt werden können und die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Ziffern 1 und 3 des Art. 32 finden hierbei keine Anwendung; ebenso steht der Umstand, dass jemand als Zeuge einvernommen worden ist, seiner Ernennung zum Sachverständigen nicht im Wege.

Sachverständigenpflicht. *Art. 152.* Jeder Zeugnispflichtige, der den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anforderungen entspricht und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, ist verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen.

Er hat den erhaltenen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und die ihm vorgelegten Fragen nach bestem Können und Vermögen zu beantworten.

Aus wichtigen Gründen kann der Richter einen Sachverständigen von seinen Verpflichtungen entbinden; er entscheidet endgültig über die vorgebrachten Ablehnungs- und Entschuldigungsgründe.

Wer sich unbefugt und schuldhaft weigert, den richterlichen Auftrag zu erfüllen, wird wie ein widerpenstiger Zeuge behandelt (Art. 142).

Mitteilung an die Sachverständigen. *Art. 153.* Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, unter genauer Bezeichnung der ihnen gestellten Aufgabe und mit der Angabe, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.

Sie können jederzeit vom Richter Erläuterung der ihnen gestellten Aufgabe verlangen.

Der Richter kann den Sachverständigen die Einsichtnahme der Akten, soweit nötig, gestatten und durch Abhörnung von Zeugen und Parteien oder andere Beweismassnahmen weitere Aufklärung verschaffen. Er kann hiefür die Sachverständigen bei der Abhörnung von Zeugen und Parteien zuziehen.

Im Ernennungsschreiben sind sie auf die Strafbestimmungen über die Abgabe eines wissentlich falschen Gutachtens aufmerksam zu machen.

Art. 154. Besteht die Gefahr, dass der zu untersuchende Gegenstand durch die Untersuchung ganz oder teilweise zerstört wird, so soll wenn tunlich den Sachverständigen nur ein Teil desselben vorgelegt werden.

Unter-
suchungs-
gegenstand.

Art. 155. Ist das Gutachten schriftlich einzugeben, so ist den Sachverständigen hiefür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutdünken erstrecken kann. Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innert der Frist ein, so sind sie vom Richter, wenn sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Ordnungsbusse von 25 bis 500 Franken zu belegen. Gleichzeitig setzt er ihnen eine letzte Frist, nach deren unbenützetem Ablauf sie wie widerpenstige Zeugen behandelt werden.

Frist zur
Einreichung
des Gut-
achtens.

Art. 156. Die mündliche Abhörnung der Sachverständigen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenabhörnung.

Mündliche
Abhörnung.

Art. 157. Ist das Gutachten der Sachverständigen unklar oder unvollständig, oder stützt es sich auf Tatsachen, die sich durch die Untersuchung als unrichtig herausgestellt haben, so kann der Richter Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen stellen.

Ergänzung
des Gut-
achtens und
Ernennung
neuer Sach-
verständiger.

Der Richter kann jederzeit auch neue Sachverständige ernennen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

Art. 158. Der Richter bestimmt das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Entgelt.

Art. 159. Körperliche Untersuchungen können nur von medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden.

Körperliche
Unter-
suchung.

Behandelnde Aerzte sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Bei der körperlichen Untersuchung weiblicher Personen soll, sofern die zu untersuchende Person oder ihr Vertreter es verlangt, eine Frau oder ein Angehöriger beigezogen werden.

Die körperliche Untersuchung einer nicht angeschuldigten Person ist ohne deren Einwilligung nur zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen.

Art. 160. Zur Einweisung des Angeschuldigten in eine Anstalt zum Zwecke der Beobachtung des Geisteszustandes ist die Zustimmung des Bezirksprokurators notwendig.

Unter-
suchung des
Geistes-
zustandes.

Ausserdem soll der Richter, wenn die Einweisung nicht dringlich ist, den nächsten Angehörigen oder Familiengenossen des Angeschuldigten Gelegenheit geben, sich zur Frage der Einweisung zu äussern.

Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben.

Leichenschau und Leichenöffnung.

Art. 161. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, be gibt sich der Untersuchungsrichter mit seinem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle, und lässt nach Aufnahme eines Protokolles über die Tatumstände den Leichnam von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

Die Aerzte, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt haben, sind als Sachverständige nicht wählbar; sie können jedoch zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Leichnam den Angehörigen zur Bestattung zu übergeben; sind keine solchen anwesend oder verweigern sie den Empfang, so ist der Leichnam der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, so lange der Zweck der Untersuchung dies erfordert.

Ausgrabung der Leiche.

Art. 162. Ist der Leichnam bereits beerdigt, so lässt ihn der Untersuchungsrichter, nachdem er den Platz seiner Beerdigung genau erforscht hat, ausgraben.

Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung, sofern nicht Art. 161, Absatz 4, Anwendung findet.

Feststellung der Identität.

Art. 163. Vor der Zustellung des Leichnams an die Sachverständigen stellt der Richter, soweit möglich, dessen Identität fest.

Ist ein Leichnam unbekannt, so wird seine Beschreibung im Amtsblatt und sonst in geeigneter Weise veröffentlicht.

Befinden der Sachverständigen.

Art. 164. In den Fällen der Leichenöffnung soll das Befinden der Sachverständigen namentlich enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes, wo der Leichnam gefunden wurde und eine genaue Beschreibung der Lage des Leichnams;
2. die Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
3. eine Beschreibung des äussern Zustandes des Leichnams;
4. eine Beschreibung des äussern und innern Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust und Bauch);
5. das begründete Gutachten über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes.

Obergutachten des Sanitätskollegiums.

Art. 165. Das Protokoll des Untersuchungsrichters und der Befund der Sachverständigen werden in Todesfällen einem Ausschuss von drei Mitgliedern des Sanitätskollegiums zur Einsichtnahme und Berichterstattung unterbreitet. Der Präsident des Sanitätskollegiums bezeichnet die mit dieser Aufgabe betrauten drei Mitglieder. Ausnahmsweise kann er auch andere Sachverständige mit der Berichterstattung betrauen.

Art. 155 ist anwendbar.

Ausnahmsweise kann jedoch der Untersuchungsrichter, wenn nach der Untersuchung die Todesursache zweifellos festgestellt ist, die Einsendung der Akten an das Sanitätskollegium unterlassen, unbeschadet der Rechte der Parteien, die Einsendung zu verlangen.

Art. 166. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind zur Untersuchung der in der Leiche oder sonst vorgefundenen verdächtigen Stoffe chemische Sachverständige beizuziehen.

Chemische
Sach-
verständige.

Art. 167. In Fällen von Fälschung oder Verfälschung einheimischer Münzen, Papiergeldscheinen oder Banknoten ist das Gutachten der ausgebenden Behörden einzuholen.

Gutachten
bei Münz-
fälschung.

Art. 168. In Fällen von Urkundenfälschung hat erforderlichenfalls eine Schriftenvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen stattzufinden.

Gutachten bei
Urkunden-
fälschung.

Der Angeschuldigte, der Privatkläger und zeugnispflichtige Personen können wenn nötig zur Ausführung von Schriftproben angehalten werden.

Zeugnispflichtige Personen, die sich unbefugt weigern, dieser Anordnung nachzukommen, werden als widerspenstige Zeugen behandelt.

6. Kapitel.

Beschlagnahme und Haussuchung.

Art. 169. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und wenn nötig in Verwahrung zu nehmen.

Verwahrung
und Auf-
forderung zur
Herausgabe.

Der Richter fordert den mutmasslichen Inhaber solcher Gegenstände auf, sie herauszugeben. Die Aufforderung erfolgt schriftlich, unter möglichst genauer Bezeichnung der herausverlangten Gegenstände und Fristansetzung zur Herausgabe.

Art. 170. Jeder Inhaber solcher Gegenstände ist verpflichtet, sie auf die erfolgte Aufforderung hin dem Gerichte zur Verfügung zu stellen; leistet er der Aufforderung keine Folge, so ist er wie ein widerspenstiger Zeuge zu behandeln.

Pflicht zur
Herausgabe.

Diese Straffolge ist in der Aufforderung zu erwähnen.

Wer berechtigt ist, das Zeugnis zu verweigern, kann nicht gezwungen werden, Gegenstände herauszugeben, die mit der Tat in Verbindung stehen, wober er das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 171. Behauptet der mutmassliche Inhaber, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert er ihre Herausgabe, so kann die Beschlagnahme angeordnet werden.

Beschlag-
nahme.

Die Beschlagnahme kann jedoch, wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseitegeschafft, zerstört oder verändert werden, auch ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausgenommen von jeder Beschlagnahme sind briefliche Mitteilungen des Angeschuldigten an seinen Verteidiger oder des Verteidigers an den Angeschuldigten, solange sie sich bei diesen Personen befinden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht einzig dem Richter zu; im Falle der Verwahrung durch Polizei-angestellte hat der Richter über die Beschlagnahme einen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Inhaber der Gegenstände schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlagnahme kann jederzeit aufgehoben werden.

Beschlag-
nahme
von Post-
sendungen.

Art. 172. Der Untersuchungsrichter kann für eine bestimmte Zeit die Beschlagnahme der an den Ange- schuldigten gerichteten Briefe, Sendungen und Tele- gramme auf den Post- und Telegraphenämtern anord- nen.

Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Un- tersuchung unwesentlich sind, sind sofort nach der Er- öffnung vom Untersuchungsrichter dem Angeschuldig- ten zustellen zu lassen.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestim- mungen (Postgesetz und Postordnung).

Haus-
suchungs-
beschluss.

Art. 173. Sobald der Untersuchungszweck das Be- treten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig macht, ordnet der Unter- suchungsrichter eine Haussuchung an.

Sein Beschluss soll die ihn veranlassenden Grün- de, die Personen, bei welchen die Haussuchung statt- finden soll und den Zweck der Haussuchung kurz an- führen.

Vorbehalten bleibt Art. 78.

Haus-
suchung zur
Nachtzeit.

Art. 174. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, darf die Haussuchung nur stattfinden, wenn besondere Gründe es verlangen. Der Beschluss soll diese Gründe erwähnen.

Behörden.

Art. 175. Eine Haussuchung soll in der Regel vom Untersuchungsrichter in Begleitung seines Aktuars und wenn nötig der zur Ausführung der Massnahmen und Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Polizei- mannschaft vorgenommen werden.

Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen, um das Protokoll aufzunehmen.

Auf-
forderung zur
Öffnung.

Art. 176. Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so erlässt der Beamte eine Aufforderung, sie zu öffnen; bleibt eine dreimalige Aufforderung fruchtlos, so ist die Räumlichkeit mit Gewalt zu öff- nen.

Schonung
des Haus-
inhabers.

Art. 177. Bei der Vornahme der Haussuchung ist mit der dem Bürger gebührenden Schonung zu ver- fahren. Der Beamte hat auch dafür zu sorgen, dass Personen und Eigentum geachtet werden.

Anwesende
Personen.

Art. 178. Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeit anwesend, so ist er zu der Haussuchung beizuziehen. Ist er in Haft und erachtet der Unter- suchungsrichter seine Beiziehung nicht als wünschbar, so ist er aufzufordern, eine andere Person zu bezeich- nen, die an seiner Stelle beiwohnen soll.

Können diese Bestimmungen nicht befolgt werden, so ist wenn möglich ein Bewohner oder der Eigentümer des Hauses oder ein Nachbar beizuziehen.

Art. 179. Zu Beginn der Haussuchung ist den Anwesenden der Haussuchungsbeschluss zu eröffnen. Eröffnung
des
Beschlusses.

Art. 180. Vor und während der Haussuchung ergreift der Beamte die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Haussuchung ungestört erreicht wird. Namentlich kann er die im Hause befindlichen Personen verhindern, während dieser Zeit das Haus zu verlassen. Sicherheits-
massregeln.

Art. 181. Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Briefe und andere Urkunden sind unter Verschluss zu nehmen. Bezeichnung
der beschlag-
nahnten
Gegenstände.

Die Eröffnung dieses Verschlusses findet durch den Untersuchungsrichter und, sofern dies möglich ist, in Gegenwart des bisherigen Inhabers der Papiere statt.

Art. 182. Ueber die Haussuchung und die damit verbundenen Massnahmen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Beamten, dessen Aktuar und von den in Art. 178 genannten Personen zu unterzeichnen ist. Weigern sich diese, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokolle zu erwähnen. Protokoll und
Verzeichnis.

Ueber die beschlagnahmten Gegenstände ist ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Inhaber ist berechtigt, eine Abschrift des Verzeichnisses zu verlangen.

7. Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung.

Art. 183. Erachtet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung für vollständig, so spricht er ihren Schluss aus und bringt dies den Parteien, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, zur Kenntnis. Schluss der
Vorunter-
suchung.

Dies darf jedoch nicht geschehen, bevor den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, die in den Art. 96 und 97 vorgesehenen Rechte auszuüben.

Ausserdem ist dem Bezirksprokurator in den Fällen, die in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, vom bevorstehenden Aktenschluss Kenntnis zu geben.

Titel V.

Die Ueberweisung an das urteilende Gericht und die Aufhebung der Untersuchung.

1. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator.

Art. 184. In den Fällen, welche nicht in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen, legt der Untersuchungsrichter nach Verhängung des Aktenschlusses die Akten mit einem schriftlichen Antrag dem Bezirksprokurator vor. Antrag
des Unter-
suchungs-
richters.

Erachtet der Untersuchungsrichter, dass keine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorliegt, oder dass die Belastungstatsachen ungenügend sind, so beantragt er Aufhebung der Untersuchung.

Hält er dafür, dass der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes oder des Einzelrichters fällt, so stellt er den Antrag auf Ueberweisung an die zuständige Gerichtsbehörde.

Zustimmung des Bezirksprokurators. *Art. 185.* Stimmt der Bezirksprokurator zu, so ist der Antrag des Untersuchungsrichters zum Beschluss erhoben.

Stimmt der Bezirksprokurator nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Untersuchungsrichter der Anklagekammer zur Beschlussfassung eingesandt.

Der Bezirksprokurator kann die Akten an den Untersuchungsrichter zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Mitteilung des Beschlusses. *Art. 186.* Alle übereinstimmenden Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators sind dem Angeschuldigten, dem Privatkläger und dem Anzeiger, sofern dieser durch den Beschluss beschwert wird, vom Untersuchungsrichter schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Den Parteien, die im Kanton Bern keinen bekannten Wohnsitz haben, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird der Aufhebungsbeschluss durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt mitgeteilt. Eine Veröffentlichung des Ueberweisungsbeschlusses dagegen erfolgt nicht.

Rekurs gegen Aufhebungsbeschlüsse. *Art. 187.* Gegen Aufhebungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators kann der Privatkläger den Rekurs an die Anklagekammer erklären, sobald eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Rekurs gegen Kosten- und Entschädigungsaufgabe. *Art. 188.* Der Angeschuldigte, der Privatkläger und der Anzeiger, die durch Auflage von Kosten oder Entschädigungen beschwert sind, können gegen diesen Entscheid den Rekurs an die Anklagekammer erklären.

Rekurs gegen Entscheid über Entschädigung. *Art. 189.* Der Angeschuldigte kann gegen jeden Entscheid über die Entschädigung den Rekurs an die Anklagekammer erklären, wenn der Gegenstand der Voruntersuchung im Sinne des Art. 305 appellabel ist.

Verfahren. *Art. 190.* In allen diesen Fällen ist der Rekurs schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, innert der Frist von zehn Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Dieser teilt den andern Parteien, soweit nötig, mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden sei. Im Falle des Art. 187 gibt er dem Angeschuldigten Gelegenheit, sich innert fünf Tagen zum Rekurs zu äussern. Hierauf schickt er die Akten unverzüglich der Anklagekammer ein.

Im Falle der Ediktalmitteilung dauert die Rekursfrist dreissig Tage, vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet.

Kein Rekurs gegen Ueberweisungsbeschlüsse. *Art. 191.* Gegen einen Ueberweisungsbeschluss ist kein Rekurs zulässig.

Die Ueberweisungsbeschlüsse sind sofort mit den Akten dem urteilenden Richter zuzustellen.

2. Kapitel.

Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer.

Parteingaben und Akteneinsendung. *Art. 192.* Fällt der Untersuchungsgegenstand in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte, so können der Angeschuldigte und der Privatkläger innert acht Tagen vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungs-

richter die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Zu diesem Zwecke können die Anwälte der Parteien die Untersuchungsakten einsehen. Sind keine Nachteile zu befürchten, so kann der Untersuchungsrichter dies auch den Parteien persönlich gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein.

Art. 193. Die gemäss den Bestimmungen der Art. 185, Absatz 2, 190 und 192, Absatz 2, der Anklagekammer eingesandten Akten werden unverzüglich dem Generalprokurator zugestellt und hierauf mit dessen schriftlichem Antrag bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf gesetzt.

Verfahren bei der Anklagekammer.

Der Präsident der Anklagekammer hat darauf zu achten, dass die Kammer ohne Verzug den Beschluss fasst.

Art. 194. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

Sitzung.

Der Generalprokurator wohnt ihnen bei und ist über jede zu entscheidende Frage anzuhören.

Art. 195. Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen.

Rekurskosten.

Art. 196. Die Anklagekammer ist befugt, von Amteswegen oder auf Antrag einer Partei eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. In diesem Falle wird, wenn die Ergänzung nicht sofort durch die Kammer vorgenommen werden kann, die Sache an den Untersuchungsrichter zurückgeschickt, der nach Vornahme der Ergänzung nach Art. 183 ff. vorgeht.

Ergänzung der Untersuchung.

Art. 197. Die Akten werden mit dem vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Beschluss der Anklagekammer in der für die Eröffnung nötigen Zahl von Ausfertigungen dem Untersuchungsrichter zurückgesandt.

Mitteilung des Kammerbeschlusses.

Dieser teilt den Parteien den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Im Falle der Ueberweisung an das Geschwornengericht stellt er die Akten dem Bezirksprokurator des betreffenden Bezirkes zu, in den übrigen Fällen dem urteilenden Richter.

Art. 198. Statt an das Geschwornengericht soll die Anklagekammer einen Fall an die Kriminalkammer überweisen, wenn

Ueberweisung an die Kriminalkammer.

zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Ueberweisung an die Kriminalkammer verlangt, und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die mit korrekzionellen oder polizei-

lichen Strafen bedrohten Handlungen, die den Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

Die Ueberweisung an die Kriminalkammer darf endlich nicht erfolgen, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkte der Begehung des zugestanden Verbrechen oder der Ablegung des Geständnisses zweifelhaft ist.

3. Kapitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

Aufhebungs- *Art. 199.* Jeder Aufhebungsbeschluss soll den Grund-
beschluss. der Aufhebung enthalten.

Er enthält eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und über die Entschädigung des Angeeschuldigten.

Dem Privatkläger bleibt das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Der verhaftete Angeschuldigte ist unverzüglich freizulassen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist.

Der Aufhebungsbeschluss bestimmt, ob die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben sind. Gefährden sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung, so kann angeordnet werden, dass sie unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Staatskosten. *Art. 200.* Wird die Untersuchung aufgehoben, so trägt der Staat in der Regel die Kosten des Verfahrens.

Dem Privatkläger und dem Anzeiger, der nicht Angestellter der gerichtlichen Polizei ist, können im Falle von Arglist oder Fahrlässigkeit die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, durch die das Verfahren veranlasst wurde, durch sein eigenes ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten *Art. 201.* Der Privatkläger trägt seine eigenen Par-
des Privat- teikosten, wenn die Untersuchung aufgehoben wird.
klägers.

Ent- *Art. 202.* Im Aufhebungsbeschlusse ist auch darüber
schädigung. zu entscheiden, ob dem Angeschuldigten für die durch die Untersuchung verursachten Nachteile, insbesondere im Falle der Festnahme und Verhaftung, und für die Verteidigungskosten eine Entschädigung gebührt. Hierüber, wie auch über das Mass der Entschädigung, ist nach Billigkeitsgründen zu befinden.

Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger oder den Anzeiger zusteht. Hierbei wird Art. 200, Absatz 2, sinngemäss angewendet.

Wieder- *Art. 203.* Eine durch Aufhebungsbeschluss beendig-
eröffnung der te Strafuntersuchung kann nur dann wieder aufgenom-
Unter- men werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tat-
suchung. sachen entdeckt werden, die für die Schuld des frü-
hern Angeschuldigten sprechen.

Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Gerichtsbeamten oder Behörden, welche den Aufhebungsbeschluss gefasst haben.

Art. 204. Ist der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig, so kann die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Ueberweisung vorliegen, eingestellt werden, bis der Angeschuldigte sich stellt oder ergriffen wird; es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige Beurteilung vorliegen.

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit des Angeschuldigten.

Tritt während der Einstellung einer Untersuchung deren Verjährung ein, so legt der Untersuchungsrichter die Fälle, welche in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallen, der Anklagekammer und alle andern mit seinem Antrag dem Bezirksprokurator vor.

Art. 205. Hat die durchgeführte und gegen einen bestimmten Angeschuldigten aufgehobene Untersuchung ergeben, dass eine von einem Unbekannten begangene strafbare Handlung vorliegt, so sind die Akten an den zuständigen Untersuchungsrichter zurückzuweisen; dieser hat gemäss Art. 90 vorzugehen.

Rückweisung an den Untersuchungsrichter.

Art. 206. Jeder Ueberweisungsbeschluss bezeichnet:

1. den Angeschuldigten;
2. die ihm zur Last gelegte Tat, unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit der Ausführung, sowie des Geschädigten;
3. die Bestimmungen des Strafgesetzes;
4. das Gericht, an welches überwiesen wird.

Ueberweisungsbeschluss.

Er enthält ferner eine Verfügung darüber, ob ein verhafteter Angeschuldigter in Haft zu belassen oder aus der Haft zu entlassen oder ob ein nicht verhafteter Angeschuldigter in Haft zu setzen ist.

Art. 207. Die Ueberweisungsbehörden entscheiden nach Zweckmässigkeitsrücksichten darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Vereinigung oder Trennung der Straffälle.

Art. 208. In allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen wahlweise angedroht sind, wird den Ueberweisungsbehörden die Befugnis eingeräumt, statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter zu überweisen, wenn nach den besondern Umständen des Falles anzunehmen ist, dass das urteilende Gericht bei einer Verurteilung nur die geringere Strafart aussprechen wird.

Ueberweisung an Gerichte mit geringerer sachlicher Zuständigkeit und Rückweisung.

Die Ueberweisungsbehörden sind befugt, festzustellen, ob Schuld- und Strafmilderungsgründe vorhanden seien und können auch aus diesem Grunde einen Straffall statt an das Geschwornengericht an das Amtsgericht und statt an das Amtsgericht an den Einzelrichter weisen.

Ist das Amtsgericht oder der Einzelrichter der Ansicht, dass die wahlweise angedrohte höhere Strafe zur Anwendung kommen solle oder dass Schuld- und Strafmilderungsgründe nicht vorhanden seien, so schicken sie die Akten an die Ueberweisungsbehörde zurück, die den Straffall dann an das Gericht mit der höhern sachlichen Zuständigkeit weist. In gleicher Weise verfährt das Gericht, wenn sich aus der Beweisführung ergibt, dass die Sache vor ein Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit gehört.

Art. 209. Die Akten der aufgehobenen Untersuchungen bleiben in den Gerichtsarchiven der Untersuchungsrichterämter aufbewahrt.

Aufbewahrung der Akten.

Die Einsichtnahme auf der Gerichtsschreiberei ist nur denjenigen Behörden oder Personen zu gestatten, die nachweisen können, dass sie die Einsichtnahme zum Schutze eines rechtlich anerkannten Interesses wünschen. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Untersuchungsrichters kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Entscheid der Anklagekammer angerufen werden.

Ueber die Herausgabe von Akten als Beweismittel in andern Prozessen entscheidet die Anklagekammer.

Kontrollen. *Art. 210.* Die Untersuchungsrichter, die Anklagekammer und der Generalprokurator führen Kontrollen über das Einlaufen und die Erledigung der Geschäfte.

Die Kontrollen der Untersuchungsrichter werden halbjährlich vom Bezirksprokurator eingesehen.

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen. *Art. 211.* Die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist.

In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch des Angeschuldigten einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Der Beschluss, durch den eine geheime Sitzung angeordnet wird, soll öffentlich ausgesprochen werden.

Personen im Alter unter 18 Jahren ist der Zutritt zu den Verhandlungen untersagt.

Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, so kann die Oeffentlichkeit beschränkt werden auf Zuhörer, die eine vom Präsidenten des Gerichtes unterzeichnete Zutrittskarte vorweisen.

Beratung und Abstimmung. *Art. 212.* Die Beratung und Abstimmung der Strafgerichte geschieht geheim.

Das Urteil wird in allen Fällen öffentlich ausgesprochen.

Gang der Beratung. *Art. 213.* Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung.

Jeder Richter ist verpflichtet, in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge seine Ansicht auszusprechen, wobei der Präsident ebenfalls seine Auffassung mitteilt.

Vornahme der Abstimmung. *Art. 214.* Der Präsident leitet die Abstimmung und gibt bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.

Kein Mitglied des Gerichtes darf sich der Stimmabgabe enthalten.

Art. 215. Ueber jede Gerichtsverhandlung ist vom Gerichtsschreiber während der Gerichtssitzung ein Protokoll auszufertigen. Protokoll.

Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung des Richters oder aller anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Gerichtsschreibers, Ort, Zeit der Verhandlung und die genaue Angabe der Parteien (Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort und Heimat) und ihre Vertreter und Anwälte.

Die Anträge der Parteien und die Verfügungen des Gerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Aussagen des Angeschuldigten, des Privatklägers, der Zeugen und Sachverständigen sind sinngetreu niederzuschreiben. Bestehen sie in Wiederholungen bereits protokollierter Aussagen, so genügt eine Verweisung auf jene. Art. 92, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung, sofern die Aussagen Abänderungen oder Ergänzungen enthalten.

Das Protokoll enthält ferner den Gang des Verfahrens, die dabei beobachteten Förmlichkeiten, die Urteilsformel und einen Vermerk über deren öffentliche Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 216. Jede Urteilsformel gibt die angewandten Gesetzesstellen an. Urteilsformel und -eröffnung.

Gleichzeitig wie über die Hauptsache ist über die Kosten zu befinden.

Das Urteil ist bei der öffentlichen Verkündigung, wenn die Parteien anwesend sind, mündlich zu begründen.

Art. 217. Dem Protokoll soll innert acht Tagen — schwierige Fälle vorbehalten — eine schriftliche, vom Präsidenten des Gerichtes und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Begründung des Urteils beigefügt werden. Diese hat zu enthalten die Tatsachen, die als erwiesen angenommen werden, nebst den dazu gehörenden Beweismitteln und die rechtlichen Erwägungen, die dem Urteil zugrunde gelegt worden sind. Hierbei sind die in Minderheit gebliebenen Ansichten nicht zu berücksichtigen. Schriftliche Urteilsbegründung.

Art. 218. Jeder bei der Verkündigung des Urteils abwesenden und nicht vertretenen Partei ist innerhalb zehn Tagen, von der Verkündigung an gerechnet, die Urteilsformel vom Gerichtsschreiber mitzuteilen. An Stelle dieser Mitteilung tritt für den Staatsanwalt die Zustellung der Akten gemäss Art. 267. Eröffnung des Urteils an Abwesende.

Wohnt die ausgebliebene Partei im Kanton Bern, so ist ihr eine Abschrift der Urteilsformel zuzustellen; die über diese Zustellung aufgenommene Urkunde ist zu den Akten zu legen.

Wohnt sie ausserhalb des Kantons Bern, so ist die Rechtshilfe der zuständigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Hat sie keinen bekannten Wohnort oder kann die Zustellung aus einem andern Grunde nicht erfolgen, so wird die Urteilsformel einmal im Amtsblatt veröffentlicht.

Titel II.

Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Strafmandatverfahren. *Art. 219.* In Fällen, die nur mit Busse oder mit Busse wahlweise neben Gefängnis bedroht sind, und die nicht in der nämlichen Handlung mit schwereren Vergehen oder mit Verbrechen zusammentreffen, leitet der Richter, sofern er die Verurteilung zu einer Geldbusse für geboten erachtet, das Strafmandatverfahren ein.

Er erlässt innerhalb acht Tagen vom Einlangen der Strafanzeige an gerechnet ein Strafmandat und lässt es dem Angeschuldigten wie eine Ladung zustellen.

Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorangegangen, der sich der Angeschuldigte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein.

Inhalt des Strafmandates.

Art. 220. Das Strafmandat enthält:

1. die genaue Bezeichnung des Angeschuldigten;
2. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes der Widerhandlung und der Anzeige;
3. die Ankündigung, dass der Angeschuldigte zu einer bestimmten Geldbusse, zu einem bestimmten Kostenbetrag und allfällig zur Nachzahlung einer Gebühr verurteilt werde;
4. die angewandten Gesetzesstellen;
5. die Mitteilung, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, entweder sofort bei der Zustellung oder innerhalb der Frist von fünf Tagen. Der Inhalt des Art. 221 ist in das Mandat aufzunehmen;
6. die Mitteilung, dass auch der Staatsanwaltschaft dieses Recht zustehe, und dass im Falle von Einspruch das weitere Verfahren vor dem Richter eingeschlagen werde;
7. die Bezeichnung der Gerichtsstelle, Datum und Unterschrift des Richters.

Einspruch.

Art. 221. Nimmt ein Polizeiangehöriger die Zustellung vor, so hat er den mündlich geäußerten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

Der schriftlich erhobene Einspruch muss datiert und vom Angeschuldigten oder von einem Bevollmächtigten oder von einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben innerhalb fünf Tagen nach der Zustellung beim Richter einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse des Richters übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich beim Richter oder dem Gerichtsschreiber angebracht werden. Er ist sofort zu protokollieren.

Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einspruch.

Wiedereinsetzung.

Art. 222. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er bei dem Richter ein Gesuch um Wiederein-

setzung einreichen, innert fünf Tagen vom Zeitpunkte an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis vom Strafmandat erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

Ueber dieses Wiedereinsetzungsgesuch urteilt der Richter, der das Strafmandat erlassen hat, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Gesuchsteller abgewiesen, so wird er zu den Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens verurteilt.

Das zugesprochene Wiedereinsetzungsgesuch gilt als Einspruch; in diesem Falle werden die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

Art. 223. Von jedem unwidersprochen gebliebenen Strafmandat hat der Richter dem Bezirksprokurator innert fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist unter Zustellung der Akten Mitteilung zu machen. Innerhalb weiterer fünf Tage kann der Bezirksprokurator Einspruch erheben. Einspruch der Staatsanwaltschaft.

Art. 224. Mangels eines in gesetzlicher Weise erfolgten Einspruches wird das Strafmandat als Urteil vollstreckt. Vollstreckung des Strafmandates.

Ist ein Privatkläger aufgetreten, so ist ihm in diesem Falle gestattet, seine Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen spätern Verurteilung ist das Strafmandat aufzuheben.

Art. 225. Der Einspruch hat zur Folge, dass der Richter das weitere Verfahren einleitet. Wirkung des Einspruches.

Wird der Einspruch vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft. Die entstandenen Mehrkosten sind dem Einsprecher aufzuerlegen.

Bei der Urteilsfällung in der Hauptsache ist der Richter an das Strafmass des Strafmandates nicht gebunden.

Art. 226. In allen einzelrichterlichen Fällen, in denen ein Strafmandatverfahren nicht durchgeführt wird, ordnet der Richter eine mündliche Abhörung an; ebenso wenn er sie für zweckmässiger erachtet als das Strafmandatverfahren. Mündliches Verfahren

Der Richter kann auch eine mündliche Abhörung anordnen, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist.

Art. 227. Gibt der Angeschuldigte in dieser Abhörung die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzieht er sich dem ihm sofort eröffneten Urteil, so sollen ihm keine weitem Staatskosten auferlegt werden. Urteil ohne Hauptverhandlung.

Stellt dagegen der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede oder will er sich der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Die Erledigung des Zivilpunktes ist in diesem Verfahren zulässig, wenn weitere Beweiserhebungen dazu nicht notwendig sind. In diesem Falle ist der Privatkläger oder wenn nötig der Anzeiger ebenfalls vorzuladen.

Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeschuldigte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen.

Ansetzung der Verhandlung und Vorladung der Parteien. *Art. 228.* Ist eine Sache beim Amtsgericht rechts-hängig oder hat das Verfahren vor dem Einzelrichter gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Erledigung des Falles geführt, so setzt der Gerichts-präsident den Tag der Verhandlung an.

Er erlässt die Vorladungen zur Hauptverhandlung, welche den Parteien mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden müssen.

Die Parteien können jedoch auf die Beobachtung der Förmlichkeiten und die Innehaltung der Frist verzichten. Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn die betreffende Partei am Verhandlungstage erscheint und sich in die Verhandlung einlässt.

Von allen Verhandlungen vor dem Amtsgericht ist der Bezirksprokurator in Kenntnis zu setzen, in allen übrigen Fällen nur dann, wenn der Bezirksprokurator erklärt hat, der Verhandlung beiwohnen zu wollen. Vorbehalten bleibt Art. 235, Absatz 2.

Akten-einsicht. *Art. 229.* Während der Ladungsfrist bleiben die Akten in der Gerichtsschreiberei des Verhandlungs-ortes zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

Anordnung der Beweis-mass-nahmen. *Art. 230.* Der Gerichtspräsident ordnet alle nach den Umständen für die Beweisaufnahmen notwendigen Massnahmen auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung an.

Er bestimmt die abzuhörenden Zeugen und lässt ihnen die Vorladungen mindestens zweimal 24 Stunden vor dem Verhandlungstage zustellen.

Hält er eine mündliche Abhörung der Sachverständigen für notwendig, so lässt er sie in gleicher Weise wie Zeugen vorladen.

Beweis-anträge. *Art. 231.* Jede Partei kann unter Angabe der Gründe bei dem Gerichtspräsidenten die Vorladung weiterer Zeugen, die Herbeischaffung oder Herausgabe von Urkunden, überhaupt die Anordnung weiterer Beweis-massnahmen beantragen. Der Gerichtspräsident prüft die Erheblichkeit dieser Anträge und entscheidet nach freiem Ermessen.

Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Der Privatkläger hat, sofern seine Beweis-anträge nur für den Zivilpunkt von Bedeutung sind, einen vom Richter zu bestimmenden Prozesskostenvorschuss zu leisten.

Die Parteien sollen ihre Anträge so rechtzeitig stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig wird; andernfalls kann der Richter die verursachten Kosten den säumigen Parteien auferlegen, wenn sie dabei schuldhaft gehandelt haben und nicht ein wesentliches öffentliches Interesse an der Berücksichtigung dieser Anträge besteht.

Ver-schiebungs-gesuch. *Art. 232.* Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien, die vor dem Verhandlungstage einlangen, entscheidet der Gerichtspräsident nach freiem Ermessen.

Art. 233. Treten nach Ueberweisung an den urteilenden Richter Verhaftungsgründe ein, so kann der Gerichtspräsident die Verhaftung des Angeschuldigten anordnen. Verhaftung.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 234. Der Gerichtspräsident eröffnet am festgesetzten Tage die Verhandlungen, nachdem die Akten und Beweismittel auf dem Gerichtstisch niedergelegt sind. Eröffnung.

Er gibt zu Beginn jeder Sitzung die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt.

Er bezeichnet den Gegenstand der Verhandlungen und lässt den Ueberweisungsbeschluss verlesen.

Art. 235. Der Angeschuldigte und der Privatkläger haben persönlich zu erscheinen. Sind sie durch Alter, Krankheit, allzu grosse Entfernung ihres Aufenthaltsortes oder aus andern erheblichen Gründen daran verhindert, so können sie sich durch Anwälte vertreten lassen. Erscheinen
der Parteien.

In wichtigen Fällen, insbesondere wenn die Beweisführung oder die zu erörternden Rechtsfragen Schwierigkeiten darbieten oder wenn ein Verteidiger auftreten wird, kann der Gerichtspräsident den Bezirksprokurator zum persönlichen Erscheinen einladen. Ist der Bezirksprokurator am Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen.

Erscheint der Bezirksprokurator nicht persönlich, so ist er befugt, schriftliche Anträge einzureichen.

Art. 236. Bleiben eine oder mehrere Parteien aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind. Erachtet jedoch der Richter die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten oder des Privatklägers für notwendig, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben und, bei unentschuldigtem Ausbleiben, ein Vorführungsbefehl erlassen. Ausbleiben
der Parteien.

Eine Verschiebung findet gleichfalls statt, wenn die einleitenden Schritte nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind.

Die Verhandlung kann auch fortgesetzt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Privatkläger in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen wird. Sie sind auf die Möglichkeit der Fortsetzung zum voraus aufmerksam zu machen.

Das unentschuldigte Ausbleiben wird gemäss Art. 47, Absatz 2, bestraft.

Art. 237. Hierauf stellt der Gerichtspräsident fest, ob die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend sind. Anwesenheit
der Zeugen
und Sach-
verständigen.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigungsgründe ausbleiben, kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden; ausserdem können sie nach Art. 47, Absatz 2, bestraft und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Staats- und Parteikosten verurteilt werden.

Können sie ihr Ausbleiben nachträglich genügend rechtfertigen, so sollen ihnen Bussen und Kosten wieder abgenommen werden.

Die Zeugen werden auf ihre Zeugnispflicht aufmerksam gemacht und ermahnt, die ihnen vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Hierauf ziehen sie sich in das Wartezimmer zurück, wo sie bis zu ihrer Abhörung oder ihrer Entlassung verbleiben.

Prozess-
voraus-
setzungen,
Vor- und
Zwischen-
fragen.

Art. 238. Das Gericht ist von Amtes wegen verpflichtet, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen.

Der Gerichtspräsident fragt die Parteien ausserdem zu Beginn der Verhandlung an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen haben.

Gegenstand einer Vorfrage können bilden jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage (Verjährung und dergleichen) und andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens.

Treten Mängel und Hindernisse erst im spätern Verlaufe der Hauptverhandlung auf, oder werden sie erst dann bekannt, so sind sie bei erster Gelegenheit als Zwischenfragen geltend zu machen, unter Folge des Verzichtes auf dieses Parteirecht.

In allen diesen Fällen ist den anwesenden Parteien das Wort zu einem einmaligen Vortrag zu erteilen.

Ausschluss
gewisser
Vorfragen.

Art. 239. Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden.

Ausschluss
des Privat-
klägers.

Art. 240. Wird der Privatkläger wegen mangelnder Handlungsfähigkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann er seine Zivilansprüche noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Rechtsmittel
gegen Vor-
und
Zwischen-
entscheide.

Art. 241. Entscheide über Vor- und Zwischenfragen können, wenn die Hauptsache appellabel ist, mit der Appellation nur dann angefochten werden, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vor dem betreffenden Gericht seinen Abschluss gefunden hat.

Ist die Hauptsache nicht appellabel, so können sie unter der gleichen Voraussetzung mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen.

• Das Rechtsmittel muss sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden; für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

Abhörung
der Parteien.

Art. 242. Nach Erledigung der Vorfragen hört der Gerichtspräsident zunächst den Privatkläger und dann den Angeschuldigten ab. Er gibt bei diesem Anlass Kenntnis von dem wesentlichen Inhalt der Anzeige.

Es ist auch gestattet, den Anzeiger vor dem Angeschuldigten abzuhören.

Abhörung
der Zeugen.

Art. 243. Der Gerichtspräsident lässt die Zeugen in der von ihm gewählten Reihenfolge einen nach dem andern hereinrufen und hört sie unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 136 und folgende ab.

Hiebei soll er darauf achten, dass die Zeugen sich streng an ihre Wahrheitspflicht halten. Nötigenfalls

hat er die Ermahnung zu wiederholen, eindringlich auf die Wichtigkeit der Sache hinzuweisen und unter Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Folgen der falschen Zeugenaussage aufmerksam zu machen. Von dieser besonderen Ermahnung ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Nach ihrer Abhörung verbleiben die Zeugen bis zu ihrer Entlassung im Gerichtszimmer, wenn nichts anderes verfügt wird.

Art. 244. Abhörungen, die nicht vor dem Gericht stattfinden können, dürfen als Teil der Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten auch ausserhalb des Gerichtszimmers oder auf dem Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden. Die Parteien dürfen dieser Abhörung beiwohnen und es ist ihnen hievon rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Abhörungen ausserhalb des Gerichtszimmers.

Art. 245. Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Augenschein.

Art. 246. Die Gutachten der Sachverständigen werden in der Hauptverhandlung verlesen. Im Einverständnis mit den anwesenden Parteien kann die Verlesung auf die wesentlichen Teile dieser Gutachten beschränkt werden.

Sachverständige.

Anwesende Sachverständige erläutern ihr Gutachten mündlich.

Ihre Abhörung erfolgt nach den Bestimmungen über die Zeugenabhörung.

Art. 247. Im Anschluss an alle Abhörungen können die Parteien Fragen an die abgehörten Personen stellen lassen, über deren Zulassung der Richter endgültig entscheidet.

Fragerecht der Parteien und Gerichtsmitglieder.

Den Mitgliedern des Gerichtes steht ein Fragerecht zu.

Die Fragen sind jedoch vom Gerichtspräsidenten zu stellen.

Art. 248. Die Augenscheinsprotokolle werden, wenn der Augenschein nicht vom Richter im Hauptverfahren vorgenommen wurde, in der Hauptverhandlung verlesen.

Augenscheinsprotokolle und Beweisurkunden.

Ebenso werden auch die Beweisurkunden verlesen, wenn nicht alle anwesenden Parteien darauf verzichten.

Art. 249. Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Abhörungsprotokolle werden in der Hauptverhandlung verlesen:

Verlesen der Abhörungsprotokolle.

1. wenn der Fall des Art. 98 vorliegt und die abgehörten Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend sind;
2. wenn, abgesehen von diesem Fall, die Abhörung in der Hauptverhandlung wegen Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht wiederholt werden kann;
3. wenn die Verlesung zur Abklärung eines in der Abhörung zu Tage tretenden Widerspruchs mit frühern Aussagen des Abgehörten dienen kann;
4. wenn die abgehörten Personen selbst es verlangen;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

5. wenn die Parteien vor oder in der Hauptverhandlung auf die Abhörung verzichten. Ist der Bezirksprokurator nicht anwesend, so ist seine Zustimmung nicht notwendig. Erfolgt der Verzicht vor der Hauptverhandlung, so kann die Vorladung des Abzuhörenden unterbleiben, wenn nicht der Richter seine Anwesenheit für notwendig erachtet.

Die Parteien können sich der Verlesung durch Aufwerfen einer Zwischenfrage widersetzen, über die der Richter entscheidet.

Bei Kindern unter 15 Jahren soll in jedem Fall geprüft werden, ob die nochmalige Abhörung in der Hauptverhandlung notwendig erscheint; verneinendfalls sind die Aussagen zu verlesen.

Neue Beweis-
massnahmen. *Art. 250.* Der Richter soll von Amtes wegen alle ihm notwendig erscheinenden gesetzlichen Beweismassnahmen anordnen.

Ueber die auf neue Beweismassnahmen gerichteten Anträge der Parteien entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Wenn nötig, ist die Verhandlung zu unterbrechen.

Ausdehnung
der Straf-
verfolgung. *Art. 251.* Im Verfahren vor dem Einzelrichter werden die Bestimmungen der Art. 100, 101, 102, Absatz 1, und 103, Absatz 1, sinngemäss angewendet.

Vor dem Amtsgericht darf in der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten nur ausgedehnt werden, wenn das Gericht dies im Einverständnis mit den anwesenden Parteien beschliesst. In den übrigen Fällen kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückweisen oder sie auf Grund der vorliegenden Ueberweisung beurteilen. In diesem Falle ist für die neuentdeckten strafbaren Handlungen eine besondere Untersuchung einzuleiten.

Partei-
vorträge. *Art. 252.* Nach dem Beweisverfahren erhalten die Parteien in folgender Reihenfolge das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter. Die Reihenfolge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger bestimmt der Gerichtspräsident.

Jeder Partei steht das Recht auf einen zweiten Vortrag zu.

Ist der Angeschuldigte verteidigt, so ist er nach dem letzten Vortrag anzufragen, ob er selbst noch etwas anzubringen hat.

Der Privatkläger soll in einem Verzeichnis oder einer Protokollerklärung seine Entschädigungsfordernungen einzeln anführen und die Belege einreichen.

Schluss der
Partei-
verhandlungen. *Art. 253.* Nach Beendigung der Parteivorträge spricht der Gerichtspräsident den Schluss der Parteiverhandlungen aus und schreitet zur Beurteilung des Falles unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 212 und folgende.

Beweis-
würdigung. *Art. 254.* Der Richter würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung nach freiem Ermessen.

Art. 255. Gegenstand des Urteils ist die im Ueberweisungsbeschluss und, wo ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Gegenstand
des Urteils.

Der Richter ist an die der Tat im Ueberweisungsbeschluss oder in der Anzeige beigelegte Bezeichnung nicht gebunden.

Eine Verurteilung des Angeschuldigten auf Grund anderer Strafbestimmungen als der im Ueberweisungsbeschluss angerufenen darf jedoch nicht erfolgen, ohne dass der Angeschuldigte, wenn er anwesend ist, zuvor vom Gerichtspräsidenten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Art. 256. Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Als Freisprechung gilt auch Strafbefreiung oder Strafloserklärung im Sinne des Strafgesetzes.

Inhalt
des Urteils.

Liegen jedoch im Zeitpunkte der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben werde.

Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen.

Art. 257. Wird ein verhafteter Angeschuldigter freigesprochen, so ist er sofort in Freiheit zu setzen, sofern er nicht aus andern Gründen in Haft belassen wird. Wird er verurteilt, so entscheidet der Richter darüber, ob er verhaftet bleiben oder aus der Haft entlassen werden soll.

Haft-
entlassung.

Art. 258. Jedes freisprechende Urteil enthält eine Entscheidung darüber, ob dem Angeschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen ist, wobei Art. 202, Absatz 1, sinngemäss anzuwenden ist.

Ent-
schädigung
des Frei-
gesprochenen.

Der Angeschuldigte kann in diesem Verfahren nur gegen den Staat Entschädigungsansprüche erheben; im Urteil können jedoch der Privatkläger und der Anzeiger für die Entschädigung ganz oder teilweise haftbar erklärt werden, wenn sie arglistig oder fahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht findet nicht Anwendung, wenn der Anzeiger als Angestellter der gerichtlichen Polizei gehandelt hat.

Art. 259. Der Richter urteilt im Falle der Freisprechung wie der Verurteilung über die Zivilklage des Privatklägers. Vorbehalten bleibt Art. 3.

Zivilklage.

Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so bleibt dem Privatkläger das Recht gewahrt, seine Zivilansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.

Art. 260. Wird der Angeschuldigte verurteilt, so trägt er die Kosten des Verfahrens.

Staatskosten
in Fällen der
Verfolgung
von Amtes
wegen.

Wird er freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, so trägt sie der Staat. Dem Privatkläger und dem Anzeiger können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie arglistig gehandelt haben.

Die Staatskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt.

Teilnehmer und Begünstiger haften solidarisch für die Kosten.

Staatskosten in Antragsdelikt-fällen. *Art. 261.* Wird eine strafbare Handlung nur auf Antrag verfolgt, so findet Art. 260 Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so sind die Staatskosten ganz oder teilweise dem Privatkläger aufzuerlegen, wenn dessen Zivilklage ganz oder teilweise abgewiesen wird.

Sind keine Zivilanträge gestellt worden, so können die Staatskosten dem Strafantragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er bei der Antragstellung arglistig oder fahrlässig gehandelt hat.

Kostenauflage an den freigesprochenen Angeschuldigten. *Art. 262.* Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, die das Strafverfahren veranlasst haben, durch sein eigenes, ihm zum Verschulden anzurechnendes Verhalten erregt, so können ihm auch im Falle der Freisprechung die Kosten des Staates ganz oder teilweise auferlegt werden.

Parteikosten. *Art. 263.* Der obsiegende Privatkläger kann vom Angeschuldigten den Ersatz seiner Parteikosten verlangen; der unterliegende Privatkläger hat in der Regel dem Angeschuldigten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen.

Teilnehmer und Begünstiger haften auch dem Privatkläger gegenüber solidarisch, soweit sie Zivilbeklagte sind.

Bei teilweisem Zuspruch und teilweiser Abweisung der Begehren des Privatklägers, oder bei Vermehrung der Kosten durch unnötige Weitläufigkeiten kann Wett-schlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten eintreten.

Kosten im Falle des Rückzuges des Strafantrages. *Art. 264.* Wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, weil der Antragsteller den Strafantrag zurückzieht, so trägt er die Kosten des Staates und der Parteien, es sei denn, dass vergleichsweise zwischen den Parteien auch die Kostentragung bestimmt worden ist. In diesem Falle ist die Regelung der Kostenfrage in das richterliche Urteil aufzunehmen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Kostenforderung im Urteil feststellen zu lassen.

Uebrige Fälle. *Art. 265.* In den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten des Verfahrens.

Bestimmung der Kosten. *Art. 266.* Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

Der Richter bestimmt die Kosten im Urteil. Das Kostenurteil sowie die Kostenbestimmung teilen das Schicksal der Hauptsache.

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft. *Art. 267.* Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, so hat ihr der Gerichtsschreiber die Akten zur Einsichtnahme zuzustellen.

Diese Zustellung hat spätestens zu erfolgen, sobald die ordentliche Rechtsmittelfrist für die bei der Urteilsverkündung anwesenden Parteien abgelaufen ist.

Schuldhaftes Nichterfüllen dieser Pflicht begründet eine disziplinarische Verantwortlichkeit des Gerichtsschreibers (Art. 7 der Gerichtsorganisation).

Titel III.

Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht.

1. Kapitel.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 268. Sobald der Bezirksprokurator die Akten mit dem Ueberweisungsbeschluss erhalten hat, fasst er die Anklageschrift ab; er bezeichnet darin den Gegenstand der Anklage und gibt die Umstände an, unter denen die strafbare Handlung begangen worden sein soll.

Anklageschrift.

Sie schliesst mit einem Satze, in welchem die gegen den Angeschuldigten erhobene Anklage genau umschrieben wird.

Rechtserörterungen und Hinweise auf bestimmte Beweisaufnahmen der Voruntersuchung sind nicht zulässig.

Hierauf stellt der Bezirksprokurator die Akten mit der Anklageschrift und seinen Beweisanträgen dem Untersuchungsrichter zu.

Dieser gibt dem Verteidiger und dem Privatkläger Gelegenheit, die Akten einzusehen und ihre Beweisanträge zu stellen. Hierbei ist Art. 231 sinngemäss anzuwenden.

Nach Ablauf von spätestens fünf Tagen stellt er die Akten dem Präsidenten der Kriminalkammer zu.

Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. der Gerichtsorganisation) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Ladung der Geschwornen und der Parteien.

Dieser ladet die Geschwornen und die Parteien zur Eröffnungssitzung ein; die Ladungen sind ihnen wenigstens acht Tage vorher zuzustellen.

Art. 270. Ueber Verschiebungsgesuche der Parteien entscheidet die Kriminalkammer nach freiem Ermessen.

Verschiebungsgesuche.

Art. 271. Vier Tage vor der Eröffnung der Sitzung des Geschwornengerichtes sind die verhafteten Angeschuldigten an den Sitzungsort zu führen.

Vorbereitende Massnahmen.

Auf diesen Zeitpunkt ist den Akten eine Liste der Geschwornen, sowie der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen beizufügen. Der Untersuchungsrichter des Sitzungsortes hat dem verhafteten Angeklagten die Anklageschrift und die Liste der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen drei Tage vor der Verhandlung mitzuteilen.

Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus den drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und zwei Ersatzgeschwornen.

Bildung des Geschwornengerichtes.

Die Ersatzgeschwornen wohnen allen Verhandlungen bei, urteilen jedoch nur dann mit, wenn sie während der Verhandlungen oder Beratungen austretende Geschworne ersetzen.

Art. 273. An dem für die Eröffnung der Geschwornengerichtssitzungen angesetzten Tage versammelt sich die Kriminalkammer mit den Geschwornen in öffentlicher Sitzung.

Eröffnungssitzung.

Der Präsident gibt die Besetzung der Kriminalkammer bekannt und lässt den Namensaufruf der Geschwornen vornehmen.

Entschuldigungsgründe. *Art. 274.* Wer wegen Krankheit, Gebrechen oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist, die Pflichten eines Geschwornen in richtiger Weise zu erfüllen, ist zu entschuldigen.

Die Kriminalkammer entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die vorgebrachten Entschuldigungen.

Strafen der Geschwornen. *Art. 275.* Ein Geschwornen, der ohne genügende Entschuldigung der Ladung nicht Folge geleistet hat, wird von der Kriminalkammer zu einer Busse von zwanzig Franken verurteilt. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage, so kommen ausserdem die Bestimmungen des Art. 26, Absatz 2, der Gerichtsorganisation zur Anwendung.

Verspätetes Erscheinen ist mit einer Busse von 1—10 Fr. zu belegen, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorgebracht werden.

Ein Geschwornen, der sich vor der Beendigung seiner Obliegenheiten ohne genügende Entschuldigung entfernt, wird ebenfalls zu einer Busse von 1—10 Fr. verurteilt.

Wird eine nachträgliche Entschuldigung für genügend erachtet, so hebt die Kriminalkammer die Strafe wieder auf.

Unfähigkeit und Ablehnbarkeit. *Art. 276.* In erster Linie werden gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe im Sinne der Art. 32, 33 und 36 berücksichtigt.

Anzahl der Geschwornen. *Art. 277.* Wenn die Anzahl der anwesenden und bisher nicht abgelehnten Geschwornen wenigstens zwanzig beträgt, so wird mit den Verhandlungen fortgefahren.

Beträgt die Anzahl weniger als zwanzig, so fragt der Präsident die Parteien an, ob sie soweit auf das Ablehnungsrecht verzichten wollen, als notwendig ist, um das Geschwornengericht bilden zu können.

Stimmen die Parteien nicht zu, so ergänzt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl auf zwanzig durch Geschworne, die auf der Liste des Geschwornenbezirks stehen.

Ablehnung der Geschwornen. *Art. 278.* Nach Bereinigung der Geschwornenliste wird zur Bildung des Geschwornengerichtes für den schwersten Fall geschritten.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte können je fünf der Geschwornen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Soweit der Staatsanwalt von seinem Ablehnungsrecht nicht Gebrauch macht, kann es der Privatkläger ausüben.

Mehrere Mitangeschuldigte oder Privatkläger haben sich zusammen über ihr Ablehnungsrecht zu verständigen; einigen sie sich nicht, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschwornen, die jeder einzelne Angeschuldigte oder Privatkläger ablehnen kann.

Soweit ein Mitangeschuldigter von seinem Ablehnungsrechte nicht Gebrauch macht, können die übrigen Angeschuldigten es ausüben; dies gilt sinngemäss auch für Privatkläger.

Art. 279. Bleiben mehr als zehn nicht abgelehnte Geschworne zurück, so werden zehn zur Teilnahme an den Verhandlungen herausgelost, die beiden letzten unter ihnen gelten als Ersatzgeschworne. Urteilende Geschworne.

Art. 280. Sobald die Geschwornen für den schwersten Fall bestimmt sind, fragt der Präsident der Kriminalkammer die übrigen Parteien an, ob sie das gebildete Geschwornengericht auch für ihren Fall annehmen. Uebrige Fälle.

Wenn nicht, so bezeichnen sie unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 278 die von ihnen abgelehnten Geschwornen. Die Bezeichneten werden aus der Zahl der übrigen Geschwornen durch das Los ersetzt.

Art. 281. Der Präsident lässt die Geschwornen das Gelübde. folgendes Gelübde ablegen:

«Ihr gelobet auf Eure Ehre und Euer Gewissen, Euch in der Ausübung Eurer Richterpflichten nicht durch Vorteil, Schwäche, Furcht, Gunst oder Missgunst leiten zu lassen, und Euer Urteil nach Eurer besten Ueberzeugung und reiflichen Ueberlegung auf Grund der Verhandlungen abzugeben, wie es einem redlichen Richter und freien Manne geziemt.»

Jeder Geschworne wird vom Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen und antwortet: «Ich gelobe es.»

Er macht ferner die Geschwornen darauf aufmerksam, dass sie über den Gegenstand des Prozesses, sowie über die Beratung und Abstimmung mit niemandem sprechen dürfen.

Art. 282. Jeder Geschworne, der sich weigert, das Gelübde abzulegen, wird nach Art. 26 der Gerichtsorganisation bestraft und nach den Bestimmungen des Art. 277 ersetzt. Strafe der Gelübdeverweigerung.

2. Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

Art. 283. Der Präsident des Geschwornengerichtes leitet die Verhandlungen, erlässt die erforderlichen Verfügungen nach Massgabe des Gesetzes und fasst alle Beschlüsse, für welche nicht eine Gerichtsentcheidung vorgesehen ist. Rechte des Präsidenten.

Namentlich kann er jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmässig scheinende gesetzliche Massregel anordnen und während der Verhandlung jede Person, wenn nötig durch einen Vorführungsbefehl, zum Zeugnis aufrufen oder jedes andere neue Beweismittel beibringen lassen.

Art. 284. Am festgesetzten Tage eröffnet der Präsident des Geschwornengerichtes die Sitzung und stellt fest, ob der Angeschuldigte, die übrigen Parteien sowie die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen anwesend seien. Eröffnung der Sitzung.

Zur Anwendung kommen die Art. 234 bis 237.

Art. 285. Ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger abwesend, so darf bei Folge der Nichtigkeit nicht verhandelt werden; ausser wenn das Gericht die Gründe der Abwesenheit als ungenügend erklärt. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung.

Ueber-
weisungs-
beschluss und
Anklage-
schrift.

Art. 286. Sobald die Zeugen sich in das Wartezimmer zurückgezogen haben, lässt der Präsident des Geschwornengerichts den Ueberweisungsbeschluss und die Anklageschrift vom Gerichtsschreiber verlesen.

Vor- und
Zwischen-
fragen.

Art. 287. Auf Vor- und Zwischenfragen sind die Art. 238 bis 240 sinngemäss anwendbar.

Die Vor- und Zwischenfragen werden vom Gericht entschieden.

Die Entscheide können nur dann mit der Nichtigkeitsklage selbständig angefochten werden, wenn das Verfahren durch das Urteil in der Vor- oder Zwischenfrage vor dem Geschwornengericht seinen Abschluss gefunden hat. Die Nichtigkeitsklage muss sofort nach der mündlichen Eröffnung des Urteils erklärt werden. Die Begründungsschrift ist in diesem Falle innert 10 Tagen einzureichen. Für abwesende Parteien gilt die Frist des Art. 298.

In den übrigen Fällen ist die Anfechtung mit der Nichtigkeitsklage gegen das Endurteil zu verbinden.

Unter-
brechung.

Art. 288. Die Verhandlung soll wenn möglich ohne Unterbrechung durchgeführt werden, von den notwendigen Erholungspausen abgesehen.

Dauert eine Unterbrechung länger als dreimal 24 Stunden, so muss mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden.

Haben die Parteivorträge in der Hauptsache begonnen, so dürfen die Erholungspausen die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen. Das Gericht kann in Ausnahmefällen Abweichendes verfügen.

Beweis-
aufnahme.

Art. 289. Auf die Abhörungen und Beweisaufnahmen werden die Art. 242 bis 250 angewendet. Den Geschwornen steht das Recht zu, an die aussagende Person Fragen stellen zu lassen.

Ausdehnung
der Straf-
verfolgung.

Art. 290. Geht aus den Verhandlungen hervor, dass der Angeschuldigte andere strafbare Handlungen begangen hat als die im Ueberweisungsbeschluss bezeichneten, oder dass die Verfolgung nicht auf alle Teilnehmer oder Begünstiger ausgedehnt worden ist, so kann das Geschwornengericht die Sache an den Untersuchungsrichter zurückweisen, um die Untersuchung zu ergänzen, oder sie auf Grund der erfolgten Ueberweisung beurteilen. In der Hauptverhandlung darf die Strafverfolgung nicht ausgedehnt werden.

Partei-
vorträge und
Beweis-
würdigung.

Art. 291. Art. 252 bis 255 werden sinngemäss angewendet.

Beratung des
Geschwornen-
gerichtes.

Art. 292. Die gemeinsame Urteilsberatung des Geschwornengerichtes findet in folgender Weise statt:

Der Präsident bezeichnet die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung. Dann fordert er ein Mitglied der Kriminalkammer, hernach die Geschwornen und sodann das andere Mitglied der Kammer zur Meinungsäusserung auf. Am Schluss der ersten Umfrage spricht auch der Präsident seine Ansichtsäusserung aus.

Jedes Mitglied des Gerichts ist gehalten, seine Ansicht auszusprechen.

Im übrigen gelten für die Beratung und Abstimmung die Art. 212 und 214.

Art. 293. Die Beratung des Geschwornengerichts erstreckt sich namentlich auf folgende Punkte, die auch in der Abstimmung auseinander zu halten sind: Gegenstand der Beratung.

1. welche Handlungen hat der Angeklagte begangen?
2. unter welches Strafgesetz fallen diese Handlungen?
3. sind Straf- oder Schuldausschliessungsgründe vorhanden?
4. liegen strafe erhöhende oder strafmildernde Umstände vor?
5. welche Strafe erscheint als die zutreffende?
6. wie ist die Zivilklage zu beurteilen?
7. wie sind die Kostenfragen zu entscheiden?

Art. 294. Die Art. 256 bis 266 finden im Verfahren vor Geschwornengericht ebenfalls Anwendung. Inhalt des Urteils des Geschwornengerichtes.

Art. 295. Die Kriminalkammer hat bei der Behandlung der ihr nach Art. 198 überwiesenen Fälle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen: Verfahren vor der Kriminalkammer.

Die Hauptverhandlung soll in der Regel innerhalb von dreissig Tagen, vom Zeitpunkt der Ueberweisung an gerechnet, stattfinden.

Nimmt der Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Straffall zur weitem Behandlung vor das Geschwornengericht zu weisen; ebenso ist die Kriminalkammer befugt, eine solche Ueberweisung auch aus andern wichtigen Gründen anzuordnen.

Art. 296. Legt der Angeschuldigte ein Geständnis in der Hauptverhandlung vor Geschwornengericht ab, so wird er von dieser Gerichtsbehörde beurteilt. Nachträgliches Geständnis.

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die ordentlichen Rechtsmittel.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 297. Die Endurteile erster Instanz werden rechtskräftig: Eintritt der Rechtskraft.

1. mit dem unbenützten Ablauf der Fristen zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel;
2. mit dem Beschluss über Nichteintreten auf die Rechtsmittel gemäss Art. 312 und 313;
3. mit der Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Urteils zurückbezogen. Das nämliche ist der Fall, wenn die Appellation zurückgezogen wird.

Die Urteile der obern Instanz, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, werden sofort mit der Eröffnung der Urteilsformel an die Parteien rechtskräftig.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

Misschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amteswegen durch den Richter zu berichtigen.

Ort und Frist der Rechtsmittelerklärung. *Art. 298.* Das Rechtsmittel ist bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, oder zu deren Handen bei dem Gerichtsschreiber zu erklären.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Das Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingelangt, wenn die Erklärung innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung oder Mitteilung des Urteils an gerechnet, den genannten Personen zugekommen ist oder innerhalb dieser Frist der schweizerischen Post übergeben wurde.

Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, ebenso die Einreichung der schriftlichen Erklärung bei einer unzuständigen Gerichtsbehörde.

Das Einlangen der Rechtsmittelerklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

Legitimation zur Rechtsmittelerklärung. *Art. 299.* Das Rechtsmittel kann von der Partei oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt erklärt werden.

Hinterlage des Privatklägers. *Art. 300.* Der Privatkläger kann nur dann das Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von dreissig Franken hinterlegt. Die Hinterlage ist in den Akten vorzumerken.

Diese Summe verfällt der Staatskasse, wenn sich das Rechtsmittel als unbegründet erweist; in den übrigen Fällen wird sie dem Privatkläger zurückgegeben. Das Gericht entscheidet hierüber bei Erledigung des Rechtsmittels.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft. *Art. 301.* Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zu ungunsten des Angeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Beurteilung. *Art. 302.* Die Art. 211 bis 218 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

Kontrollen. *Art. 303.* Die Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte führen Kontrolle darüber, wann die Rechtsmittelerklärungen eingelangt und die Akten an die obere Instanz gesandt worden sind.

Die Gerichtsschreiber der Strafkammer und des Kassationshofes sowie der Generalprokurator führen ebenfalls Kontrollen über das Einlangen und die Erledigung der Geschäfte.

2. Kapitel.

Die Appellation.

Begriff und Wirkung. *Art. 304.* Durch die Appellation wird der Entscheidung der Strafkammer des Obergerichtes zum Zwecke der Abänderung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde angerufen.

Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen, die Voruntersuchung jedoch nur insoweit, als nicht eine Ueberweisung durch die Anklagekammer erfolgt ist.

Art. 305. Die Appellation im Strafpunkte ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichts und des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der ange-

Appellable Fälle:
a. Strafpunkt und Entschädigung des Angeschuldigten.

drohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn ihr Antrag auf Landesverweisung oder Wirtshausverbot abgewiesen worden ist.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu zahlen hat.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

Art. 306. Die Appellation im Zivilpunkt ist zulässig gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Einzelrichters, wenn der Streitwert der Zivilklage nach den Vorschriften des Zivilprozesses die endliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes oder Richters übersteigt.

b. Zivilpunkt.

Art. 307. Das Appellationsrecht steht zu:

Appellationsrecht.

1. den Parteien, mit der Einschränkung, dass der Privatkläger nicht hinsichtlich der Strafzumessung appellieren kann;
2. dem Anzeiger, soweit er auf Grund des Art. 258 für Entschädigung haftbar erklärt oder gemäss Art. 260 und 261 zu Kosten verurteilt wurde;
3. solchen Personen, die im Urteilsspruche gleich einer Partei oder einem Anzeiger verurteilt wurden, ohne die betreffende Eigenschaft zu besitzen.

Art. 308. Wer appelliert, soll erklären, ob sich die Appellation gegen das ganze Urteil oder gegen einzelne Teile richtet.

Umfang.

Im Zweifel über den Umfang der Appellation wird angenommen, sie richte sich gegen das ganze Urteil, soweit es für den Appellanten ungünstig ist.

Art. 309. Der Richter gibt den andern Parteien von der Appellation Kenntnis.

Kenntnisgabe der Appellation und Anschlussappellation der Parteien.

Hat die Staatsanwaltschaft oder der Privatkläger im Strafpunkt appelliert, so kann der Angeschuldigte innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären.

Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, so kann sich die andere Partei innert der gleichen Frist der Appellation anschliessen.

Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.

Art. 310. Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet der Richter die Akten unverzüglich der Strafkammer des Obergerichts ein.

Einsendung der Akten.

- Appellation und Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft. *Art. 311.* Hat der Staatsanwalt appelliert, so legt der Präsident der Strafkammer die Akten zuerst dem Generalprokurator vor.
Dieser hat innert acht Tagen zu erklären, ob er die Appellation aufrecht halte, einschränke oder fallen lasse.
Hat der Angeschuldigte appelliert, so kann der Generalprokurator sich bis fünf Tage vor dem Verhandlungstag der Appellation des Angeschuldigten innerhalb ihres Umfangs anschliessen. Der Generalprokurator hat bis zum genannten Zeitpunkt seine Anträge dem Präsidenten der Strafkammer einzureichen. Dieser teilt sie unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Angeschuldigten mit. Wird die Appellation zurückgezogen, so fällt die Anschlussappellation dahin.
- Verspätete Appellation. *Art. 312.* Die Strafkammer weist verspätete Appellationen ohne Parteiverhandlungen zurück und eröffnet den Beteiligten ihre Verfügung.
- Prüfung der sachlichen Zuständigkeit. *Art. 313.* Der Präsident der Strafkammer untersucht, ob diese zuständig ist, sobald die Strafakten eingelangt sind. Hält er die Zuständigkeit für nicht gegeben oder zweifelhaft, so legt er die Akten der Kammer vor. Sie entscheidet darüber und teilt den Beteiligten ihre Verfügung mit, wenn sie sich nicht für zuständig hält.
Ist die sachliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes von den Parteien bestritten oder von der ersten Instanz von Amteswegen abgelehnt worden, so ist über die Sache mündlich zu verhandeln.
Ist das angefochtene Urteil nicht appellabel, so hat die Strafkammer der erklärten Appellation als Nichtigkeitsklage Folge zu geben, soweit darin Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden.
- Ansetzung der Verhandlung. *Art. 314.* Nach Erledigung dieser Frage setzt der Präsident der Kammer den Verhandlungstag an und erlässt die Ladung an die Parteien.
Diese Ladung ist mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zuzustellen.
Haftsachen sind mit tunlichster Beschleunigung ausser der Reihe zu erledigen.
- Aktenumlauf. *Art. 315.* Der Präsident bestimmt zwei Berichterstatter und setzt die Akten bei den Mitgliedern der Kammer in Umlauf.
Vierzehn Tage vor dem Verhandlungstage müssen die Akten bei dem Gerichtsschreiber der Kammer zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt werden.
- Anträge auf Beweismassnahmen. *Art. 316.* Wünschen die Parteien, dass die Beweisführung in der obern Instanz vervollständigt werde, so haben sie ihre Anträge in einem kurzen, begründeten Schriftsatz der Strafkammer zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen.
Säumnis kann mit Ordnungsbusse von fünf bis dreissig Franken bestraft werden; ausserdem ist die säumige Partei zu den schuldhaft verursachten Staats- und Parteikosten zu verurteilen.
- Beweisergänzungen. *Art. 317.* Die Strafkammer entscheidet über die Beweisanträge nach deren Einlangen oder in der Verhandlung nach freiem Ermessen.
Von Amteswegen kann die Kammer ebenfalls jede ihr notwendig erscheinende Vervollständigung der Beweisaufnahme anordnen.

Sie kann Parteien, Zeugen und Sachverständige selbst abhören oder von einem ihrer Mitglieder oder von einem ersuchten Richter abhören lassen.

Ein Augenschein kann von der gesamten Kammer oder einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Für alle in oberer Instanz angeordneten Beweismassnahmen gelten die Vorschriften der Hauptverhandlung.

Art. 318. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Strafkammer als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei.

Parteien.

Die übrigen Parteien können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Bleibt eine Partei aus, so wird in den Verhandlungen fortgefahren, sobald feststeht, dass sie gesetzlich vorgeladen war.

Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Parteiab-
hörung nach Art. 317.

Art. 319. Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf- oder Zivilpunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, so kann das Urteil nicht zu Ungunsten des Appellanten abgeändert werden; vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 301 und die Kostenaufgabe.

Abänderung
zum Nachteil
des Appel-
lantens.

Als Abänderung zu Ungunsten des Angeschuldigten gilt jedoch nur die schärfere Bestrafung.

Art. 320. Als Vorfragen sollen zunächst allfällige Einwendungen gegen formelle Voraussetzungen der oberinstanzlichen Verhandlung behandelt werden.

Vorfragen.

Bei den Verhandlungen über die Vorfragen hat jede Partei das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Art. 321. In den Verhandlungen zur Hauptsache hat der Appellant das erste Wort; im übrigen wird die Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Parteivorträge
in der
Hauptsache.

Die schriftlichen Parteivorträge werden in der für die mündlichen vorgesehenen Reihenfolge vom Gerichtsschreiber verlesen.

Anträge auf Aufhebung des erstinstanzlichen Verfahrens sind im Vortrag zur Hauptsache zu stellen und zu begründen.

Art. 322. Der Präsident ist befugt, die Dauer der für die Vorträge eingeräumten Zeit festzusetzen; jede Partei kann hiegegen die Entscheidung des Gerichtes anrufen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Wort entzogen werden.

Rechte des
Präsidenten.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Angeschuldigter oder Privatkläger.

Art. 323. Beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung eines Prozessrechtssatzes und können die Folgen dieser Rechtsverletzung in oberer Instanz nicht behoben werden, so hebt die Strafkammer das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Rück-
weisung an
die erste
Instanz.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann sie die Sache an den Richter oder das Gericht zurückweisen, die in erster Instanz darüber geurteilt haben.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird.

Die Strafkammer bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Urteil. *Art. 324.* In allen übrigen Fällen setzt die Strafkammer ihr Urteil an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses mit der Appellation angefochten war. Die Art. 254 bis 259 finden sinngemässe Anwendung.

Kosten. *Art. 325.* Die Art. 260 bis 266 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen worden, so werden die Kosten der aufgehobenen Verhandlung und des oberinstanzlichen Termins in der Regel dem Staat auferlegt; der Staat hat in diesem Fall den Parteien ihre Kosten zu ersetzen.

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie die Strafkammer, nachdem ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden ist, ganz oder teilweise zur Rückerstattung der Kosten an den Staat verurteilen.

Mitteilung des Urteils an die erste Instanz. *Art. 326.* Innert drei Tagen nach der Verkündung des Urteils hat der Gerichtsschreiber die Urteilsformel dem erstinstanzlichen Richter mitzuteilen.

Ausserdem ist ihm und dem Bezirksprokurator eine Abschrift des ausgefertigten Urteils mit Begründung zuzusenden.

3. Kapitel.

Die Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeitsgründe: a. Urteile des Einzelrichters und des Amtsgerichtes. *Art. 327.* Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes in nicht appellablen Fällen zulässig:

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
2. wenn der Richter unzuständig war oder seine Zuständigkeit unrichtigerweise verneint hat;
3. wenn die Parteien nicht gesetzmässig zum Verhandlungstage vorgeladen wurden und auch nicht erschienen sind;
4. wenn dem Privatkläger im Zivilpunkt mehr oder anderes zugesprochen worden ist, als er verlangt hat;
5. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
6. wenn das Urteil in offenkundigem Widerspruch zu den Vorschriften des Straf- oder Zivilrechtes steht.

Art. 328. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Urteile des Geschwornengerichtes oder der Kriminalkammer zulässig:

b. Urteile des Geschwornengerichts und der Kriminalkammer.

1. wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung teilgenommen hat, die rechtsgültig abgelehnt worden ist oder gegen die ein Unfähigkeitsgrund vorlag, oder wenn das Gericht sonst nicht in richtiger Weise besetzt war;
2. wenn in anderer Weise im Hauptverfahren ein Prozessrechtssatz verletzt wurde, sofern angenommen werden kann, dass dies für das Urteil von Bedeutung war;
3. wenn das Urteil eine unrichtige Gesetzesanwendung enthält. Soweit die Kassationsbeschwerde oder die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, ist die Nichtigkeitsklage ausgeschlossen.

Art. 329. Der Nichtigkeitskläger hat innerhalb der Rechtsmittelfrist einen kurzen, die Begründung der Nichtigkeitsklage enthaltenden Schriftsatz mit seinen Anträgen einzureichen; im Falle des Art. 327 genügt die mündliche Erklärung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe zu Protokoll.

Begründungsschrift.

Der Nichtigkeitskläger hat das Recht, nach Einsichtnahme der schriftlichen Urteilsbegründung seine Begründungsschrift zu ergänzen.

Art. 330. Die Nichtigkeitsklage wird beurteilt:

Zuständigkeit.

1. in den Fällen des Art. 327 von der Strafkammer des Obergerichtes;
2. in den Fällen des Art. 328 vom Kassationshof.

Art. 331. Die Art. 309 bis 315 werden sinngemäss angewendet.

Vorbereitung der Verhandlung.

Die Strafkammer und der Kassationshof sind beauftragt, von Amteswegen Beweiserhebungen anzuordnen. Diese finden entweder vor dem Gerichte statt oder werden einem seiner Mitglieder oder einem ersuchten Richter übertragen.

Art. 332. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes, so findet in der Regel eine mündliche Verhandlung nicht statt. Der Präsident der Kammer gibt den Gegenparteien, und wenn er es für notwendig erachtet, auch dem erstinstanzlichen Richter Gelegenheit, schriftliche Bemerkungen anzubringen.

Verfahren.

Ausnahmsweise kann die Kammer aus wichtigen Gründen eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 333. In der mündlichen Verhandlung erhält der Nichtigkeitskläger nach Erledigung der formellen Vorfragen zuerst das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge eingehalten: Staatsanwalt, Privatkläger, Angeschuldigter. Jede Partei hat das Recht auf einen einmaligen Vortrag.

Mündliche Verhandlung.

Art. 318 und 322 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 334. Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziff. 4 und 6, oder nach Art. 328, Ziff. 3, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Beurteilung.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Rück-
weisung.

Art. 335. Bestehen andere Nichtigkeitsgründe, so hebt die Strafkammer das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes zurück.

Ebenso hebt der Kassationshof in Geschwornengerichtsfällen das angefochtene Urteil mit der vorausgegangenen Hauptverhandlung auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an ein neu zu bildendes Geschwornengericht des gleichen Bezirkes, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellt.

Die Kriminalkammer wird auch neu bestellt, wenn der Kassationshof nach Aufhebung ihres Urteils die Sache zurückweist.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, zurückgewiesen werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Strafkammer und des Kassationshofes sind für die Gerichte massgebend, an die die Sache zurückgewiesen wird. Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Kosten.

Art. 336. Wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen, so werden die Kosten des Staates und der Gegenparteien dem Nichtigkeitskläger auferlegt.

Wird die Nichtigkeitsklage zugesprochen, so sind die Parteikosten des Nichtigkeitsklägers in oberer Instanz der Gegenpartei, die sich widersetzt und allenfalls dem Staat aufzuerlegen. Der Staat trägt in diesem Falle die Staatskosten.

Die Bestimmungen des Art. 325, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Zivilpunkt.

Art. 337. Handelt es sich im Falle der Rückweisung an das Geschwornengericht nur noch um den Zivilpunkt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschwornen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in den frühern Stand.

Zulässigkeit.

Art. 338. Der Angeschuldigte und der Privatkläger können verlangen, gegen Urteile wieder in den frühern Stand eingesetzt zu werden, wenn sie im Urteilstermin nicht anwesend oder vertreten waren und ein für sie ungünstiges Urteil gefällt wurde. Dem Privatkläger steht jedoch dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt zu.

Wieder-
einsetzungs-
gründe.

Art. 339. Die Wiedereinsetzung ist begründet, wenn die Partei nachweist, dass sie durch Krankheit, entschuldbare Abwesenheit, Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder andere wichtige Gründe verhindert war, zu erscheinen.

Landesabwesende oder flüchtige strafrechtlich Verurteilte können, wenn sie nach dem Urteil sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den frühern Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf; jedoch kann diese Wiedereinsetzung vom gleichen Verurteilten nur einmal verlangt werden.

Art. 340. Das Gesuch um Wiedereinsetzung soll in jedem Falle innert zehn Tagen eingereicht werden, vom Tage an gerechnet, an dem die ausgebliebene Partei sichere Kenntnis von dem gegen sie ausgefallten Urteil erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte. Verfahren.

Das Gesuch ist von der Partei selbst oder von einem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe und Beweismittel bei dem Richter einzureichen, der das Urteil gefällt hat.

Eine mündliche Erklärung ist zulässig und sofort zu Protokoll zu nehmen.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch rechtzeitig der schweizerischen Post übergeben worden ist.

In den Akten ist zu bescheinigen, wann das Gesuch eingereicht wurde.

Art. 341. Das Gesuch um Wiedereinsetzung hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Richter oder der Präsident des Gerichtes diese Wirkung anordnet. Auf-schiebende Wirkung.

Art. 342. Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung urteilt die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts, so urteilt die Kriminalkammer ohne Zuziehung von Geschwornen. Zuständiges Gericht und Verhandlung.

Für die Verhandlung über die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Art 343. Bleibt der Gesuchsteller ohne genügende Entschuldigung in der Wiedereinsetzungsverhandlung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird das Gesuch ohne weitere Untersuchung abgewiesen und der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt. Abweisung.

Gegen diesen Entscheid ist nur eine Wiedereinsetzung gemäss Art. 339, Absatz 1, zulässig.

Wird das Wiedereinsetzungsgesuch nach einlässlicher Behandlung abgewiesen, so wird der Gesuchsteller ebenfalls zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien verurteilt.

Art. 344. Wird das Wiedereinsetzungsgesuch zugesprochen, so wird das erste Urteil aufgehoben, die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen und es wird ein neuer Verhandlungstag zur Fortsetzung in der Hauptsache angesetzt. Die Verhandlung kann sogleich fortgesetzt werden, wenn dies in der Ladung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind. Zuspruch.

Art. 345. Gegen den Entscheid des Einzelrichters oder des Amtsgerichtes über das Wiedereinsetzungsgesuch ist die Nichtigkeitsklage aus den in Art. 327 Ziffer 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Gründen zulässig. Nichtigkeitsklage gegen den Wiedereinsetzungsentscheid.

Im übrigen ist gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 346. Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen das Kontumazialurteil nicht aus; dem ordentlichen Rechtsmittel wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches Folge gegeben. Häufung der Rechtsmittel.

Titel III.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Gründe der Wiederaufnahme. *Art. 347.* Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden:

1. wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt wurde. Dies ist durch ein Strafurteil festzustellen, es sei denn, dass die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht möglich ist;
2. wenn später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruche steht;
3. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die dem urteilenden Gerichte nicht bekannt waren, und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung herbeizuführen oder eine andere Beurteilung des Zivilpunktes zu bewirken;
4. wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis ablegt oder wenn andere, dem urteilenden Gericht nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine Verurteilung des Freigesprochenen herbeizuführen.

Wiederaufnahme zu Ungunsten eines Angeschuldigten. *Art. 348.* Die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Angeschuldigten kann nur verlangt werden, wenn er noch lebt, und das Recht auf Strafverfolgung nicht verjährt ist.

Die Verjährung beginnt mit der strafbaren Handlung zu laufen und wird von dem inzwischen durchgeführten Verfahren nicht unterbrochen.

Parteien. *Art. 349.* Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann von allen Parteien verlangt werden, vom Privatkläger jedoch nur in Bezug auf den Zivilpunkt.

Ist der Verurteilte gestorben, so können an seiner Stelle seine Angehörigen und seine Erben das Gesuch stellen.

Der Staatsanwalt kann das Gesuch auch zu Gunsten eines Verurteilten einlegen.

Gesuch. *Art. 350.* Das Gesuch um Wiederaufnahme ist schriftlich, mit Angabe der Beweismittel, dem Kassationshof einzureichen.

Es kann von der Partei selbst oder von ihrem bevollmächtigten Anwalt gestellt werden.

Aufschiebende Wirkung. *Art. 351.* Das Gesuch um Wiederaufnahme hemmt die Vollstreckung des Urteils nur dann, wenn der Kassationshof diese Wirkung anordnet.

Verfahren. *Art. 352.* Der Kassationshof überweist die Akten zur Antragstellung dem Generalprokurator. Er erhebt auf dessen Antrag oder von sich aus die notwendig erscheinenden Beweise und kann eine mündliche Verhandlung veranstalten.

Art. 314, 315, 318, 321, 322, 331, Absatz 2, sind entsprechend anzuwenden.

Art. 353. Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des frühern Verfahrens bildete und wofür die Wiederaufnahme verlangt wird. Ausdehnung der Wiederaufnahme.

Art. 354. Wird das Gesuch abgewiesen, so ist der Gesuchsteller zu den Kosten des Staates und der Gegenparteien zu verurteilen. Unbegründetes Gesuch.

Art. 355. Wird das Gesuch zugesprochen, so hebt der Kassationshof das Urteil auf und weist die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz eines benachbarten Bezirkes. Die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen. Begründetes Gesuch.

Aus besondern Gründen und wenn daraus keine Nachteile zu erwarten sind, kann die Sache an den gleichen Richter oder das gleiche Gericht, die in erster Instanz geurteilt haben, gewiesen werden.

In Fällen, die in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehören, wird die Sache an ein neu zu bildendes Geschwornengericht gewiesen, wobei das Obergericht auch eine neue Kriminalkammer bestellen kann.

Der Angeschuldigte kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

Ist der Verurteilte gestorben, so urteilt der Kassationshof selbst auf Grund der Akten der frühern Verhandlung und des Wiederaufnahmeverfahrens.

Art. 356. Wird der Angeschuldigte in der neuen Verhandlung nochmals verurteilt, so ist bei der Strafzumessung die schon ausgehaltene Strafe anzurechnen. Wird er erheblich milder bestraft, so kann ihm eine Entschädigung zugesprochen werden. Nochmalige Verurteilung.

Art. 357. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht die Verurteilung schuldhaft selbst veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Freisprechung.

Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch.

Art. 358. Die Entschädigung soll nach folgenden Grundsätzen bemessen werden: Höhe der Entschädigung.

1. der durch die Vollstreckung verursachte Vermögensschaden ist zu ersetzen;
2. für die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ist eine angemessene Geldsumme zuzusprechen.

Andern Personen gegenüber (Art. 357, Absatz 2), sind diese Grundsätze sinngemäss anzuwenden.

Die Entschädigung wird stets vom Staate bezahlt. Im Urteil ist zu erkennen, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf Dritte zusteht, die durch rechtswidrige Handlungen die Verurteilung herbeigeführt haben.

Rechtsmittel. *Art. 359.* Gegen den Entscheid über das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Urteile sind die ordentlichen und die ausserordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Erneuerung des Gesuches um Wiederaufnahme. *Art. 360.* Ist ein Gesuch um Wiederaufnahme abgewiesen worden, so darf es auf Grund der gleichen Tatsachen nicht wieder angebracht werden.

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung. *Art. 361.* Der Gerichtsschreiber hat die Urteilsformel jedes Urteils des Einzelrichters und des Amtsgerichtes binnen fünf Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem Regierungsstatthalter des Bezirkes mitzutheilen, wo die Sache beurteilt worden ist.

In gleicher Weise werden die Urteile des Geschworenengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Kassationshofes dem Regierungsrat mitgeteilt, der sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

Die Präsidenten der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Gerichtsschreiber diese Vorschriften befolgen.

Sofortige Bezahlung. *Art. 362.* Dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Bussen, Gebühren und Kosten unmittelbar nach Eröffnung des Urteils auf dem Richteramt oder dem das Erkenntnis zustellenden Polizeiangestellten zu bezahlen.

Vollstreckung. *Art. 363.* Der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung der ihm übermittelten Urteile in Strafsachen unverzüglich an:

Geldbussen, Gebühren, Sicherheiten und Kosten. 1. Werden Geldbussen, Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kostenforderungen des Staates auf Aufforderung hin nicht bezahlt, so sind sie auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken.

Ist die Betreibung von vorneherein aussichtslos oder bleibt sie fruchtlos, so wird die Busse in Gefängnis umgewandelt. Wo der Staat dem Verurteilten Gelegenheit bieten kann, die Busse durch öffentliche Arbeit abzuverdienen, soll er dies tun, falls der Verurteilte zustimmt. Für einen Tag Arbeit oder Gefängnis werden dem Verurteilten zehn Franken oder eine Bruchzahl von zehn Franken angerechnet.

Der Freiheitsentzug dauert in keinem Falle länger als drei Monate.

Die Staatskosten werden von Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, nicht eingefordert, vorbehalten der Fall, wo der Verurteilte später zu Vermögen gelangt.

Freiheitsstrafen. 2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt nach einem vom Grossen Rate zu erlassenden Dekret.

Einziehung. 3. Der Regierungsstatthalter lässt die Einziehung durch einen Polizeibeamten oder -Angestellten vollziehen. Dieser hat die Formen zu beachten, die das Gesetz für die Haussuchung und Beschlagnahme vorsieht.

4. Die Verweisung wird durch Ausschaffung des Verurteilten an die Grenze vollzogen. Verweisung.
5. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die Amtsenthebung, die Einstellung im Amt oder in der Ausübung eines Berufes, die übrigen Ehrenstrafen und das Wirtshausverbot werden im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht. Ehrenstrafen.
6. Lautet das Urteil auf eine Leistung des Verurteilten, so wird er aufgefordert, sofort oder nach Umständen in einer bestimmten Frist zu leisten. Befolgt er die Aufforderung nicht, so lässt der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten des Verurteilten vornehmen. Leistung.

Die Bestimmungen über Vorführung, Verhaftung und Ausschreibung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 364. Jeder nach dem Tage des rechtskräftigen Endurteils ausgestandene Freiheitsentzug wird bei der Berechnung der Freiheitsstrafen mitberechnet. Ausgenommen ist die durch eine neue Untersuchung veranlasste Untersuchungshaft. Berechnung der Freiheitsstrafen.

Verhaftete Angeschuldigte, die erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels die Strafe antreten. In diesem Falle wird ihnen die Zeit, die sie bis zum oberinstanzlichen Verhandlungstag in Strafhaft zugebracht haben, auf die ihnen im Urteil aufgelegte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Angeschuldigte ist bei der Einlegung des Rechtsmittels vom Präsidenten des Gerichtes darauf aufmerksam zu machen, dass ihm dieses Recht zusteht. Dieser Hinweis und die Antwort des Angeschuldigten sind im Protokoll zu erwähnen.

Art. 365. Die Freiheitsstrafen sollen spätestens innert zwanzig Tagen seit Eintreffen der Urteilsformel beim Regierungsstatthalter angetreten werden. Verschiebungen des Strafantritts kann der Regierungsstatthalter mit Ausnahme der in Art. 367 vorgesehenen Fälle nur bewilligen, wenn der Aufschub zwei Monate, vom Eintreffen der Urteilsformel an gerechnet, nicht übersteigt. Antritt der Freiheitsstrafe.

In allen andern Fällen hat er die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen.

Art. 366. Der Richter ist befugt, einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Einwilligung sofort nach der Urteilsfällung die Strafe antreten zu lassen. Sofortiger Antritt.

Handelt es sich um eine Zuchthausstrafe oder ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entziehen oder ihm Schwierigkeiten bereiten würde, so kann der Richter anordnen, dass er sofort in Haft gesetzt werde.

Art. 367. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Verweisung soll aufgeschoben werden: Aufschub der Vollstreckung.

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist. In diesem Falle hat der Regierungsstatthalter vorläufig die Massnahmen zu treffen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert. Er sendet darauf die Akten dem Regierungsrat ein, welcher, wenn nötig nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde, die notwendigen Massnahmen trifft;

2. wenn der Verurteilte ohne ernstliche Gefahr für seinen Gesundheitszustand nicht übergeführt werden kann.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

Aufsicht. *Art. 368.* Der Regierungsstatthalter steht als Beamter des Strafvollzuges unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser kann von Amteswegen oder auf Antrag des Bezirksprokurators wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder wegen sonstiger Pflichtverletzung gegen den Regierungsstatthalter folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu zweihundert Franken.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 betreffend die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten werden vorbehalten.

Zivilurteil und Parteikosten. *Art. 369.* Die Urteile über die Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

Strafverjährung. *Art. 370.* Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

Hat der Regierungsstatthalter Zweifel darüber, ob die Verjährung eingetreten sei, so kann er den Entscheid der Strafkammer anrufen.

Dauer. *Art. 371.* Die in rechtskräftigen Urteilen ausgesprochenen Strafen verjähren: die lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren; die zeitlichen Zuchthausstrafen in zwanzig Jahren; die Korrektionshausstrafen in zehn Jahren; die Gefängnisstrafen und die polizeilichen Strafen in fünf Jahren.

Die Nebenstrafen und die umgewandelten Strafen verjähren wie die Hauptstrafe; vorbehalten bleiben Art. 19, Absatz 2, und Art. 20, Absatz 3, des Strafgesetzbuches.

Verjährung von Zivilansprüchen und Kosten. *Art. 372.* Zivilrechtliche Ansprüche, sowie die Ansprüche auf Kostenersatz verjähren nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Beginn und Unterbrechung. *Art. 373.* Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Einsprachen wegen Verjährung. *Art. 374.* Wer sich gegen die Vollstreckung des Urteils auf die Verjährung berufen will, soll durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Regierungsstatthalter Einsprache erheben. Eine mündliche Erklärung ist vom Regierungsstatthalter zu Protokoll zu nehmen.

Sicherungs-massregeln. *Art. 375.* Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

Doch kann der Regierungsstatthalter Massregeln zur Sicherung der Urteilsvollstreckung treffen, (z. B.

eine Sicherheitsleistung) oder, wenn es sich um Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Tagen handelt und Fluchtverdacht vorliegt, die vorläufige Festnahme des Verurteilten anordnen.

Art. 376. Der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Strafurteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Strafkammer zu. Verfahren.

Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung des Generalprokurators ohne weitere Verhandlung über die Einsprache.

Art. 377. Die Strafkammer erklärt in ihrem Entscheid über die Einsprache, ob die Strafe verjährt ist oder nicht. Der Entscheid ist zu begründen und unverzüglich dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Entscheid.

Ist die Strafe verjährt, so sind alle gemäss Art. 375, Absatz 2, getroffenen Massnahmen aufzuheben.

Ist die Strafe nicht verjährt, so wird sie vollzogen. Eine gemäss Art. 375, Absatz 2, angeordnete Haft wird dabei angerechnet.

Art. 378. Die Einsprache gegen die Vollstreckung des Urteils ist gleichfalls zulässig, wenn der Verurteilte die Strafe schon ausgestanden hat. Diese Einsprache wird auf die gleiche Weise, wie die wegen Verjährung erhobene, angebracht und entschieden. Einsprache wegen erfolgter Vollstreckung.

Art. 379. Zur Einsprache sind berechtigt, der Verurteilte, seine gesetzlichen Vertreter und seine Angehörigen. Berechtigung zur Einsprache.

Art. 380. Wer mit seiner Einsprache abgewiesen wird, ist von der Strafkammer zu den Kosten des Einspruchsverfahrens und wenn offenbar Trölerei vorliegt, zu einer Busse von zwanzig bis hundert Franken oder zu Gefängnis von einem bis zu fünf Tagen zu verurteilen. Kosten und Strafen der Trölerei.

Art. 381. Die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile. Sie prüfen alljährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind. Vollzugsregister.

Der Bezirksprokurator nimmt jährlich eine Prüfung dieser Register vor.

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen.

Titel I.

Die Begnadigung.

Art. 382. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate zu, soweit es nicht dem Regierungsrat übertragen ist. Zuständigkeit.

Der Regierungsrat kann einen Zwölftel der Zuchthausstrafen, einen Fünftel der übrigen Freiheitsstrafen und einen Bussenbetrag bis zu fünfzig Franken auf dem Gnadenweg erlassen.

Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht Gebrauch machen, auch ohne durch Gesuche darum angegangen worden zu sein.

Soweit die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zutreffen, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

Gesuchsteller. *Art. 383.* Die Begnadigung kann nachgesucht werden:

1. vom Verurteilten oder von dessen nächsten Angehörigen;
2. vom Gericht, welches das Strafurteil gefällt hat;
3. von der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde des Verurteilten.

Verfahren. *Art. 384.* Das Begnadigungsgesuch ist mündlich oder schriftlich beim Regierungsstatthalter oder beim Vorsteher der Strafanstalt einzureichen. Wird das Gesuch mündlich eingereicht, so nimmt der Beamte ein Protokoll auf und lässt es vom Gesuchsteller unterzeichnen. Hierauf stellt er das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zu.

Der Regierungsrat holt, soweit notwendig, die Vernehmlassung des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates des letzten Wohnsitzes des Verurteilten vor seiner Verurteilung, des urteilenden Richters und des Vorstehers der Strafanstalt ein.

Sodann legt er das Gesuch mit seinem Antrag dem Grossen Rate vor, wenn er nicht selbst zuständig ist.

Erteilung auf-schiebender Wirkung. *Art. 385.* Das Begnadigungsgesuch hat keine auf-schiebende Wirkung.

Jedoch soll in Fällen, wo der Vollzug einer Busse, Gefängnisstrafe oder Korrekthausstrafe von nicht mehr als drei Monaten in Frage steht, die Vollstreckungsbehörde, sofern es sich um das erste Gesuch handelt, regelmässig Aufschub gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und Wirkung. *Art. 386.* Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen auch umgewandelt werden.

Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Busse ausgesprochen, so wird der Anteil, den Dritte daran haben, ihnen vom Staate nicht ausbezahlt.

Von der Begnadigung werden nicht berührt:

1. die Zivilansprüche des Verletzten;
2. die Ansprüche des Privatklägers auf Parteikosten;
3. die Staatskosten.

Vollziehung. *Art. 387.* Der Beschluss wird mit dem Vollziehungsbefehl den Vollstreckungsbehörden zugestellt, damit sie ihn dem Gesuchsteller eröffnen und ihm weitere Folge geben.

Ausschlagung der Begnadigung. *Art. 388.* Niemand kann die ihm in gesetzmässiger Weise erteilte Begnadigung ausschlagen.

Dagegen braucht der Verurteilte die Strafumwandlung nicht anzunehmen.

Titel II.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Art. 389. Ist ein Verurteilter auf mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, so kann ihn der Kassationshof drei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der verhängten Freiheitsstrafe in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Voraussetzung der Wiedereinsetzung.

Art. 390. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Kassationshof einzureichen. Darin sind allfällige Beweismittel anzugeben und es ist ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnsitzes beizulegen.

Verfahren.

Der Kassationshof ordnet die erforderlichen Beweisaufnahmen an, holt den StraBericht ein und entscheidet ohne Parteiverhandlung über das Gesuch, nachdem er den Generalprokurator angehört hat.

Art. 391. Wird das Gesuch abgewiesen, so kann es erst nach Ablauf eines Jahres wieder angebracht werden.

Wiederholung des Gesuches.

Art. 392. Wird die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausgesprochen, so wird der Beschluss auf Verlangen des Gesuchstellers im Amtsblatt und Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wiedereinsetzung.

Der Gesuchsteller erhält den Entscheid in voller Ausfertigung zugestellt.

Art. 393. Der Gesuchsteller trägt in allen Fällen die Kosten des Verfahrens.

Kosten.

Titel III.

Das Strafregister.

Art. 394. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein Strafregister geführt.

Strafregister.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, die eintragungspflichtigen Urteile innert fünf Tagen seit eingetretener Rechtskraft dem Strafregisterführer mitzuteilen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 395. I. Art. 9 der Gerichtsorganisation enthält, soweit die Strafrechtspflege betreffend, folgende Fassung:

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden folgende Abteilungen gebildet:

1. eine Anklagekammer von drei Mitgliedern;
2. eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern;

- 3. eine Strafkammer, bestehend aus den drei Mitgliedern der Anklagekammer und zwei weiteren Mitgliedern;
- 4. ein Kassationshof von sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auch der Strafkammer angehören.

Kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig der Kriminalkammer und dem Kassationshof angehören.

Die Strafkammer bestimmt, welche ihrer Mitglieder die Anklagekammer bilden.

Soweit die Zivilrechtspflege betreffend, bleibt Art. 9 der Gerichtsorganisation unverändert.

- II. Art. 10, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Die Präsidenten der Strafabteilungen werden vom Obergericht gewählt.

- III. Art. 11, Absatz 1, ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

- IV. In Art. 1, 20 und 33 wird das Wort «Assisen» ersetzt durch «Geschwornengericht»; in Art. 35 das Wort «Assisensitzungen» durch «Sitzungen des Geschwornengerichts»; in Art. 32 das Wort «Assisen-Session» durch «Session des Geschwornengerichts»; in Art. 15, 26, 32 und 35 das Wort «Assisenkammer» durch «Kriminalkammer».

- V. Art. 21 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Das Geschwornengericht wird gebildet aus der Kriminalkammer und den Geschwornen. Das Nähere bestimmt die Strafprozessordnung.»

- VI. Ein Reglement des Obergerichtes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (Art. 40 G. O.) bleibt vorbehalten.

Aenderungen des Strafgesetzes. **Art. 396.** Im Strafgesetzbuch erhalten folgende Fassung:

Ehrenfolge der Zuchthausstrafe.

- I. Art. 18. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Für die Berechnung dieser Zeitdauer gilt Art. 19, Absatz 2.

Zusatzstrafe.

- II. Art. 60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurteilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner frühern Verurteilung begangen hat. Der Richter, welcher das spätere Urteil ausfällt, entscheidet, ob

ein früher gewährter, bedingter Straferlass aufgehoben oder ob auch für die neue Strafe der bedingte Straferlass gewährt werden soll.

- III. Die Art. 114 bis und mit 121 des Strafgesetzbuches und Art. 421 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

1. «Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, als Zeuge zur Sache wissentlich falsch aussagt, als Sachverständiger wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, als Uebersetzer wissentlich falsch übersetzt, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder mit Korrektionshaus bestraft. In leichten Fällen kann auf Gefängnis nicht unter zwanzig Tagen erkannt werden.

Strafe für falsche Aussage.

2. Wer diese Handlungen nicht wissentlich, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit und Ueberlegung begeht, wird mit Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

In leichten Fällen kann auf Geldbusse bis zu fünfhundert Franken erkannt werden.

3. Wer jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf die falsche Aussage Anwendung finden, auch wenn die Anstiftung erfolglos geblieben ist.

4. Wird die falsche Aussage zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachteil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und je nach Umständen Straflosigkeit eintreten.

Zurückziehung der falschen Aussage.

5. Mit der ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

- IV. Art. 129. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tötet, wird wegen Kindestötung mit Zuchthaus bestraft.

Art. 130 wird aufgehoben.

- V. Art. 135. Eine Schwangere, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem toten oder wegen

Abtreibung der Leibesfrucht.

Mangel an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Korrek-tionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Wer gewerbsmässig einer Schwan-geren Beihülfe zur Abtreibung der Lei-besfrucht leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrek-tionshaus nicht unter sechs Monaten bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbsmässige, so wird der Ge-hülfe als Miturheber bestraft.

Widerrecht-liche Gefangen-haltung.

VI. Art. 158, Absatz 1. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrek-tionshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmässigen Behörden und ausser dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten vor-schreibt oder erlaubt, irgend jemanden verhaftet oder festhält.

Mehrfache Ehe.

VII. Art. 174. Ein Ehegatte, der vor Auf-lösung seiner Ehe eine neue Ehe schliesst, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehen-den Ehe des andern Teils Kenntnis hatte, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrek-tionshaus be-straft.

Brand-stiftung.

VIII. Art. 189, Absatz 1. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Auf-enthalt von Menschen dienenden Ge-bäuden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Raub.

IX. Art. 207, Absatz 1. Ist bei Verübung des Raubes jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äussere Ver-letzung an seiner Gesundheit beschä-digt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Absatz 4. In leichten Fällen kann Korrek-tionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

X. Das Strafgesetzbuch wird durch fol-gende Bestimmungen ergänzt:

Anrechnung der Unter-suchungshaft.

Art. 14 a. Bei der Strafzumessung kann die ausgestandene Untersuchungs-haft ganz oder teilweise von der ver-hängten Freiheitsstrafe abgezogen wer-den.

Sinkt hiebei die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass, so ist auf die niedrigere Strafart zu erkennen.

Bei Verurteilung zu einer Busse kann die ausgestandene Untersu-chungshaft ganz oder teilweise auf die ausgesprochene Busse angerechnet werden.

Art. 46 a. Der Richter kann die Strafe mildern: Straf-
milderung aus
besonderen
Gründen.
wenn der Täter die strafbare Handlung begangen hat:
aus achtungswerten Beweggründen;
in schwerer Bedrängnis;
unter dem Eindruck einer schweren Drohung;
auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist;
wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu der strafbaren Handlung hingerissen hat.

Im Falle der Milderung wird erkannt:

statt auf lebenslängliches Zuchthaus:
auf Zuchthaus von mindestens drei Jahren;
statt auf Zuchthaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;
statt auf Zuchthaus: auf Korrekthaus von mindestens sechs Monaten;
statt auf Korrekthaus mit bestimmter Mindestdauer: auf Korrekthaus;
statt auf Korrekthaus: auf Gefängnis;
statt auf Gefängnis mit bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis.

Art. 126, Absatz 2, des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

XI. Art. 8 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlass erhält folgende Fassung:

In Fällen, die durch das Geschworenengericht oder die Kriminalkammer beurteilt werden, entscheidet die Kriminalkammer über den Widerruf des bedingten Straferlasses.

Art. 397. Bis zum Erlass der in Art. 145, 363, Ziffer 2, und 394 vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zeugengelder, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und das Strafregister in Kraft. Uebergangs-
bestimmun-
gen.

Art. 398. Dieses Gesetz tritt am in Kraft, mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Rechtsmittelverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung, Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren getreten sind, werden nach

altem Rechte in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch sollen keine Eide mehr abgenommen werden und es gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung, Begnadigung, und Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ebenso wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird;

3. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte im Stadium der Voruntersuchung sich befinden, werden nach altem Recht bis zur Ueberweisung oder Aufhebung geführt; betreffend die Ueberweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

Art. 399. Der nach altem Recht eingetretene Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt von gesetzswegen dahin, wenn seit dem Augenblicke, in welchem die Zuchthausstrafe infolge Ablaufes der Strafdauer oder infolge endgültigen Straferlasses vollendet wird, zehn Jahre verflossen sind.

Aufhebung
des alten
Rechtes.

Art. 400. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854;
2. das Dekret über das Strafmandatverfahren vom 10. März 1914;
3. das Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches vom 5. Juli 1914;
4. die Art. 5, 6, 7, 8 und 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
5. die §§ 1 bis 10 und 15 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880;
6. das Dekret betreffend den Nachlass des Zwölftels in peinlichen Straffällen vom 23. September 1850.

Bern, den 9. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Neuenschwander,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Inhaltsverzeichnis

des

Gesetzes über das Strafverfahren

des Kantons Bern.

(Entwurf 4./8. Juli 1927.)

I. Buch.

Allgemeiner Teil. (Art. 1—64.)

Titel	I. Die gerichtliche Verfolgung	Art.	1— 7
»	II. Die Gerichtsbarkeit	»	8— 14
»	III. Die Gerichtsstände	»	15— 23
»	IV. Die Rechtshilfe	»	24— 28
»	V. Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte	»	29— 31
»	VI. Die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit der Gerichtspersonen	»	32— 38
»	VII. Die Parteien	»	39— 45
»	VIII. Die Verhandlungsordnung	»	46 u. 47
»	IX. Vorladungen, Mitteilungen und Vorführungen	»	48— 59
»	X. Form der gerichtlichen Verhandlungen	»	60— 64

II. Buch.

Besonderer Teil. (Art. 65—394.)

1. Abschnitt.

Das Vorverfahren. (Art. 65—210.)

Titel	I. Die gerichtliche Polizei	Art.	65— 69
»	II. Die Einleitung des Verfahrens	»	70— 81
»	III. Die Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung	»	82— 88
»	IV. Die Voruntersuchung	»	89—183
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Führung und Gestaltung der Voruntersuchung	»	89—104
	2. Kapitel: Die Abhörung, Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten	»	105—133
	3. Kapitel: Die Abhörung des Privatklägers	»	134 u. 135
	4. Kapitel: Die Abhörung der Zeugen	»	136—145
	5. Kapitel: Augenschein und Sachverständige	»	146—168
	6. Kapitel: Beschlagnahme und Haus-suchung	»	169—182
	7. Kapitel: Der Schluss der Vorunter-suchung	»	183
Titel	V. Die Ueberweisung an das urteilende Ge-richt und die Aufhebung der Unter-suchung	»	184—210
	1. Kapitel: Die Beschlussfassung durch Untersuchungsrichter und Bezirks-prokurator	»	184—191
	2. Kapitel: Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer	»	192—198
	3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	»	199—210

2. Abschnitt.

Das Hauptverfahren. (Art. 211—296.)

Titel	I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 211—218
»	II. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter	» 219—267
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 219—233
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 234—267
»	III. Das Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht	» 268—296
	1. Kapitel: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	» 268—282
	2. Kapitel: Die Hauptverhandlung	» 283—296

3. Abschnitt.

Die Rechtsmittel. (Art. 297—360.)

Titel	I. Die ordentlichen Rechtsmittel	Art. 297—337
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	» 297—303
	2. Kapitel: Die Appellation	» 304—326
	3. Kapitel: Die Nichtigkeitsklage	» 327—337
»	II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	» 338—346
»	III. Die Wiederaufnahme des Verfahrens	» 347—360

4. Abschnitt.

Die Vollstreckung der Urteile . Art. 361—381

5. Abschnitt.

Die Aufhebung der Strafen und Straffolgen. (Art. 382—394.)

Titel	I. Die Begnadigung	Art. 382—388
»	II. Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit	» 389—393
»	III. Das Strafregister	» 394

Schluss- und Uebergangsbestimmungen Art. 395—400

Gesetz

über das

Strafverfahren.

Gemeinsame Anträge der Kommission des Grossen Rates und des Regierungsrates

vom 17./18. Januar 1928

für die zweite Beratung.

Art. 3. Die Zivilklage aus einer strafbaren Hand-
lung kann von jedem Verletzten im Anschluss an das
Strafverfahren vor dem Strafrichter geltend gemacht
werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Zivil-
ansprüche, worüber die Parteien nicht frei verfügen
können.

Zivilklage aus
strafbarer
Handlung.

Ist die Zivilklage einmal bei dem Strafrichter an-
hängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor
die Zivilgerichte gebracht werden.

Trennung der
Zivilklage
vom Strafver-
fahren.

Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

1. wenn der Anschluss der Zivilklage im Strafverfahren als unzulässig zurückgewiesen wird;
2. wenn die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann;
3. wenn der Privatkläger und der Angeschuldigte vereinbaren, dass die bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückgezogen werde, um sie vom Zivilrichter beurteilen zu lassen. Der Rückzug ist jedoch nur wirksam, wenn die durch die bisherige Behandlung der Zivilklage im Strafverfahren entstandenen Staatskosten durch eine der Parteien auf richterliche Bestimmung bezahlt worden sind;
4. wenn die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig verlängert, so kann ausnahmsweise der Strafrichter die Zivilklage nur dem Grundsatz nach beurteilen und die Parteien zur Festsetzung der Höhe an den Zivilrichter verweisen.

In allen Fällen ist das Verfahren vor dem Zivilrichter ohne Aussöhnungsversuch gemäss den Bestimmungen der Art. 156 oder 294 der Zivilprozessordnung einzuleiten. Die Strafakten können im Zivilprozess als Beweismittel verwendet werden.

Art. 29. Das Geschwornengericht beurteilt:

1.
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren;
4. die in politischen Druckschriften begangenen Ehrverletzungen, sofern diese Schriften von einem verantwortlichen Herausgeber gezeichnet sind.

Art. 32. Ein Richter ist unfähig an der Verhandlung und Beurteilung teilzunehmen:

1.
8. wenn eine ihm verhandelt hat oder auftritt;

Art. 42, Abs. 3. sofort der Strafkammer mitzuteilen. Diese kann die Einsendung der Akten verlangen und entscheidet frei über das Gesuch.

Art. 43, Abs. 3. Der Privatkläger muss handlungsfähig sein oder durch seinen gesetzlichen Vertreter handeln. Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, mit Bezug auf Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, vor Gericht aufzutreten.

Art. 48, Abs. 2. Die Vorladungen sollen enthalten:

1.
3. Die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird, der Eigenschaft des Vorgeladenen und, wenn angezeigt, des Falles.

Art. 49. Vorladungen sind wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstermin zuzustellen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und nicht besondere Umstände eine Abkürzung der Frist rechtfertigen.

Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für die Zustellung gerichtlicher Akte bestimmten Weise.

Art. 51, Abs. 3. Trifft der Polizeiangestellte die im Schriftstück bezeichnete Person nicht an oder kann er das Schriftstück nicht einem in der gleichen Haushaltung lebenden Familienglied abgeben, so übergibt er es in verschlossenem, adressiertem Umschlag einem ihrer Hausgenossen. Werden keine solchen ...

Titel XI.

Die Beschwerde.

Art. 64 a. Parteien und Drittpersonen können wegen nicht strafbarer Amtspflichtverletzung oder ungebührlicher Behandlung gegen die Richter und Gerichtsschreiber der ersten Instanz, soweit ihre Tätigkeit in Strafsachen in Frage steht, bei der Anklagekammer schriftlich Beschwerde führen (§ 11 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851).

Die Anklagekammer entscheidet ohne Parteiverhandlung, nachdem sie einen Bericht des Beschwerdebeklagten eingeholt und, soweit nötig, Beweismassnahmen angeordnet hat. Sie kann in ihrem Entscheid

ungesetzliche Amtshandlungen aufheben und dem Beschwerdebeklagten bindende Weisungen erteilen. Der Entscheid wird begründet.

Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdebeklagten aufzuerlegen, sofern ihm Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, sonst trägt der Staat die Kosten. Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen; wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Kosten dem Staat auferlegt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.

Art. 68. Die in Art. 66 genannten Organe der gerichtlichen Polizei stehen, wenn sie als solche tätig sind, unter der Disziplinaraufsicht der Anklagekammer.

Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die in Art. 66, Ziffer 2, genannten Personen unterstehen dabei auch der Aufsicht des Untersuchungsrichters. Dieser ist berechtigt, Verfehlungen der Anklagekammer zu melden.

Die Anklagekammer kann wegen Nachlässigkeit in der Amtsführung oder sonstiger Pflichtverletzung folgende Ordnungsstrafen verhängen:

1. Verweis.
2. Geldbusse bis auf zweihundert Franken.

Ueerdies kann die Anklagekammer beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen.

Die rechtskräftig gewordenen Entscheide der Anklagekammer sind der vorgesetzten Behörde des Fehlbaren mitzuteilen.

Art. 47 bleibt vorbehalten.

Art. 69. Die Disziplinaraufsicht wird von Amteswegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. 64 a, Abs. 2 und 3) finden hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 71, Abs. 2. Sie haben alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlich zulässigen Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln. Sie sind berechtigt, zur Feststellung des Tatbestandes Personen zur Auskunftserteilung anzuhalten. Es stehen ihnen insbesondere die im Interesse der Strafverfolgung notwendigen Massnahmen zu (z. B. Aufnahme von Fingerabdrücken und ähnliches). Jede unnötige Strenge ist dabei zu vermeiden. Sie haben über die von ihnen festgestellten Handlungen Anzeigen abzufassen und darin den mutmasslichen Täter, Ort und Zeit, Natur und Begleitumstände der Handlung, sowie die Beweismittel möglichst genau anzugeben.

Art. 72, Abs. 2. Die Beamten und Unteroffiziere der Kantons- und Gemeindepolizei sind befugt, jede Person anzuhalten oder anhalten zu lassen, die nach eigener Wahrnehmung der Polizeiorgane, auf Grund erlassener Steckbriefe oder Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist, sofern Gefahr im Verzug liegt.

Art. 75, neuer Absatz. Ausserdem kann die Fesselung auch bei gleichzeitigem Transport mehrerer festgenommener Personen erfolgen.

Art. 76, Abs. 2. Andernfalls ist er dem Untersuchungsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zuzuführen.

Art. 78, Abs. 1. Ist zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters, des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten.

Art. 79, Abs. 1. Die Beamten und Angestellten der Polizei haben die Protokolle und Anzeigen unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu übersenden.

Art. 87, Abs. 1. Der Bezirksprokurator kann die Eröffnung einer Strafverfolgung durch den zuständigen Untersuchungsrichter anordnen. Ebenso kann er verlangen, dass der Untersuchungsrichter vor Eröffnung einer Strafverfolgung einzelne Untersuchungsmassnahmen vornimmt.

Art. 98, Abs. 2. Der Untersuchungsrichter hat ihnen, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt ist, sowie dem Bezirksprokurator den Termin mitzuteilen.

Art. 114, Abs. 1 und 2. Bei der Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden. Den zu Verhaftenden zu fesseln ist nur zulässig, wenn er sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt oder gegen eine anwesende Person Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, ferner, wenn er sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist, sowie bei Transporten von mehreren Verhafteten.

Ist zur Verhaftung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeinderatspräsidenten betreten, die Fälle vorbehalten, in denen Gefahr im Verzug liegt.

Art. 121, neuer Abs. 2. Im Falle des Art. 72, Abs. 2, kann auch das kantonale Polizeikommando Steckbriefe erlassen, ebenso auch das Kommando der Polizei einer Gemeinde, der die Kriminalpolizei übertragen ist.

Art. 124, Abs. 4. Der Richter soll Gesuche der Geistlichen zu Zwecken der Seelsorge, ohne Anwesenheit des Gefangenwärters, bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es zulässt und ausserdem der Angeeschuldigte zustimmt oder seine Angehörigen es begehren.

Art. 127, Abs. 1. Sobald der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund wegfällt, hat der Untersuchungsrichter mit begründetem Beschluss die vorläufige Freilassung des Angeeschuldigten anzuordnen. Handelt es sich um Fälle, die

in die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes gehören, so hat er die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen. Der Entlassene hat gemäss Art. 54 Rechtsdomizil zu verzeigen.

Art. 129, neue Abs. 2 und 3. Die Freilassung kann auch an andere Bedingungen geknüpft werden, z. B. Sperrung der Schriften, regelmässige persönliche Anmeldung bei einer Amtsstelle, Nichtverlassen eines bestimmten Bezirkes oder ähnliches.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, so soll der Untersuchungsrichter die vorläufige Freilassung widerrufen.

Art. 141. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1.

4. öffentliche Beamte und Angestellte des Bundes und der Kantone über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn ihnen die vorgesetzte Behörde verbietet, darüber Auskunft zu geben.

(Antrag des Regierungsrates zu Art. 141, Ziff. 4:

«4. Beamte und Angestellte des Bundes und der Kantone über Tatsachen, die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, wenn nicht die vorgesetzte Dienstbehörde sie von der Pflicht zur Geheimhaltung entbindet;»)

Art. 160, Abs. 3. Von jeder vollzogenen Einweisung ist der Familie des Eingewiesenen Kenntnis zu geben. Befindet sich die Familie in einer hilflosen Lage, so ist die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

Art. 161, Abs. 1. Bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, begibt sich der Untersuchungsrichter mit seinem Aktuar zur Leichenschau an Ort und Stelle und lässt, nach Aufnahme eines Protokolls über die Umstände, unter denen der Tod eingetreten und der Leichnam aufgefunden worden ist, diesen von zwei medizinischen Sachverständigen untersuchen.

Art. 175, Abs. 2. Ist der Untersuchungsrichter verhindert, so kann der Einwohnergemeinderatspräsident oder ein Beamter der Polizei (Offizier) damit beauftragt werden. Dieser hat eine geeignete Person beizuziehen, um das Protokoll aufzunehmen.

Art. 197, Abs. 2. Dieser teilt den Parteien und dem Bezirksprokurator den Beschluss mit, wobei Art. 186 Anwendung findet.

Art. 204, Abs. 1. Ist der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig, so wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Ueberweisung vorliegen, eingestellt, bis der Angeschuldigte sich stellt oder ergriffen wird. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine sofortige Beurteilung erfolgen.

Art. 211, Abs. 3. In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeschuldigten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft ma-

chen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch der Parteien, einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Art. 219, neuer Abs. 4. Das Strafmandatsverfahren ist auch dann nicht durchzuführen, wenn in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden oder wenn solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen sind.

Art. 224, Abs. 2. Allfällige Zivilansprüche können vor den Zivilrichter gebracht werden.

Art. 227, Abs. 3 und 4. Werden Zivilansprüche geltend gemacht oder sind solche nach der Natur der Sache zu gewärtigen, so ist der Privatkläger und, wenn nötig, auch der Anzeiger vorzuladen. Ist jedoch die Erledigung des Zivilpunktes in diesem Verfahren nicht möglich, so ist gemäss Absatz 2 vorzugehen.

Der Art. 223 findet entsprechende Anwendung und es ist der Angeschuldigte hierauf vor der Fällung des Urteils aufmerksam zu machen. Der in Art. 224, Abs. 3, aufgestellte Grundsatz ist auch hier anwendbar.

Art. 239, neuer Abs. 2. Art. 208, Abs. 3, bleibt vorbehalten.

Art. 292, Abs. 2. spricht auch der Präsident seine Ansicht aus.

Art. 305, Abs. 1. Die Appellation im Strafpunkt ist zulässig gegenüber den Urteilen des Amtsgerichts und des Einzelrichters, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Geldbusse hundert Franken übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen.

Art. 318, Abs. 2. Der Angeschuldigte und der Privatkläger können persönlich erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen, oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken.

Art. 334. Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Art. 327, Ziffer 4 oder 6, oder nach Art. 328, Ziffer 3, so hebt die Strafkammer oder der Kassationshof das Urteil auf und entscheidet selbst in der Sache.

Art. 319 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 337. Wird das Urteil eines Geschwornengerichts nur im Zivilpunkt nichtig erklärt, so verhandelt die Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen.

Art. 367, Ziff. 2. wenn die Ueberführung ohne ernstliche Gefahr für den Gesundheitszustand nicht möglich ist.

Wenn nötig, ist ein Arzt als Sachverständiger beizuziehen.

Art. 382, Abs. 1. Das Begnadigungsrecht steht dem Grossen Rate unbeschränkt zu.

Art. 396. X. (Art. 46 a.) Der Richter kann die Strafe mildern:
wenn

Im Falle der Milderung wird erkannt:
statt
statt auf Gefängnis auf Busse.

Bern, den 17./18. Januar 1928.

*Im Namen der
Kommission des Grossen Rates*
der Präsident
E. von Steiger.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktionen des Unterrichtswesens, der Bauten und der Finanzen

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik.

(Januar 1928.)

Seit längerer Zeit lassen gewisse Einrichtungen der chirurgischen Klinik des Inseospitals zu wünschen übrig. Schon Professor Theodor Kocher selig hat wiederholt auf empfindliche Mängel hingewiesen und deren Behebung durch Um- oder Neubauten als dringend erklärt. Bei der Berufung von Professor de Quervain im September 1917 hat der Regierungsrat Zusicherungen gegeben, wonach das Studium der Pläne für einen Neubau der chirurgischen Klinik und Poliklinik sofort an die Hand genommen und dessen Ausführung, soweit es die Zeitumstände gestatten, ohne Verzug gefördert werden sollte.

Die Nachkriegszeit mit ihren schweren wirtschaftlichen Folgen war der Ausführung derartiger Aufgaben nicht förderlich. Trotzdem wurde die Frage im Auge behalten. Verschiedene Projekte wurden erwogen, auch solche ausserhalb des eigentlichen Inselareals, und wieder fallen gelassen. In den Regierungsratssitzungen vom 25. August und 1. September 1925 bildete ein Bauprogramm für die Jahre 1925/1930 Gegenstand von Beratungen. Darin ist in Aussicht genommen worden, mit den Bauarbeiten für die chirurgische Klinik im Jahre 1928 zu beginnen. Gestützt darauf wurden die Vorarbeiten an die Hand genommen. Die Baudirektion beauftragte die Architekten Rybi und Salchli in Bern, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und den Wünschen des Professors de Quervain Rechnung tragend, ein Projekt auszuarbeiten.

Die Bedürfnisfrage.

Einmal sind die *Operationslokalitäten* ungenügend. Es fehlt ein septischer Operationssaal und es fehlen die bei der grossen Aufgabe der Klinik unerlässlichen Hilfsräume, wie besondere Vorbereitungsräume, Gipszimmer, Raum für Eingriffe unter Röntgenkontrolle.

Die wenigen vorhandenen Lokale müssen gleichzeitig verschiedenen Zwecken dienen und die meisten sind gleichzeitig Durchgangskorridore für andere Räume, was ihre Verwendbarkeit in hohem Grade beeinträchtigt. Die operative Tätigkeit spielt sich unter diesen Umständen unter beständigen, den Dienst erschwerenden und auch für die Patienten unerfreulichen Bedingungen ab, die schon zu völlig berechtigten Klagen von Angehörigen Anlass gegeben haben.

Die Einrichtungen für die heutzutage so wichtige *Behandlung*, beziehungsweise *Nachbehandlung* gewisser Erkrankungen durch physikalische Hilfsmittel: Wärme, Licht, Massage, Mechanotherapie fehlen zum grössten Teil völlig oder sind durch ganz unzulängliche Improvisationen ersetzt. Was schon vor dreissig Jahren an den Einrichtungen der Klinik gerügt wurde, das hat sich seither nicht geändert. Die ebenfalls unzulänglichen, in kleinen Kellerräumen improvisierten Einrichtungen der chirurgischen Poliklinik und des hydrotherapeutischen Institutes der medizinischen Klinik bieten keinen genügenden Ersatz, da sie für bettlägerige Patienten nicht in Betracht kommen. Unsere Kranken entbehren also zum Teil eines nicht unwichtigen Heilfaktors.

Der *Unterricht* leidet unter dem Fehlen eines Hörsaals für Kurse und theoretische Vorlesungen. Das Fehlen eines Raumes für die Schausammlung von Präparaten und Röntgendiapositiven beraubt den Studierenden eines wichtigen Belehrungsmittels.

Die *Laboratoriumsuntersuchungen* für den täglichen Bedarf der Klinik und für die wissenschaftliche Forschung sind gehemmt durch die Unzulänglichkeit der Laboratorien. Das Hauptlaboratorium ist in einem Durchgangskorridor zwischen zwei Gebäuden untergebracht. Der Raum für experimentell-wissenschaftliche Arbeit beschränkt sich auf einige schlecht be-

leuchtete Quadratmeter, so dass es der Klinik unmöglich ist, ihrer wissenschaftlichen Aufgabe in der heute verlangten Weise gerecht zu werden.

Die Räumlichkeiten für *Bibliothek, Krankengeschichtenarchiv, Röntgenarchiv, Registratur* sind gänzlich unzulänglich und werden binnen kurzem eine der Benutzung zugängliche Aufstellung nicht mehr erlauben.

Die *Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden der Klinik* sind mangelhaft und für die Patienten sehr wenig zuträglich. Von den vier Gebäudeteilen der Klinik besitzt nur *einer* eine wettergeschützte und mit Bettwagen befahrbare Verbindung mit Klinik und Operationssaal. Ein guter Teil der Patienten muss vor und nach den Operationen einen allen Wettern ausgesetzten Transport durchmachen.

Aufenthaltsräume für nicht bettlägerige Kranke fehlen beinahe völlig.

Das *Personal*, Assistenten- und Wartpersonal sind nur zum kleinsten Teil in der Klinik, zum grossen Teil über das Spitalareal zerstreut untergebracht, was bei den so häufigen Notfällen und dringlichen Situationen von erheblichem Nachteil sein kann.

Die Einrichtungen für die *Wohlfahrt des Personals*: Aufenthalts- und Essräume und zum Teil auch die Schlafräume sind ungenügend und längst nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechend.

Das Projekt.

Die chirurgische Klinik umfasst zur Zeit folgende Objekte: Chirurgischer Block, Hallerpavillon und alte chirurgische Klinik mit Imhofpavillon. Es ist unter anderem auch erwogen worden, ob die alte chirurgische Klinik umgebaut werden könnte. Dieses Projekt hat sich jedoch als unzweckmässig erwiesen und wurde deshalb fallen gelassen. Die bestehenden Mängel sollen nach dem heutigen Projekt behoben werden:

1. durch den Bau einer *neuen Klinik*, die auf eine Distanz von 18 m nördlich der alten Klinik zu stehen käme;
2. durch die Erstellung eines *Verbindungsganges* zwischen chirurgischem Block, Hallerpavillon, alter chirurgischer Klinik zur neuen Klinik.

Die neue Klinik wird enthalten im:

Untergeschoss: Aufnahmeräume, Laboratorien, Dépôtträume, einige Wärterzimmer, Kropfmuseum, Keller und Dependenzen.

I. Obergeschoss: Laboratorien, Bibliotheken, Röntgenarchiv, Archivräume, Wohnräume für Schwestern und Assistenten, Aufenthaltsräume für Studenten und Schausammlungen.

II. Obergeschoss: Operationsabteilung und Hörsaal mit den nötigen Nebenräumen.

III. Obergeschoss: Krankenabteilung und Esszimmer für Schwestern.

Weitere Auslagen werden verursacht durch nachgenannte Arbeiten:

1. Die alte Klinik soll in der Hauptsache zu therapeutischen Behandlungen dienen. Der Umbau erstreckt sich auf einige Mauern, eine neue Abortanlage, sowie einige Aenderungen. In der Hauptsache handelt es sich um eine durchgreifende Renovation.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

2. Der Imhofpavillon soll umgebaut werden zu einem Schwestern- und Assistentenquartier.
3. Beim Hallerpavillon soll die Terrasse eine Einwandung erhalten.
4. Vergrösserung des Tierstalles.
5. Umgebungsarbeiten.
6. Verschiedenes (Leitungsschacht zum Kesselhaus, Transportspesen, baupolizeiliche Gebühren u. a.).
7. Mobiliar, Apparate und Instrumente.

Das bisherige Material soll so viel wie möglich wieder Verwendung finden.

Die Gesamtkosten.

Diese setzen sich nach dem detaillierten Kostenvoranschlag wie folgt zu sammen:

	Projekt Fr.	Nach Abstrichen Fr.
1. Chirurgischer Block .	Keine Ausgaben	—
2. Verbindungsgalerie .	54,990. —	52,550. —
3. Hallerpavillon, Einwandung der Galerie	2,460. —	2,460. —
4. Alte Klinik, Umbau .	69,469. —	53,603. —
5. Imhofpavillon, Umbau	44,000. —	44,000. —
6. Neue Klinik mit Verbindungsbau und gedeckter Passage . .	1,751,845. 15	1,691,437. 15
7. Vergrösserung der Tierställe	15,000. —	15,000. —
8. Umgebungsarbeiten .	74,025. —	69,267. —
9. Verschiedenes . . .	35,370. —	35,370. —
10. Unvorhergesehenes und Kanalisationsanschluss	12,880. 85	8,880. 85
11. Mobiliar	312,000. —	227,424. —
Total: Fr.	2,372,000. —	2,200,000. —

Für die *Beschaffung der erforderlichen Geldmittel* darf darauf hingewiesen werden, dass der Betrag von 2,200,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern vorübergehend aufgenommen werden kann. Es können aber Umstände eintreten, welche die Konsolidierung dieser Summe notwendig und auch vorteilhaft erscheinen lassen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass der Grosse Rat sich mit der Genehmigung des Projektes vom Volke die Ermächtigung geben lassen sollte, das ausgegebene Geld auf dem Anleienswege wieder zu beschaffen. Aus diesem Grunde schlagen wir eine diesbezügliche Bestimmung für den Volksbeschluss vor.

Um nicht ein einzelnes Rechnungsjahr ausserordentlich belasten zu müssen, sind wir der Auffassung, dass die erforderlichen Baumittel vorerst auf Vorschussrechnung zu bewilligen sind. Dagegen müssen bereits jetzt die Mittel und Wege zur Amortisation dieses Vorschusses gesucht werden. Ohne einen entsprechenden Gegenposten als Einnahme ist die laufende Verwaltung nicht in der Lage, derart grosse Amortisationsquoten zu übernehmen, um ein Verschwinden dieses Vorschussbetrages in verhältnismässig kurzer Zeit zu ermöglichen. Man ist deshalb gezwungen, den Anteil an der eidgenössischen Kriegssteuer zur Amortisation zu verwenden. Dies dürfte am besten so geschehen, dass, wie seit 1926, in der Rubrik XXXIII, 3,

ein entsprechender Einnahmeposten eingesetzt und dafür die Rubrik X.D. 1. «Neu- und Umbauten ohne Irrenanstalten» mit den Amortisationsposten belastet wird. Allerdings wird dieses Verfahren eine Abänderung der im Finanzprogramm 1927 vorgeschlagenen Tilgung der Fehlbeträge der laufenden Verwaltung bringen, weil dort die eidgenössische Kriegssteuer in vollem Umfang zur Abschreibung der früheren Defizite verwendet werden sollte.

Die Baudirektion hat bereits im Jahre 1928 einen Betrag von 200,000 Fr. für den Neubau der chirurgischen Klinik in Reserve gestellt. Es bleiben somit zur Amortisation noch 2,000,000 Fr. übrig, welche wir mit jährlich 500,000 Fr. zur Tilgung vorschlagen. Nach dem Vorhergesagten wäre somit wie bisher in der laufenden Verwaltung für die Jahre 1929 bis und mit 1932 eine Summe von 500,000 Fr. auf Rubrik XXXIII, 3, als Anteil der eidgenössischen Kriegssteuer einzu-

setzen, wogegen sich die Baudirektion verpflichtet, in den gleichen Jahren den nämlichen Betrag aus ihrer Budgetrubrik X.D. 1. von vorneherein für die Amortisation auszuscheiden und zu verwenden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Genehmigung des nachfolgenden Beschlusses-Entwurfes.

Bern, den 12. Januar 1928.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Merz.

Der Direktor der Bauten:
Bösiger.

Der Direktor der Finanzen:
Dr. Guggisberg.

Beschluss

betreffend den

Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik.

Für den Neu- und Umbau der chirurgischen Klinik der Hochschule Bern werden dem Regierungsrat auf Vorschussrechnung 2,200,000 Fr. bewilligt.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, diese Summe eventuell auf dem Anleihe Wege zu beschaffen.

An den Grossen Rat.

Bern, den 17. Januar 1928.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 16. November 1927.

Dekret

betreffend

Trennung der reformierten Kirchgemeinde Tavannes-Chindon in zwei Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige reformierte Kirchgemeinde Tavannes-Chindon wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Tavannes und Reconvilier getrennt.

Die Kirchgemeinde Tavannes umfasst die Einwohnergemeinde Tavannes und die Ortschaften Fuet und Bellelay (Gemeinde Saicourt).

Die Kirchgemeinde Reconvilier umfasst die Einwohnergemeinden Reconvilier, Loveresse und Saules, sowie die Ortschaft Saicourt.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 16. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. November 1927.

Dekret

betreffend

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden in zwei selbständige deutsch- reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden wird in zwei selbständige deutsch-reformierte Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden getrennt.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier und Sornetan, ferner die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinde Tramelan.

§ 2. Der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden wird die durch Dekret vom 8. November 1926 neu geschaffene Pfarrstelle zugeteilt.

§ 3. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der notwendig werdenden Vermögensausscheidung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 16. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1928.)

1. **Schlunegger**, Peter, von Lauterbrunnen, geb. 1874, Hausierer, wohnhaft in Bern, Bäckereiweg 19, wurde am 3. Mai 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Dieser Widerhandlung machte er sich dadurch schuldig, dass er zur Nachtzeit hausierte. — Zur Begründung seines Bussennachlassgesuches führt Schlunegger an, dass es ihm nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. — Die städtische Polizeidirektion Bern berichtet, dass der Gesuchsteller etwas schwächlich sei, so dass er schwere Arbeiten nicht verrichten könne. Er habe aber nur für sich zu sorgen und es sei ihm daher bei gutem Willen möglich, die Busse zu entrichten. Sie beantragt daher Abweisung des Gesuches, weil nach ihrem Dafürhalten keine genügenden Gründe für den Erlass der Busse bestehen. Das Regierungsstatthalteramt schliesst sich diesem Antrage an. Von einem im Kanton sesshaften Hausierer darf man verlangen, dass er die gesetzlichen Vorschriften kenne. Da keine Kommissurationsgründe vorliegen, übernimmt der Regierungsrat den gestellten Antrag auf Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Offner**, Joseph, von und wohnhaft in Klein-Bösingen, Hausierer, geb. 1899, wurde am 12. Oktober 1927 vom Gerichtspräsidenten von Laupen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. verurteilt. Er hausierte am 12. Oktober 1927 in Laupen mit Damenuhren, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. **Offner** erklärt, er habe die Widerhandlung in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen begangen. Einem dem Gesuche beigelegten Arzteugnis ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller an einer schweren Krankheit des Zentralnervensystems leide; zudem sei er auf dem rechten Auge blind. — Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. **Offner** sei die Bedürftigkeit und Gebrechlichkeit in Person.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

3. **Morard**, Louis, von Sitten, wohnhaft daselbst, geb. 1906, Sattler, wurde am 8. September 1922 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen fort-

gesetzten Diebstahls zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren. Kurz vor deren Ablauf, am 18. August 1926, entwendete er in einer Wirtschaft in Sitten aus der Tageskasse einen Betrag von 28 Fr. Er wurde deswegen am 6. Oktober 1926 zu 4 Monaten Gefangenschaft verurteilt. Infolge dieser Verurteilung wurde er ihm vom korrekzionellen Gericht Trachselwald gewährte bedingte Straferlass am 17. Februar 1927 widerrufen. — **Morard** befand sich zu Beginn des Jahres 1922 als Sattlerlehrling in Huttwil. Er wurde Mitglied des dortigen Turnvereins. Im Umkleideraum der Turnhalle kamen zu wiederholten Malen kleine Diebstähle vor. Am 22. Juni 1922 gelang es dann, den Täter in der Person des **Morard** zu entdecken. Dieser gab ohne weiteres zu, seinen Kameraden Gelder im Betrage von 93 Fr. entwendet zu haben. **Morard** ersucht um Erlass der Strafe. Er führt zur Begründung seines Gesuches an, dass er sich nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt in Martigny, verheiratet habe. Seine Frau befinde sich in andern Umständen. Er bereue sein Vergehen, das er im Alter von 16 Jahren begangen habe. Auf eine Anfrage hin bestätigt das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis, dass der Gesuchsteller eine Familie gegründet habe und die Ehefrau in Hoffnung sei. **Morard** habe nun dem Alkoholgenuss entsagt. Seine Reue schein aufrechtig zu sein. Die Gemeindebehörde von Sitten halte ihn eines Gnadenaktes für würdig. Die Anordnung des Strafvollzuges würde für die Familie des Gesuchstellers schlimme Folgen haben. — Gestützt auf diesen Bericht und den Umstand, dass **Morard** bei der Begehung seiner Verfehlungen kaum etwas mehr als 16 Jahre alt war, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

4. **Glauser**, Johann, von Jegenstorf, geb. 1877, wohnhaft in den Erlen, Niederwangen bei Köniz, Schmied, wurde am 28. Juni 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen das kantonale Gewerbegesetz** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Am 19. Mai 1927 wurde gegen **Glauser** eine Strafanzeige eingereicht, weil er in einer Werkstatt einen Benzolschweissapparat «Fernholz» verwendete. Ein Expertenbericht bezeichnete den Apparat als feuergefährlich und nicht explosionsicher. Durch Verfügung des Regierungsstatthalters Bern war daher angeordnet worden, dass **Glauser** ihn wieder zu entfernen habe. Er kam dieser Verfügung nicht nach,

weil der Vertreter der Fabrik dieser Apparate an die Direktion des Innern ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hatte, das als Rekurs bezeichnet wurde. Der Regierungsrat hat nach Einholung eines zweiten Expertenberichtes die Verwendung dieses Benzolschweissapparates gestattet. — Die Direktion des Innern bemerkt in ihrem Mithericht, dass eine Bau- und Einrichtungsbewilligung für die Aufstellung dieses transportablen Apparates nicht notwendig sei, sondern höchstens eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Die gesetzliche Grundlage des Urteils sei somit nicht ganz einwandfrei. Sie ist daher der Auffassung, dass dem Bussennachlassgesuch in vollem Umfange entsprochen werden sollte. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

5. **Löw**, Emanuel, von Biel-Benken, geb. 1880, Schriftsetzer, wohnhaft in Bern, Effingerstrasse 79, wurde am 29. März 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat Rund- und Kantholz im Werte von ungefähr 10 Fr. entwendet, das bei Kanalisationsarbeiten verwendet wurde. Wie schon vor dem Richter, macht Löw nun auch in seinem Strafnachlassgesuche geltend, er sei sich nicht bewusst gewesen bei der Wegnahme des herumliegenden Holzes eine strafbare Handlung zu begehen. Das Holz hat er zurückerstattet. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern befürworten das Gesuch. Mit Ausnahme von zwei bedingten Verurteilungen im Jahre 1919, ist über den Gesuchsteller nichts Nachteiliges bekannt. Da es sich um einen geringfügigen Fall handelt und Löw das weggenommene Holz zurückerstattet hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. **Aebischer**, Jakob, von Guggisberg, geb. 1888, Schneider, wohnhaft in Bern, Freiburgstrasse 149, wurde am 3. Mai 1927 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 35 Fr. verurteilt. Er fuhr an einem Sonntag mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde auf seinem Motorrad durch die Ortschaft Köniz. — Aebischer stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Infolge Krankheit und Arbeitslosigkeit sei er nicht in der Lage, die Busse bezahlen zu können. Das Motorrad habe er, weil er es nicht bezahlen konnte, dem Lieferanten zurückgegeben. Die von Aebischer gemachten Angaben werden von der städtischen Polizeidirektion Bern bestätigt. Da über den Gesuchsteller sonst nichts Nachteiliges bekannt ist, beantragen die genannte Amtsstelle und das Regierungsstatthalteramt Erlass der Busse. Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei die Busse auf 20 Franken zu ermässigen. Ein vollständiger Bussennachlass ist angesichts der Art der Widerhandlung nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

7. **Vanouthehem**, Charles, von Fontenais, geb. 1876, Viehhändler in Pruntrut, wurde am 28. Juli 1927 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 550 Fr. verurteilt. Obschon sein Umsatz im Jahr durchschnittlich 100 Pferde und 50 Stück Grossvieh betrug, erneuerte er für das Jahr 1927, trotz Aufforderung, das Patent nicht und machte auch keine Mitteilung, dass er den Handel aufzugeben gedenke. Durch Erhebungen, die die Landwirtschaftsdirektion veranlasste, wurde festgestellt, dass V. in den ersten Monaten des Jahres 1927 nicht weniger als 23 Pferde und 15 Stück Grossvieh, nebst einigen Stücken Kleinvieh, abgesetzt hatte. Der im Strafnachlassgesuch vertretene Standpunkt, dass der genannte Umsatz kein gewerbmässiger, sondern ein mit dem landwirtschaftlichen Betriebe ordentlicherweise verbundenes Geschäft darstelle, ist ganz unhaltbar. Auch die im Gesuche gemachte Behauptung, V. sei zur Bezahlung der Busse ausserstande, entspricht nicht den Tatsachen. Die finanzielle Lage des Gesuchstellers ist, wie der Regierungsstatthalter in seinem ablehnenden Antrag bemerkt, nicht mehr so «glänzend» wie früher. Nach Auffassung der Landwirtschaftsdirektion ist eine Berücksichtigung des Gesuches auch deshalb nicht am Platze, weil in der scheinbar hohen Busse die hinterzogene Grundtaxe von 210 Fr. und die hinterzogenen Umsatzgebühren von 208 Fr. inbegriffen sind. Die eigentliche Busse betrage daher wenig mehr als das Minimum.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Witschi**, Rudolf Jakob, von Bolligen, geb. 1909, Alleeweg 29, in Bern, wurde am 25. Januar 1927 wegen **Schulunfleiss** zu einer Busse von 8 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. verurteilt. Er blieb im November 1926 dem Fortbildungsschulunterricht ohne Entschuldigung fern. — Sein Vater stellt nun ein Gesuch um Erlass der Busse und der Kosten. Darin wird erklärt, dass der Sohn Witschi im Oktober 1925 einen schweren Unfall erlitten habe, der ihn zur Aufgabe der Lehrstelle gezwungen habe. Er sei bei der Gewerbeschule abgemeldet worden. Dass er die Fortbildungsschule hätte besuchen sollen, habe er nicht gewusst. Infolge des Unfalles sei seine Familie finanziell schwer mitgenommen worden. — Die Schulbehörden wenden sich gegen einen Bussennachlass. Gegenüber Fortbildungsschülern sei, sofern nicht zwingende Gründe vorliegen, Nachsicht nicht am Platze. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion Bern zu schliessen, wäre der Gesuchsteller wohl in der Lage, die Busse zu bezahlen. Nun ist aber nicht der Vater, sondern der Sohn zur Bezahlung einer Busse verurteilt worden. Ein ärztliches Zeugnis vom 24. Januar 1927 bescheinigt, dass der Sohn Witschi wegen der Folgen eines Unfalles in Behandlung sei und gesundheitshalber die Fortbildungsschule bis zum 1. Dezember 1926 nicht besuchen durfte. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, und weil es sich nicht um einen Fall von böswilligem Schulunfleiss handelt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

9. u. 10. **Vallat**, Louis, von und in Bure, geb. 1899, wurde am 30. März 1927 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Holzfrevels** zu 10 Fr. Busse und am 1. September 1927 vom nämlichen Richter wegen derselben Widerhandlung mit seinem Vater, Louis **Vallat**, geb. 1854, zu je 25 Fr. Busse verurteilt. Einem ärztlichen Zeugnis ist zu entnehmen, dass Louis Vallat, Sohn, geisteskrank ist. Sein 73-jähriger Vater, der selber in misslichen finanziellen Verhältnissen lebt, muss ihn unterhalten. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände empfiehlt der Regierungsstatthalter das Gesuch. Ein Bussennachlass scheint tatsächlich am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

11. **Zysset** geb. Engist, Lina, geb. 1856, von Belp, Hausierererin, wohnhaft Breiteweg 14, wurde am 29. August 1927 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige hat Frau Zysset am 17. August bei den im Sand untergebrachten Truppen mit Backwerk und Schokolade hausiert. Sie war nicht im Besitze eines Patentes. Frau Zysset ersucht nun um Erlass der Busse, da es ihr nicht möglich sei, sie zu bezahlen. Wie aus dem Berichte des Quartieraufsehers hervorgeht, wird die Gesuchstellerin von der Armenbehörde unterstützt. Die städtische Polizeidirektion von Bern und der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen empfehlen mit Rücksicht auf das hohe Alter der Frau Zysset und ihre misslichen Verdienstverhältnisse das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

12. **Gfeller**, Anna Elisabeth, von Worb, geb. 1854, Hausierererin, wohnhaft in Bern, Mühlemattstrasse 22, wurde am 16. August 1927 vom Gerichtspräsidenten V wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat mit Konditoreiwaren hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Gestützt auf Art. 557, Ziffer 2, St. V. sucht der urteilende Richter um die Begnadigung nach. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist zu entnehmen, dass Fräulein Gfeller von der Direktion der sozialen Fürsorge dauernd unterstützt wird und nicht in der Lage ist, die Busse zu bezahlen. Sie hat nun nachträglich ein Patent gelöst. Die städtische Polizeidirektion Bern und der Regierungsstatthalter Bern beantragen Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

13. **Hochuli**, Gotthilf, von Reitnau, geb. 1893, Zeitungsverkäufer, wohnhaft in Bern, Schiffflaube 2, wurde am 8. Juni 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen**

zu zwei Bussen von je 20 Fr. verurteilt. Am 17. Juli 1926 fuhr Hochuli mit dem Transportautomobil des Händlers Clénin durch die Breitenrainstrasse nach der Garage Fankhauser. Er war nur im Besitze einer Bewilligung für Leerfahrten. Im gleichen Moment, als der Bahnbeamte die Barrieren beim Bahnübergang schliessen wollte, passierte Hochuli die Stelle. Die Barrierenstange traf das Verdeck und die Windschutzscheibe des Transportautos. Hochuli wurde wegen Bahngefährdung in Untersuchung gezogen, wobei es sich herausstellte, dass die Bremsen des von ihm geführten Motorwagens defekt waren. — Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller nur geringen Verdienst hat und mehrmals unterstützt werden musste. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern, empfehlen daher das Gesuch.

Im Hinblick darauf, dass der Gesuchsteller mehrmals vorbestraft ist, kann der Regierungsrat einem vollständigen Bussennachlass nicht zustimmen und nur eine Ermässigung der Bussen auf 20 Fr. beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

14. **Michel**, Rosa, von Bern-Bümpliz, geb. 1882, Lebensmittelhandlung, Thunstrasse 86, in Bern, wurde am 20. August 1927 vom Gerichtspräsidenten V Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige soll sie den bei der Neupflasterung der Thunstrasse beschäftigten Arbeitern Bier in Quantitäten unter zwei Litern abgegeben haben. Der Anzeiger hat am 23. Juli 1927 festgestellt, dass sie einem Knaben eine Flasche Bier von 6 Dezilitern verkauft hat. Zur Begründung ihres Bussennachlassgesuches führt Fräulein Michel an, sie sei während dieser Zeit meistens krank gewesen und habe die Bedienung des Ladens ihrem Dienstmädchen überlassen müssen. Infolge ihrer Krankheit habe sie ausserordentliche Auslagen und es sei ihr daher nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Obwohl die Gesuchstellerin wegen der gleichen Widerhandlung wegen vorbestraft ist, beantragen die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Die Direktion des Innern kann grundsätzlich und konsequenzhalber das Gesuch nicht befürworten, weil die zur Begründung herangezogenen Motive — Krankheit und geschwächte Gesundheit — mit der unbestrittenen Verfehlung in keinem eigentlichen Zusammenhang stehen und ein Entgegenkommen nur dazu angetan wäre, die Zahl derartiger Gesetzeswiderhandlungen zu mehrern. Wenn der Regierungsrat trotzdem dem Antrag auf Herabsetzung der Busse auf die Hälfte zustimmt, so deshalb, weil offenbar die Gesuchstellerin infolge ihrer Krankheit in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt und finanziell in Rückstand gekommen ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

15. **Kaser**, Oskar, von Lostorf, geb. 1897, wohnhaft in Zürich, wurde am 30. August 1927 vom Gerichtspräsidenten IV Bern wegen **Widersetzlichkeit, Skandals und Aergernis erregenden Benehmens** zu 5

Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Gemäss Verfügung des Gerichtspräsidenten III Bern war dem Kaser das Betreten der Wohnung seiner abgeschiedenen Frau verboten. Trotz dieses Verbotes drang er am 17. August 1927 in die Wohnung ein und wollte sie nicht mehr verlassen. Die Klägerin sah sich schliesslich gezwungen, die Polizei herbeizurufen. Die abkommandierten Polizisten forderten den Kaser auf, mit ihnen auf die Polizeiwache zu kommen. Dieser Aufforderung leistete Kaser jedoch keine Folge. Er musste mit Gewalt weggeführt werden, wobei er Widerstand leistete. Dabei verursachte er durch Schreien einen argen Skandal und erregte Aergernis. — Wie aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hervorgeht, ist der Gesuchsteller ein schlecht beleumdeter Bursche, der keine Rücksichtnahme verdient. Er hat seine von ihm abgeschiedene Frau wiederholt belästigt, so dass sich diese gezwungen sah, sich bei der Polizei über ihn zu beklagen. Trotz allen Ermahnungen habe er nicht von seinem Treiben abgelassen. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungstatthalteramt Bern beantragen denn auch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag, weil besondere Gründe für einen Strafnachlass nicht vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Altermatt**, Pius, geb. 1902, von und in Kleinlützel, Landwirt, wurde am 21. September 1926 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion hält eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte für gerechtfertigt, weil das Patent für das Jahr, in dem die Widerhandlung stattfand, nachträglich gelöst wurde, und weil der Gesuchsteller in bescheidenen ökonomischen Verhältnissen lebt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.**

17. **Miserez** geb. Stämpfli, Margaritha, geb. 1899, von Lajoux, wurde am 30. August 1927 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat mit Schreibpapier hausiert, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Zur Begründung ihres Strafnachlassgesuches führt sie an, dass es ihr nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. Die Gesuchstellerin ist jedoch wiederholt vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund, so dass der Regierungsrat einen Bussennachlass nicht empfehlen kann. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass ihr die Bezahlung der Busse zugemutet werden darf.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Bernasconi**, Antonio, von Novazzano, Chauffeur, geb. 1905, wohnhaft in Lugano, wurde am 12. März 1924 vom Gerichtspräsidenten IV wegen **Dieb-**

stahls und Fälschung von Privaturkunden zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Anlässlich eines Maskenballes lernte B. die Frieda R. kennen. Er begleitete sie dann nach Hause. Unterwegs wünschte er ihr Handtäschchen zu tragen und nahm es ihr schliesslich aus der Hand. B. entnahm ihm ungefähr 15 Fr., gab das Täschchen zurück und sprang davon. Anlässlich der Einvernahme des B. auf der Städtischen Polizeidirektion kamen zwei Entschuldigungsschreiben für «geschwänzten» Gewerbeschulunterricht zum Vorschein. Er gab ohne weiteres zu, dass die Unterschriften seines Meisters und auch diejenige seines Vaters von ihm gefälscht worden seien. — Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass, der jedoch infolge einer am 20. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV Bern ausgesprochenen Gefängnisstrafe von 5 Tagen wegen Diebstahls widerrufen wurde. Diese Strafe hat er verbüsst. Der Vollzug der 20 Tage konnte bis jetzt nicht angeordnet werden, weil B. Militärdienst leisten musste. Er ist gegenwärtig als Chauffeur angestellt und befürchtet, diese Stelle zu verlieren, falls er die Gefängnisstrafe verbüssen sollte. B. stellt daher das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Erlass der Strafe. Die Städtische Polizeidirektion und das Regierungstatthalteramt Bern beantragen den Erlass der Strafe, damit der Gesuchsteller, der eine etwas freie Erziehung genossen, und jedenfalls nicht ohne Verschulden seines Vaters auf Abwege geraten sei, sich nun aber gut aufführe, nicht um seine Stelle gebracht werde. Eine Anfrage bei den Behörden des Kantons Tessin hat ergeben, dass B. beim schweizerischen Konsul von Peru, der gegenwärtig in Lugano weilt, als Chauffeur angestellt sei. Zu Beginn des Monats April 1928 werde der Arbeitgeber wieder verreisen und B. in das Garage Morel einreten. Der Delegierte der Polizei von Lugano schlägt eine Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage vor.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass durch einen teilweisen Strafnachlass dem B. gegenüber, der sich durch die bedingte Verurteilung nicht vor weiteren Verfehlungen hat abschrecken lassen, weitgehendes Entgegenkommen gezeigt wird und dadurch ein Verlust der Arbeitsgelegenheit vermieden werden kann. Der Strafvollzug wird so angeordnet werden, dass er den B. nicht schädigt.

Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.**

19. **Iseli**, Johann Gottlieb, von Walkringen, geb. 1875, Maschinengeschäft in Spiez, wurde am 1. November 1927 wegen **Widerhandlung gegen das Warenhandelsgesetz** zu einer Busse von 20 Fr., zur Nachzahlung einer Bewilligungsgebühr von 10 Fr. und zu den Staatskosten im Betrage von 5 Fr. verurteilt. Er hat seinerzeit ein Inserat erlassen, in welchem er bekannt gab, dass er wegen Saisonende Fahrräder zu stark herabgesetzten Preisen abgebe. Die in Art. 35 vorgesehene Bewilligung hat er jedoch nicht eingeholt. — In seinem Bussennachlassgesuch macht Iseli geltend, dass er sich beim Erlass dieses Inserates keiner **Widerhandlung** bewusst gewesen sei. Seine finanzielle Lage sei keine gute. — Der Regierungstatthalter beantragt Ablehnung des Gesuches. Iseli sei zur Minimalbusse verurteilt worden. Gerade die Gewerbetreibenden hätten seinerzeit das Warenhandelsgesetz

unterstützt. Es dürfe doch angenommen werden, dass sie die darin aufgestellten Vorschriften kennen. Die Direktion des Innern stimmt dem gestellten Antrag bei. Für den Regierungsrat besteht kein triftiger Grund, eine andere Haltung einzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Beiner**, Paul, von Schüpfen, geb. 1884, Kaufmann, wohnhaft in Peseux, wurde am 3. August 1927 von der I. Strafkammer des Kantons Bern, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, wegen **Widerhandlung gegen das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt und ihm gleichzeitig die Fahrbewilligung für die Dauer eines Jahres entzogen. Er hat am 27. Januar 1927 auf der Solothurnstrasse in Biel-Bözingen durch unvorsichtiges Fahren einen Unfall verursacht, wobei sein Fahrzeug, wie auch dasjenige des S. und ein Jauchewagen beschädigt wurden. Der Führer des Jauchewagens wurde umgeworfen, kam jedoch mit Quetschungen davon. Beiner stellt nun das Gesuch um Aufhebung des richterlichen Urteils, soweit es den Entzug der Fahrbewilligung verfügt. Zur Begründung seiner Eingabe macht er geltend, dass er sein Motorfahrzeug zur Ausübung seines Berufes benötige. Infolge des Entzuges der Fahrbewilligung sei er geschäftlich empfindlich geschädigt, da er seine Kunden nicht mehr besuchen könne. Der Gesuchsteller wurde wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Neuenburg in den Jahren 1919—1920 sechs Mal bestraft, was zur Folge hatte, dass ihm die Baudirektion dieses Kantons die Fahrbewilligung für drei Monate entzog. Seither hat er in diesem Kanton nur noch eine Strafe erlitten. Dagegen wurde er seither unter neun Malen im Kanton Bern wegen Verletzung der Verkehrsvorschriften verurteilt. Dies veranlasste den Richter, ihm die Fahrbewilligung zu entziehen, weil nach seiner Auffassung Beiner für die Strasse eine Gefahr bedeute. Da der Gesuchsteller immer und immer wieder den Vorschriften des Konkordates betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen zuwiderhandelt, so bleibt keine andere Möglichkeit, ihn zur Vernunft zu bringen, als ihm die Fahrbewilligung wegzunehmen. Das Publikum bedarf eines Schutzes gegen rücksichtslose Autofahrer. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des von Beiner gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21.—25. **Hirter**, Otto, Schmiedmeister in Rüscheegg-Graben, **Zbinden**, Alfred, Landarbeiter im Boden, Gemeinde Rüscheegg, **Wenger**, Ernst, Negotiant, **Gilgen**, Ernst, Landwirt, und **Zahnd**, Arnold, wohnhaft in Rohrbach, Gemeinde Rüeggisberg, wurden am 26. September 1927 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Verweigerung der Hüfsleistung bei einem Brandfalle** zu einer Busse von je 10 Fr. verurteilt. Am 22. Juli 1927 schlug nach 22 Uhr der Blitz in das Wohnhaus mit Scheune Nr. 401 in der Schwalmern, Gemeinde Rüeggisberg ein. Das unbewohnte Gebäude stand kurz nach dem Blitzschlag ringsum in Flammen,

so dass an wirksame Löscharbeit nicht zu denken war. Mit den nächsten Nachbarn waren die fünf Gesuchsteller die ersten Personen auf der Brandstätte. Es wurden unverzüglich die nötigen und möglichen Massnahmen zum Schutze der stark gefährdeten Nachbargebäude getroffen, woran sich die fünf obgenannten Personen, wie aus Zeugenaussagen hervorgeht, beteiligt haben. Als dann nach etwa einer Stunde seit dem Ausbruch des Brandes die Gemeindefeuerwehr mit ihrer Spritze erschien, wurden die Gesuchsteller von den Feuerwehroffizieren in barschem Ton zur Hilfeleistung aufgefordert. Sie kamen jedoch dieser Aufforderung nicht gleich nach, auch als sie durch den Landjäger erfolgte. Dieser reichte Strafanzeige ein. — Die Direktion der Brandversicherungsanstalt hat sich nach Fällung des Urteils mit den anlässlich des erwähnten Brandes abgespielten Vorfällen befasst und ist zum Schluss gekommen, dass den Verurteilten zur Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Unrechtes Hand zu bieten sei. Die freiwillige Hülfe bei Brandfällen werde durch Vorkommnisse dieser Art nicht gefördert. Wenn Leute, die zuerst auf dem Brandplatze erscheinen, und bis zum Eintreffen der Feuerwehr das Möglichste leisten, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, nachher von der Feuerwehr zwecklos chikaniert werden, so müsse dies bei den Betroffenen Erbitterung erregen. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt setzt sich denn für die Begnadigung der Gesuchsteller ein, denen Genugtuung zu verschaffen sei. Gestützt auf diese Empfehlung und diejenige des Regierungsstatthalters, empfiehlt der Regierungsrat den Erlass der Bussen, da es unbillig erscheint, die dargebrachte Hilfeleistung mit einer Busse zu belohnen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

26. **Neuenschwander**, Georges, von Langnau, geb. 1899, Landwirt in Boncourt, wurde am 20. Mai 1926 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen, da N. in ärmlichen Verhältnissen lebt. Die Landwirtschaftsdirektion will sich einer Ermässigung der Busse auf 50 Fr. nicht widersetzen, obwohl die ihren Verpflichtungen nachkommenden Händler ein scharfes Vorgehen gegen den Handel ohne Patent mit Recht verlangen. Angesichts der misslichen ökonomischen Lage, in der sich der Gesuchsteller befindet, kann eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte verantwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

27. **Ramseier**, Friedrich, von Signau, geb. 1855, Vermittler, wohnhaft im Gässli zu Signau, wurde am 8. Juni 1927 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 200 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller ist wegen der nämlichen Widerhandlung bereits mit drei Bussen von 100, 120 und 150 Fr. vorbestraft. Diese Rückfälligkeit und der Umstand, dass er vor dem Richter alles abgestritten hat, bis er durch Zeugen überführt wurde, und dadurch grosse Kosten verur-

sachte, sprechen gegen einen Bussennachlass. Angesichts des hohen Alters und der misslichen ökonomischen Lage des Gesuchstellers kann sich der Regierungsrat dem Vorschlag der Landwirtschaftsdirektion anschliessen, der auf eine Ermässigung der Busse auf 100 Fr. hinzielt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 100 Fr.

28. **Dreyer**, Johann, geb. 1859, von Trub, Landwirt in Seftigen, wurde am 21. Februar 1927 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Gemeindebehörde bescheinigt, dass der Gesuchsteller infolge seines hohen Alters nur in beschränktem Masse erwerbsfähig sei und kein Vermögen besitze. Gestützt auf diesen Bericht beantragt das Regierungsstatthalteramt Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Die Landwirtschaftsdirektion berichtet, dass Dreyer mehr oder weniger regelmässig patentpflichtigen Handel treibe, während drei Jahren auch im Besitze des Patentbesitzes gewesen sei, sich dann aber der Patentpflicht entzogen habe. Er habe dem Staate während ein oder zwei Jahren die Pauschalgebühr von 120 Fr. hinterzogen, so dass die Busse eigentlich höchstens als Ersatz für die entgangene Gebühr zu betrachten wäre. Gegen eine Berücksichtigung des Gesuches spreche auch, dass der Gesuchsteller während des Verfahrens mit unwahren Angaben den Tatbestand bestritten habe. Mit Rücksicht auf das hohe Alter des Gesuchstellers und seine ungünstige ökonomische Lage könne sie jedoch eine Ermässigung auf 50 Fr. vorschlagen. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

29. **Froidevaux**, Henri, geb. 1893, von Bémont, Landwirt in La Bosse, wurde am 10. März 1927 vom Polizeirichter von Freibergen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. In seinem Bussennachlassgesuch macht Froidevaux geltend, dass er für seine Widerhandlungen viel zu streng bestraft worden sei und dass ihm die Bezahlung der Busse schwer falle. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch, währenddem die Landwirtschaftsdirektion Abweisung beantragt. Sie weist darauf hin, dass der Gesuchsteller früher das Patent gelöst hatte. Obwohl er den Handel weiterbetriebe, habe er im Jahre 1927 während zwei Monaten keine Schritte für die Erneuerung des Patentbesitzes unternommen. Froidevaux habe demnach die Widerhandlung bewusst begangen. Seine ökonomischen Verhältnisse seien auch nicht derart, dass ein Bussennachlass gerechtfertigt erscheine. Die Kautionssumme von 1000 Fr. habe der Gesuchsteller anstandslos bezahlt. Eine Berücksichtigung müsste die Händler geradezu ermuntern, sich der Patentpflicht zu entziehen. Gestützt auf den Bericht der Landwirtschaftsdirektion beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Hostettler**, Christian, von Rüscheegg, geb. 1879, Handlanger, wohnhaft in Gambach, wurde am 28. Februar 1927 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch; der Regierungsstatthalter beantragt eine Herabsetzung der Busse auf 30 Fr. In längeren Ausführungen nimmt die Landwirtschaftsdirektion Stellung zu dem Gesuche. Sie befürwortet eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr., weil Hostettler nur Handel mit Kleinvieh getrieben habe, er nicht als gewerbmässiger Händler anzusehen sei und seine finanziellen Verhältnisse nicht als günstige bezeichnet werden. Andererseits dürfe die Busse nicht zu stark herabgesetzt werden, wenn sie noch prohibitiv wirken solle.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

31. **Bürgin**, Max, geb. 1906, von Bubendorf, Chauffeur, wohnhaft in Liestal, wurde am 15. November 1927 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen auf öffentlichen Strassen** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Er fuhr mit einem schweren Lastwagen und einem Zweiachser-Anhängewagen mit 10,000 kg Ladung, Totalgewicht 17,600 kg, von Basel nach Thun. — Angesichts der starken Überlastung und der dadurch verursachten Abnutzung der Strasse ist eine Busse von 30 Fr. nicht übersetzt. Mit der Baudirektion beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Beni**, Louis, geb. 1905, italienischer Staatsangehöriger, Handlanger, wohnhaft in Münster, wurde am 29. September 1921 vom korrekzionellen Einzelrichter von Münster wegen **Eigentumsbeschädigung** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Alter von 16 Jahren hat er und sein Kamerad J. im Schiesstand von Münster eine Leinwand, Wilhelm Tell darstellend, durch Steinwürfe beschädigt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Am 16. Juli 1925 wurde Beni neuerdings wegen Eigentumsbeschädigung zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches, weil der Gesuchsteller wiederholt zu ernstlichen Klagen Anlass gegeben hat. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da Beni rückfällig geworden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Streckeisen**, Otto, von Wirrwinken, geb. 1892, wohnhaft in Bern, Wyttenbachstrasse 14, wurde am 16. August 1927 wegen **Stempelverschlag** zu zwei Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Er hat den Steuerbehörden zwei von seinen Dienstmädchen ausgestellte

Quittungen für Beträge von über 50 Fr. eingesandt, die nicht mit einer Stempelmarke versehen waren. Streckeisen hat die strafrechtliche Verantwortung übernommen. — Die städtische Polizeidirektion, das Regierungsstatthalteramt Bern und die Finanzdirektion beantragen Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte, da Streckeisen die Widerhandlung nicht böswillig begangen und er nachgewiesenermassen viele Auslagen infolge der Erkrankung seiner Frau gehabt hat. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

34. **Isler**, Gotthilf, Reklameinstitut, Wangen, Kanton Zürich, wurde am 5. Oktober 1927 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Stempelverschlag**nis zu acht Bussen von je 10 Fr., zur Nachzahlung einer Stempelgebühr von 8 Fr. und zu den Kosten von 17 Fr. 40 verurteilt. Die Konservenfabrik Lenzburg hat dem Gesuchsteller das Anschlagen von Reklameplakaten im Kanton Bern übertragen. Gemäss Anzeige sind diese Plakate nicht mit einer Stempelmarke versehen, und in einem Fall, wo die Stempelmarke angebracht worden ist, ist sie nicht entwertet worden. In seinem Bussennachlassgesuch macht Isler geltend, dass die Widerhandlung nicht mit Absicht begangen worden sei. Seine Angestellten seien im Zweifel gewesen, ob auch die Blechplakate mit der Stempelmarke versehen werden müssen oder nicht. Als sie dann die Stempelung hätten vornehmen wollen, seien die Plakate bereits durch die Polizei konfisziert gewesen. — Das Regierungsstatthalteramt Wangen und die Finanzdirektion beantragen, gestützt auf die bisherige Praxis, Abweisung des Gesuches. Es war Pflicht des Gesuchstellers, sich bezüglich der Stempelpflicht bei der Stempelverwaltung zu erkundigen. Da keine Billigkeitsgründe finanzieller Natur vorliegen, schliesst sich der Regierungsrat dem gestellten Antrag auf Ablehnung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Mathys**, Charles, von Rohrbach, geb. 1899, Schneidermeister in Wynigen, wurde am 6. Juli 1927 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Er fuhr am 29. Juni 1927 mit einem Motorrad von Wynigen nach Langenthal, ohne im Besitze einer Fahrbewilligung zu sein. In seinem Gesuche macht Mathys geltend, er habe das Motorrad zur Prüfung vorführen müssen und sei im Glauben gewesen, er könne, gestützt auf die vom kantonalen Automobilbureau erlassene Einladung, mit dem Motorrad nach L. fahren. Diese Amtsstelle teilt mit, es sei auf der Einladung, beziehungsweise auf dem Anmeldeformular ausdrücklich erwähnt, dass die Vorführung von Motorfahrzeugen nur durch Personen erfolgen könne, die im Besitze von gültigen Führerbewilligungen seien. Die Verurteilung des Mathys, der die Vorschriften nicht

beachtet habe, sei daher zu Recht erfolgt. Da der Gesuchsteller auch sonst keinen guten Leumund geniesst, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Althaus**, Adolf, von Lauperswil, geb. 1896, Elektromonteur, wurde am 9. April 1927 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirkes wegen **Betruges** und des **wissentlich widerrechtlichen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde** zu 15 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im April 1922 verkaufte M. dem Adolf Althaus ein Automobil zum Preise von 9500 Fr. Ueber den abgeschlossenen Kaufvertrag wurde auf dem Bureau des Notar Ernst Haldemann in Zäziwil unter dem Datum des 17. April 1922 ein schriftlicher Vertrag ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet. Zugleich wurde bei der Schweizerischen Volksbank in Bern ein Darlehensgesuch um 10,000 Fr. zur Deckung des Kaufpreises anhängig gemacht, wobei sich Althaus als Schuldner und unter andern auch der Verkäufer M., sowie Notar Ernst Haldemann als Bürgen verpflichteten. Unter dem Datum des 26./27. April 1922 versicherte Althaus das gekaufte Automobil bei der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft für die Summe von 15,000 Fr. Der Versicherungsvertrag wurde abgeschlossen zwischen Althaus und Notar Ernst Haldemann, Buchhalter der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft. Am 25. September 1922, in der Nacht — 5 Monate nach Abschluss des Vertrages — verbrannte der Wagen des Althaus auf einsamer Strasse zwischen Faulensee und Spiez. Als dieser dann am 12. Oktober 1922 auf der Buchhaltung der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft erschien und Bezahlung der Versicherungssumme von 15,000 Fr. verlangte, erklärte ihm der Präsident der Gesellschaft, dass der Kaufpreis und allfällige Neuanschaffungen belegt werden müssen. Am folgenden Tag begab sich Althaus mit M. auf das Bureau von Notar Haldemann. Es wurde an Stelle des alten Kaufvertrages ein neuer ausgefertigt, und zwar mit einem Kaufpreis von 12,500 Fr. statt 9500 Fr., und der Vertrag überdies auf den 17. April 1922 zurückdatiert. Zugleich wurde durch einen Angestellten des Notar Ernst Haldemann eine Bescheinigung ausgefertigt und von M. unterzeichnet, wonach er nachträglich zu dem Wagen zwei neue Gummireifen und eine Beleuchtungsanlage geliefert habe im Gesamtbetrage von 1670 Fr., obwohl der Wert der nachgelieferten Bestandteile diese Summe nicht erreicht, sondern um wenigstens 400 Fr. übersetzt ist. Diese beiden Urkunden wurden sodann von Althaus als Schadensbelege der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft vorgelegt und von Notar Haldemann als Buchhalter der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft entgegengenommen. Gestützt auf den gefälschten Kaufvertrag und auf die inhaltlich falsche Bescheinigung betreffend Nachlieferung erfolgte am 14. Oktober die Schadensregulierung und es wurde in der Folge dem Althaus durch die Emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft eine Summe von 13,530 Franken ausbezahlt. — Für Althaus, der sich seit dem 29. Juli 1927 in der Strafanstalt Witzwil befindet, wird jetzt schon ein Strafnachlassgesuch gestellt. Die Er-

fahrungen, die die Anstaltsdirektion mit ihm gemacht hat, sind schlecht. Eine vorzeitige Entlassung des Althaus erscheint weder nach seiner Tat, noch nach seinem bisherigen Verhalten in der Strafanstalt angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Haldemann**, Ernst, von Eggiwil, geb. 1870, Notar und Buchhalter der Emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, wohnhaft in Zäziwil, wurde am 9. Juli 1927 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirkes wegen **Gehülfschaft bei dem von Althaus begangenen Betrug** zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Bezüglich des Tatbestandes wird auf den Fall Nr. 36 (Adolf Althaus) verwiesen. Haldemann ersucht in einer Eingabe um Erlass der Strafe und stellt ein von Fürsprecher Gäumann verfasstes Strafnachlassgesuch in Aussicht. Es handle sich um eine Verfehlung ohne Arglist und sträfliche Motive. Der Strafvollzug würde ihn, da er gegenwärtig körperlich und seelisch sehr krank sei, vollständig vernichten. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und dem Regierungstatthalter empfohlen.

Das rechtswidrige Verhalten des Notar Haldemann in der ganzen Angelegenheit und sein pflichtwidriges Doppelspiel seiner Dienstherrin gegenüber, belasten ihn jedoch derart, dass der Regierungsrat sich dieser Empfehlung nicht anschliessen kann. Die Geschwornen haben denn auch dem Gesuchsteller die Zubilligung mildernder Umstände verweigert und der Assisenhof erklärt in den Urteilmotiven, dass Notar Haldemann weder nach seinem Charakter noch nach der Natur des begangenen Deliktes der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses würdig erscheine. Eine wesentlich schärfere Strafe sei deshalb nicht ausgesprochen worden, weil er gestützt auf das Urteil in seinem Notariatsberuf zeitweise oder dauernd eingestellt werde und somit die Strafe strenger zu spüren bekomme. Eine Begnadigung ist hier nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Quirici**, abgeschiedene Neuhoff, Maria, Frederica, von Polen, geb. 1882, Buffetdame, wohnhaft in Zürich, wurde am 5. Juli 1927 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirkes wegen **einfachen Diebstahls**, nach Abzug von 7½ Monaten Untersuchungshaft, zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der Wirt X machte im Februar 1925 die Bekanntschaft der Q. Nach einigen Besuchen wurden sie einig, dass die Q. sich das Geschäft des X ansehen und eventuell die Leitung des Haushaltes übernehmen sollte, wobei die nachfolgende Verhehlung der beiden in Aussicht genommen wurde. Die Q. trat unter dem falschen Namen Mühlemann bei X als Haushälterin ein. Ein Lohn wurde nicht vereinbart. Kurz nach dem Stellenantritt fand die Verlobung zwischen den beiden statt. X schenkte der Q. volles Vertrauen und übergab ihr die Schlüssel zur Kasse. Ende August 1925 verliess die Q. die Stelle und begab sich nach Zürich, nach ihrer Darstellung, um ihre Papiere

für die bevorstehende Heirat in Ordnung zu bringen, nach der Darstellung des X aber gezwungenermassen, weil er gewahr geworden war, dass die Q. ihn in manigfacher Hinsicht hintergangen und bestohlen hatte. Er begründete diese Anklage damit, dass die Q. in dieser Zeit, obschon ohne eigene Mittel, teure Anschaffungen gemacht und grössere Geldbeträge fortgeschickt habe, und dass sich aus seinen Büchern ein Fehlbetrag von mindestens 2400 Fr. ergebe. Die Q. hat bestritten, einen Diebstahl begangen zu haben, jedoch zugegeben, dass sie während ihres Aufenthaltes bei X Ausgaben im Betrage von etwas über 1200 Fr. gemacht habe. Ueber die Herkunft des Geldes hat sie keine befriedigende Auskunft geben können. — Sie wurde von den Geschwornen schuldig befunden, dem X eine Geldsumme im Betrage von über 600 Fr. entwendet zu haben. — In einem Strafnachlassgesuch wird die Schuldfrage neuerdings aufgerollt. Darauf kann jedoch im Begnadigungsverfahren nicht eingetreten werden. In der Eingabe wird ferner geltend gemacht, dass die Quirici durch die lange Untersuchungshaft und die eingetretenen Umstände ausserordentlich hart bestraft sei. Sie habe nun wieder eine Stelle gefunden und würde diese verlieren, wenn sie die Strafe absitzen müsste. Dies könne für sie in materieller und psychischer Hinsicht die schlimmsten Folgen haben. — Die Q. ist wegen einfachen und wiederholten ausgezeichneten Diebstahls, sowie wegen Betruges zweimal mit Gefängnis vorbestraft; diese Strafen wurden ihr aber bedingt erlassen. Auch sonst scheint ihre Aufführung nicht immer einwandfrei gewesen zu sein. Der Assisenhof hat bei Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung gezogen, dass das Verhalten des X der Q. gegenüber nicht korrekt gewesen ist. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Korrektionshausstrafe von 10 Monaten beantragt. Diesem Antrage gegenüber erscheint die vom Assisenhof ausgesprochene Strafe von 5 Monaten Korrektionshaus, die in Einzelhaft umgewandelt wurde, als nicht zu hoch. Ein teilweiser oder vollständiger Erlass ist daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Haberer** geb. Authenrieth, Frieda Helena, deutsche Staatsangehörige, geb. 1887, Witwe des Emil Richard, wohnhaft in Bern, wurde am 21. Januar 1927 von der I. Strafkammer wegen **fahrlässiger Tötung** zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft, verurteilt. Am 5. Juni 1926 ereignete sich auf der Worbstrasse ein schwerer Automobilunfall. Das von Frau Haberer gesteuerte Automobil fuhr nach Angaben von Augenzeugen mit einer Schnelligkeit von 75—80 km in der Stunde in die Kurve, wodurch es ins Schleudern geriet und die Führerin die Herrschaft über den Wagen verlor. Er streifte einen Alleebaum, fuhr dann gegen einen zweiten Baum und blieb schliesslich, weil schwer beschädigt, stehen. Frau Haberer kam mit dem Schrecken und einigen Schürfungen davon. Von den drei mitfahrenden Personen waren zwei sofort tot, die dritte starb nach drei Tagen an den Folgen der beim Unfall erlittenen Verletzungen. — In einem Strafnachlassgesuch zugunsten der Frau Haberer wird gesagt, im vorliegenden Fall sei hauptsächlich die Schwere des Erfolges in Be-

tracht gezogen worden, während verschiedene entlastende Momente offenbar etwas zu wenig ins Gewicht gefallen seien. Die im Gesuche geltend gemachten Milderungsgründe sind aber bei den beiden Gerichtsinstanzen in dieser oder anderer Form angebracht und gewürdigt worden. — Nach der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts hat sich Frau Haberer weder durch ihre Tat noch durch ihr Verhalten im Prozess — es wurde festgestellt, dass sie in mehrfacher Hinsicht dem Gericht direkt die Unwahrheit gesagt hat — der Gewährung des bedingten Straferlasses würdig erwiesen. Die I. Strafkammer hat ihr diese Rechtswohltat wegen des hohen Grades der gezeigten Fahrlässigkeit und der rücksichtslosen Gefährdung ihrer Mitinsassen verweigert. Aus den nämlichen Gründen kann auch eine Begnadigung, trotz der diesbezüglichen Empfehlung der Städtischen Polizeidirektion Bern, nicht zugestanden werden. Aber auch ein teilweiser Strafnachlass, wie dies vom Regierungsstatthalter vorgeschlagen wird, erscheint mit Rücksicht auf die grobe Fahrlässigkeit der Frau Haberer nicht gerechtfertigt. Ihrem etwas geschwächten Gesundheitszustand kann der Gefängnisarzt durch geeignete Anordnungen während des Strafvollzuges Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. **Flury**, Angelina, von Matzendorf, geb. 1909, Haustochter, wohnhaft in Laufen, wurde am 18. August 1927 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **Diebstahls** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie wurde vom Richter schuldig befunden des Diebstahls an zwei Leintüchern. — In einem Strafnachgesuch wird geltend gemacht, dass der Richter der Angelina Flury den bedingten Straferlass hätte gewähren können. Diese Vergünstigung wurde ihr aber wegen ihres hartnäckigen Ableugnens der Tat nicht gewährt. Der Regierungsstatthalter von Laufen, der in seiner Eigenschaft als Gerichtspräsident den Fall beurteilt hat, weist darauf hin, dass der Erlass der Strafe nichts anderes als eine Desavouierung des Richters und geradezu eine Belohnung für hartgesottene Lügner bedeuten würde. Wer seine Fehler rückhaltlos eingestehe, beweise zugleich, dass er sie bereue und sei deshalb des bedingten Straferlasses würdig. Wer aber einen begangenen Diebstahl hartnäckig ableugne, verdiene keine Rücksichtnahme. Zudem habe die Gesuchstellerin bis jetzt den Nachweis nicht geleistet, dass sie den Schaden wieder gut gemacht habe. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass das Verhalten der Gesuchstellerin nicht dazu angetan ist, Milde ihr gegenüber walten zu lassen. Er kann daher das Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Vortrag der Präsidialabteilung

an den

Regierungsrat

über die

Ausführung der Motion Gnägi betreffend die Beschränkung der Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

(Juni 1927.)

Am 18. März 1926 hat der Grosse Rat folgende, von Grossrat Gnägi und 75 Mitunterzeichnern eingereichte Motion behandelt:

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie er die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen zu schaffen gedenkt, damit die Wahlmöglichkeit der Mitglieder der Regierung in die Bundesversammlung auf maximal drei beschränkt wird.

Der Regierungsrat liess durch seinen Vertreter, Regierungspräsident Merz, Ablehnung der Motion beantragen. Nach gepflogener Beratung wurde diese jedoch in namentlicher Abstimmung mit 77 gegen 46 Stimmen, bei einer Enthaltung und bei 97 abwesenden Mitgliedern erheblich erklärt. Es liegt somit dem Regierungsrat die Pflicht ob, dem Grossen Rate eine die Ausführung der Motion bezweckende Vorlage zu unterbreiten.

I.

Die erste Frage, die sich erhebt, ist die, durch was für eine Art von Erlass die Ausführung erfolgen soll, ob durch eine Verfassungsvorschrift oder durch ein Gesetz. Der Wortlaut der Motion lässt diese Vorfrage offen, indem er von «verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen» spricht. Bei der Beratung im Grossen Rate äusserte sich nur *ein* Redner, und auch er bloss beiläufig, zu diesem Punkte, indem er eine Verfassungsrevision als notwendig bezeichnete.

Anscheinend kann die Frage für das bernische Recht nicht zu langen Erörterungen Anlass geben, denn der Art. 11 der Staatsverfassung, welcher die Fälle der Unvereinbarkeit zweier Stellen in einer Person ordnet, normiert nur zwei bestimmte Unvereinbarkeiten, um dann in einem Schlussabsatz zu erklären: «Das Gesetz

bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.» Nach dieser allgemein gehaltenen Bestimmung hätte auch die Ordnung der Unvereinbarkeit zwischen der Stelle eines Regierungsrates und zwischen einem Mandat in der Bundesversammlung durch Gesetz zu erfolgen. In der Tat sind denn auch weitere Unvereinbarkeitsfälle durch das Gesetz geordnet, z. B. die Unvereinbarkeit zwischen den Richterstellen und dem Berufe eines Wirtes (Gerichtsverfassungsgesetz, Art. 99) oder die Unvereinbarkeit zwischen dem Berufe eines praktizierenden Notars und einer ständigen Beamtenstellung (Notariatsgesetz, Art. 4) usw. — Allein es ist zweifelhaft, ob auch die das Amt eines Regierungsrates betreffenden Unvereinbarkeiten der Ordnung durch das Gesetz zugewiesen werden oder ob nicht trotz des letzten Absatzes von Art. 11 der Staatsverfassung die Ordnung der daherigen Verhältnisse der Verfassung vorbehalten bleiben sollte. Dieser letztern Auffassung neigen wir zu und zwar aus folgenden Gründen: Die Verfassung hat die rechtlichen Grundlagen für das Amt des Regierungsrates sozusagen alle selber geordnet. In den Art. 13 und 33 bis 44 befasst sie sich sehr eingehend mit den Voraussetzungen der Wählbarkeit, mit dem Wahlverfahren und mit den Kompetenzen des Amtes eines Regierungsrates. Es ist z. B. vorgeschrieben, dass das ganze Kantonsgebiet einen Wahlkreis bilde, dass die Regierungsratswahlen gleichzeitig mit den Grossratswahlen stattfinden, dass sie nach Mehrheitsverfahren vor sich gehen, dass zwei Wahlgänge stattfinden, dass der zweite Wahlgang in Bezug auf die Kandidaten ganz frei ist und dass dabei die relative Mehrheit entscheidet, dass die Wahlen vom Regierungsrat angeordnet werden, usw. Man bekommt, wenn man alle diese Einzelheiten in der Verfassung findet, die bestimmte Ueberzeugung, dass das Grundgesetz die

sämtlichen das Amt des Regierungsrates betreffenden Fragen selber endgültig regeln und nichts dem Gesetze überlassen wollte. Auch die Regelung des Verhältnisses zwischen Regierungsrat und Bundesversammlung nicht, denn die Abgrenzung dieses Verhältnisses ist ja rechtlich und politisch noch bedeutungsvoller als mehrere andere Punkte, die in der Verfassung geregelt sind. Zweifellos wollte und will die Verfassung nicht die weniger wichtigen Fragen sich selber vorbehalten, um wichtigere in das Gesetz zu verweisen. Angesichts dieses von der Verfassung eingeschlagenen Systems, kommt man ungezwungenerweise zum Schlusse, dass auch die Frage der Unvereinbarkeit zwischen Regierungsrat und Bundesversammlung von der Verfassung zu behandeln ist und dass die Verwirklichung der Motion Gnägi also auf dem Boden einer Verfassungsergänzung vor sich zu gehen hat.

Diese Auffassung wird übrigens durch den Wortlaut des letzten Absatzes von Art. 11 Staatsverfassung unterstützt, indem in jener Bestimmung nur vom Verbot der Vereinigung mehrerer «Stellen» die Rede ist. Unter Stellen sind aber zunächst Beamtenstellen zu verstehen, während das Amt des Regierungsrates und auch die Mitgliedschaft der Bundesversammlung als Aemter von mehr politischem Charakter betrachtet und von den Verwaltungsstellen unterschieden werden.

Die hier entwickelte Ansicht wurde übrigens schon früher vertreten. So wurde z. B. bei der Verfassungsrevision 1883/1884 ein Antrag betreffend Beschränkung der Wählbarkeit der Regierungsräte in die Bundesversammlung gestellt, der als Bestandteil der Verfassung gedacht war. Die Motion Burger vom Jahre 1899/1900 fasste allerdings den Erlass eines Unvereinbarkeits-Gesetzes ins Auge; aber dieses Gesetz hätte nicht nur Normen für die Regierungsräte, sondern auch für die gesamte Staatsbeamtenchaft aufstellen sollen, deshalb wären seine Bestimmungen für die Aufnahme in die Staatsverfassung zu umfangreich geworden.

Werfen wir einen Blick auf die Gesetzgebung der andern Kantone, so sehen wir, dass auch sie in der überwiegenden Zahl auf dem Boden der verfassungsmässigen Ordnung stehen. Von den 15 Kantonen, welche das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Bundesversammlung zum Gegenstand einschränkender Bestimmungen gemacht haben, haben 13 diese Bestimmungen der Verfassung einverleibt und nur zwei haben den Weg der Gesetzgebung als genügend erachtet. Dieses Vorgehen der andern Kantone ist nun allerdings für Bern rechtlich nicht massgebend; aber es gibt doch einen Fingerzeig dafür, wie nach landläufiger Ansicht diese Frage zu ordnen ist.

II.

Uebrigens verstehen auch wir die Notwendigkeit der Ausführung des Gedankens der Motion Gnägi nicht so, dass die letzte Ausführungsbestimmung in der Verfassung stehen müsste. Es genügt, wenn der Grundsatz in einem Verfassungsartikel niedergelegt wird, die Ausführung könnte einem Dekret des Grossen Rates überlassen bleiben. Tritt man nämlich an die Ausgestaltung der Motion Gnägi heran, so zeigt es sich, dass sie einer ziemlich eingehenden Regelung bedarf, welche in ihrer Gesamtheit die Verfassung doch zu stark belasten würde, weshalb die Verweisung der Einzelheiten in ein Dekret angezeigt erscheint. Damit der Grosse Rat und auch das Volk sich aber schon jetzt ein Bild von dieser dekretsmässigen Ausführung des allfälligen Verfassungsgrundsatzes machen können, legen wir einen entsprechenden Dekretsentwurf zu dem Verfassungsartikel schon heute vor.

Was endlich die redaktionelle Ausgestaltung des neuen Verfassungsgrundsatzes anbetrifft, so möchten wir davon absehen, einen selbständigen Verfassungsartikel aufzustellen; dies, um zu vermeiden, dass die Verfassung einen Artikel erhält, der neben der Nummer die Bezeichnung «bis» tragen müsste. Es konnte bis jetzt diese nicht besonders empfehlenswerte Art der Bezeichnung der Artikel im bernischen Verfassungswerk vermieden werden und wir möchten nicht im vorliegenden Falle mit dieser wenig vorteilhaften Nummerierung den Anfang machen. Sie kann vermieden werden, wenn die verfassungsrechtliche Formel für die Motion Gnägi einem schon bestehenden Artikel als neuer Absatz angefügt wird, z. B. dem Art. 33.

Was endlich die sachliche Rechtfertigung der vorgeschlagenen Verfassungsergänzung anbetrifft, so glauben wir uns einer solchen in diesem Abschnitte des Verfahrens enthalten zu dürfen. Der Regierungsrat hat heute die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Zieles der Motion Gnägi nicht mehr zu diskutieren, sondern einzig den Auftrag auszuführen, der ihm seinerzeit durch die Erheblicherklärung jener Motion zuteil geworden ist.

Bern, den 16. Juni 1927.

Für die
Präsidialabteilung des Regierungsrates,
der Regierungspräsident:
Dr. C. Moser.

Entwurf

zu einer

Ergänzung des Art. 33 der Staatsverfassung.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,**

beschliesst:

Art. 33 der Staatsverfassung erhält einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

Von den neun Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei der Bundesversammlung angehören. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Bern, den 26. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Eventueller Entwurf
zu einem
Dekret
betreffend die
Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Abs. 5 des Art. 33 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Von den neun Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei der Bundesversammlung angehören.

§ 2. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Regierungsrates mehr als drei der Bundesversammlung angehörende Bürger in den Regierungsrat gewählt werden, so können diejenigen drei den Sitz in der Bundesversammlung behalten, welche am längsten dem Regierungsrat angehören. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat wird nötigenfalls nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

§ 3. Wenn bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates oder bei Ergänzungswahlen mehr Mitglieder des Regierungsrates in den Nationalrat gewählt werden, als nach § 1 dieses Dekretes zulässig ist, so können diejenigen das Mandat annehmen, welche länger im Regierungsrat sitzen. Die übrigen müssen erklären, auf welches Amt sie verzichten wollen.

Gehören zwei oder mehr der Beteiligten dem Regierungsrat gleich lang an, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Nach dem gleichen Grundsatz wird nötigenfalls verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

§ 4. Für die Berechnung des Dienstalters gilt die ganze, im Regierungsrat verbrachte, wirkliche Dienstzeit.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Losziehung erfolgt in der Sitzung des Regierungsrates durch den Präsidenten des Grossen Rates.

§ 6. Dieses Dekret kommt erstmals zur Anwendung bei der ordentlichen Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Jahre 19 oder bei der ersten vorher stattfindenden ausserordentlichen Gesamterneuerung.

Bern, den

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

der Staatsschreiber

Vortrag der Direktion des Armenwesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

(März 1928.)

Der Grosse Rat hat durch Dekret vom 26. Februar 1903 der Direktion des Armenwesens einen zweiten Sekretär bewilligt. Die Notwendigkeit der Errichtung dieser Stelle ergab sich aus der Tatsache, dass die auswärtige Armenpflege infolge des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 eine viel grössere Bedeutung und Ausdehnung angenommen hatte.

Seither hat speziell diese auswärtige Armenpflege des Staates Dimensionen angenommen, die bei Erlass des Gesetzes kaum vorausgesehen wurden. Die nachfolgenden statistischen Aufzeichnungen beweisen dies.

Zahl der eingelaufenen Korrespondenzen:

1898	6,751
1903	12,754
1910	18,419
1915	28,084
1919	30,223
1923 (inkl. Konkordat)	39,855
1925 » »	43,470
1927 » »	54,754

Die *reinen Ausgaben* des Staates für die auswärtige Armenpflege betragen:

	Fr.
1898	260,735
1905	516,884
1910	618,960
1915	963,336
1919	1,403,406
1923	2,089,779
1925	2,415,759
1926	2,469,579
1927	2,699,885

Allerdings ist zu bemerken, dass nicht nur die grössere Anzahl der Unterstützungsfälle, sondern auch die eingetretene Teuerung die so auffällige Erhöhung der Unterstützungsauslagen gebracht hat. Immerhin geht doch aus diesen Zahlen so gut wie aus denjenigen über die eingelaufenen Korrespondenzen das beständige Anwachsen der Geschäftslast deutlich hervor.

Bereits im Jahre 1921 hat denn auch die Direktion unter dem Drucke der wachsenden Geschäftslast dem Regierungsrat eingehenden Bericht eingereicht mit dem Ersuchen, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf zur Annahme zu empfehlen, wonach eine dritte Sekretärstelle errichtet wird.

In ihrem Mitbericht hat damals die Finanzdirektion einen ablehnenden Standpunkt angenommen und darauf hingewiesen, dass vor kurzem die Stelle eines zweiten Adjunkten geschaffen worden und dass ferner eine weitere Angestellte eingestellt worden sei. Dabei wurde aber ausser acht gelassen, dass sich entsprechend der Zunahme der Sekretariatsarbeiten auch die Zahl der Inspektionsfälle vermehrt hatte und der neue Adjunkt seine volle Kraft diesem ihm speziell zugewiesenen Arbeitsgebiet zuwenden musste. Für die Sekretariate war damit durchaus keine Entlastung getroffen. Die Finanzdirektion begründete ihre Ablehnung ferner damit, dass die Zunahme der Geschäfte eine Nachkriegerscheinung sei, mit andern Worten, dass nach verhältnismässig kurzer Zeit ein Rückgang der Geschäfte zu erwarten sei und sich daher die Schaffung einer dritten Sekretärstelle erübrige. Trotzdem beschloss der Regierungsrat im September 1921 die Schaffung eines Aushülfssekretariates, erstmals für ein Jahr. Dieser Beschluss musste seither, d. h. in den Jahren 1922, 1924 und 1926 erneuert werden, weil, wie anzunehmen war, die Geschäfte von Jahr zu Jahr zu-

nahmen. Im Juni 1928 geht die Amtsdauer des Aushülfsekretärs, der nun schon sechs Jahre amtiert, zu Ende. Dem Aushülfsekretär war bisher die Antragstellung betreffend die auswärtige Armenpflege in den Kantonen Baselland, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Zug, Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Wallis, Freiburg, Unterwalden und Glarus zugeteilt. Ferner besorgt er alle Unterstützungsfälle im Ausland. Hier ist zu bemerken, dass heute allein bereits über 1600 solche Auslandfälle kontrolliert sind. Ferner erledigte der Aushülfsekretär die Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, Einleitung der Bevormundungen, Vaterschaftsprozesse etc. Trotzdem seit 1921 ein Hülfsekretär amtiert, ist das Personal der Armendirektion stark überlastet. Der Personalbestand ist eben nicht entsprechend der Zunahme der Geschäfte ergänzt worden. Dadurch wird es oft fast zur Unmöglichkeit, die Geschäfte ordnungsgemäss zu erledigen. Es ist dies in unsern Verwaltungsberichten immer und immer wieder erwähnt worden. Der verstorbene Herr Regierungsrat Burren bemerkte in seinem Bericht an die regierungsrätliche Delegation für Einsparungen im Staatshaushalt d. d. 9. Februar 1926 u. a.:

«Den heutigen Personalbestand der Armendirektion ersehen Sie aus dem beiliegenden Verzeichnis, das auch über die Obliegenheiten der einzelnen Beamten und Angestellten orientiert. Der Personalbestand ist im Laufe der Jahre erheblich grösser geworden. Er entspricht indessen immer noch nicht dem stetig wachsenden Umfang besonders der auswärtigen Armenpflege des Staates Bern beziehungsweise deren heutigem Stande. Dieses Wachstum seinerseits steht im kausalen Zusammenhang mit der konstanten Zunahme der ausserhalb des Heimatkantons niedergelassenen bernischen Bevölkerung. Einzig in den Schweizerkantonen ausserhalb Bern hat diese Bevölkerung von 1910 um mehr als 40,000 zugenommen. Und es sind bei weitem nicht etwa vorwiegend die wirtschaftlich starken, dem Lebenskampf gewachsenen Elemente. — In zehn Jahren hat sich die Zahl unserer Armenfälle verdoppelt und die 15,000 überschritten. Man kann nicht einmal sagen, dass das heutige Personal (der Aushülfsekretär inbegriffen) numerisch dem weitverzweigten Dienste gewachsen ist. Wir haben in der Korrespondenz der auswärtigen Armenpflege beständig mit Rückständen zu kämpfen.»

Herr Regierungsrat Burren bemerkt am Schlusse seines Berichtes: «Einen Personalabbau unter den jetzigen Umständen zu beantragen, wäre vom Armendirektor beinahe eine Gewissenlosigkeit, und sollte über seinen Kopf hinweg dieser Abbau verfügt wer-

den, so müsste er sich jeder Verantwortlichkeit entschlagen.»

Der neue Direktor des Armenwesens, Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, hat am 6. Januar 1928 der Sparkommission des Grossen Rates einen Bericht eingereicht, der die Frage prüft, ob und welche Einsparungen aus der Armendirektion möglich seien. Unter der Rubrik «Massnahmen verwaltungstechnischer Art» ist erwähnt:

«Die Armendirektion ist zur Zeit damit beschäftigt, ihren technischen Betrieb zu vereinfachen und damit wenn immer möglich Einsparungen zu erzielen. Dabei muss zwar gesagt werden, dass der derzeitige Personalbestand der Armendirektion kaum eine Verminderung ertragen können. Wir halten im Gegenteil dafür, dass der gegenwärtige Personalbestand das Minimum dessen ist, was zu einer geordneten Erledigung der Geschäfte erforderlich ist und dass umgekehrt ein Ausbau unserer Verwaltung, wenn dies auch eine gewisse Personalvermehrung nach sich ziehen sollte, sich finanziell in unserem Budget günstig auswirken dürfte.»

Nichts lässt darauf schliessen, dass in absehbarer Zeit eine Verbesserung der Verhältnisse, d. h. ein Rückgang der Armengeschäfte und damit eine Entlastung unseres Personals eintreten wird, vielmehr spricht alles für die Annahme des Gegenteils. Aber selbst wenn, was nahezu ausgeschlossen ist, ein Rückgang eintreten würde, so würde diese Entlastung nicht in dem Masse eintreten, dass die Direktion auf einen dritten Sekretär, der nun schon seit 1921 provisorisch angestellt ist, verzichten könnte, da, wie bereits erwähnt, das gegenwärtig angestellte Personal so überlastet ist, dass die Anstellung weiterer Hilfskräfte unvermeidlich wird, wenn nicht ein Rückgang oder wenigstens Stillstand in der Anzahl der Geschäfte eintritt. Unter diesen Verhältnissen ist die definitive Errichtung der seit 1921 provisorisch bewilligten dritten Sekretärstelle nicht mehr zu umgehen. Es steht somit nicht etwa die Errichtung einer neuen Stelle in Frage, sondern die Umwandlung eines seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden Provisoriums in eine feste Anstellung. Finanziell ergibt sich hieraus keine Mehrbelastung.

Bern, den 14. März 1928.

Der Direktor des Armenwesens:
Dr. Dürrenmatt.

Entwurf des Regierungsrates
vom 14. März 1928.

Dekret

betreffend die

Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird für die Armendirektion die Stelle
eines dritten Sekretärs errichtet.

§ 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amts-
dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung rich-
tet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. März 1928.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 24. / 27. April 1928.

Text des alten Dekretes.

Dekret

betreffend

**die Abänderung des Dekretes vom 28. November 1919
über die Gebühren der Anwälte.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, des Art. 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege und des Art. 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 3, 7, 8, 9, 10, 13 und 16 des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen aus der Staatskasse einen Drittel der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung, sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.

Die Gebühren- und Auslagenforderung des armenrechtlichen Anwaltes und des amtlichen Verteidigers sind im Gerichtsurteil festzusetzen. Die kantonale Justizdirektion und der armenrechtliche Anwalt können gegen tarifwidrige und unangemessene Festsetzungen durch Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte binnen einer Frist von 10 Tagen in Zivilsachen an den Appellationshof und in Strafsachen an die I. Strafkammer rekurrieren.

Die Frist beginnt für die Justizdirektion vom Zeitpunkt des Erhaltes der Rechnung des Anwaltes und für den Anwalt vom Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbestimmung. Die Gebühr für den Entscheid wird vom Appellationshof und der I. Strafkammer nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Anspruch gegen den Staat kann auch erhoben werden, sofern die armenrechtlich vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner durch den Anwalt nach Art. 82 Z.P.O. aber erfolglos bleibt, oder als aussichtslos erscheint.

§ 7. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist sie je nach dem Wert und dem Umfang der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes, den Vermögensverhältnissen der Parteien und der Wichtigkeit der Sache zu bemessen.

Nach den gleichen Anhaltspunkten ist auch das Honorar für die Tätigkeit des Anwaltes bei Aufträgen in nichtstreitigen Sachen oder in Streitsachen, die zu keinem Prozess führen, zu bemessen.

§ 8. Die Auslagen aller Art sind in der Normalgebühr nicht inbegriffen.

Die Ausfertigung von Prozessschriften, Abschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwaltes fallen in die Normalgebühr. Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften von Gerichtsprotokollen, Sachverständigengutachten oder Urteilen kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hiefür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

§ 9. Die Normalgebühr beträgt:

a) bei einem Streitwert

	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
von unter	100			15	25
»	100 bis und mit	200	20	60	
» über	200	»	400	30	100
»	»	»	800	80	300
»	»	»	2,000	150	500
»	»	»	4,000	200	700
»	»	»	8,000	300	1,000
»	»	»	20,000	400	1,600
»	»	»	50,000	600	3,200
»	»	»	100,000	800	5,000
»	»	wenigstens	1,000		

Art. 298 Z.P.O. bleibt vorbehalten.

b) wo der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden kann, wie z. B. bei den in Art. 4 des E.G. zum Z.G.B. aufgezählten oder bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, Fr. 20—2000;

c) für vorsorgliche Beweisführungen, Gesuche um einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungen, Gesuche um neues Recht, die eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z.P.O. zur Folge haben können und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstreckungsverfahren zu erledigen sind, Fr. 20—500, soweit nicht der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anzuwenden ist;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

Text des alten Dekretes.

§ 9. Die Normalgebühr beträgt:

a) bei einem Streitwert

	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
von unter	Fr. 100			Fr. 15—	30
»	» 100—	400		» 30—	120
»	» 400—	800		» 80—	300
»	» 800—	2,000		» 200—	700
»	» 2,000—	5,000		» 300—	900
»	» 5,000—	10,000		» 400—	1200
»	» 10,000—	30,000		» 600—	2500
» über	» 30,000—	100,000		» 800—	6000
»	» 100,000	wenigstens		» 1000	
.....					
.....					

- d) für ein Beschwerdeverfahren und eine Nichtigkeitsklage Fr. 20—200.

§ 10. Hat ein Anwalt für seinen Auftraggeber eine zu hohe Forderung eingeklagt, und war dies ohne weiteres erkennbar, so ist die Normalgebühr von dem Betrag zu berechnen, den er in guten Treuen hätte einklagen dürfen. Diese Bestimmung kann sinngemäss auch im Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem eigenen Anwalt Anwendung finden, nicht dagegen für die Kostenforderung des obsiegenden Beklagten gegenüber dem Kläger.

§ 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:

- a) für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache, 20—40 %; wenn die oberinstanzliche Beurteilung nur auf Grund der Akten ohne Erscheinen der Parteien erfolgt, so kann ein Zuschlag bis zu 20 % berechnet werden;
- b) in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen kann ein Zuschlag bis zu 75 % berechnet werden;
- c) für einen Reisetag Fr. 50—70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400, Fr. 15—25 im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

§ 16. Für die Vertretung einer Partei in Strafsachen kann der Anwalt folgende Normalgebühren berechnen:

- a) in Sachen, für die erstinstanzlich der Polizeirichter oder der korrektionelle Einzelrichter zuständig ist, Fr. 20—300;
- b) in Sachen, für die erstinstanzlich das korrektionelle Gericht (Amtsgericht) zuständig ist, Fr. 50 bis 1000;
- c) in Sachen, für die die Assisenkammer zuständig ist, Fr. 50—500;
- d) in Sachen, für die das Geschwornengericht zuständig ist, wenigstens Fr. 100.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 13 sind sinngemäss auch in Strafsachen anzuwenden.

II. Die Bestimmung des Absatzes 4 der lit. d von Art. 8 des Dekrets über die Anwaltskammer vom 28. November 1919 ist nur anwendbar, wenn der Anwalt

Text des alten Dekretes.

§ 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:

- a) wenn auf der eigenen oder auf der Gegenseite ein oder mehrere Streitgenossen am Streite teilnehmen, 10—25 %.

Der Anwalt, der selber mehrere Streitgenossen vertritt, kann die Normalgebühr mit 10—30 % Zuschlag berechnen. Im Falle der Klagerrennung gelten für jeden Einzelprozess die allgemeinen Ansätze;

- b) für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache 20—40 %;
- c) in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen kann ein Zuschlag von 25—100 % berechnet werden;
- d) für einen Reisetag Fr. 50—70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400 Fr. 15—25 im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

seinem Vollmachtgeber ein Vollmachtsformular übergeben hat, welches diese Bestimmung im Wortlaut enthält oder wenn dem Auftraggeber diese Bestimmung sonstwie schriftlich bekannt gegeben worden ist.

III. Dieses Dekret tritt auf den vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 24./27. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident i. V.:

Merz.

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Im Namen der Kommission,
der Präsident:

C. Guggenheim.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G.

(April 1928.)

Durch die Ausführungen des Regierungsrates zu der Motion Egger ist der Grosse Rat neuerdings darüber orientiert worden, dass der Entscheid in geschäftlichen Angelegenheiten bei den Organen der Bernischen Kraftwerke A.-G. und der Kraftwerke Oberhasli A.-G. liegt. Wenn sich der Regierungsrat in dem folgenden Bericht an den Grossen Rat über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G. ausspricht, so kann, entsprechend der Rechtslage, dieser Berichterstattung nicht der Sinn einer Vorlage zu einer materiellen Entscheidung über die Beteiligung zukommen. Es handelt sich vielmehr um die referierende Tätigkeit des Regierungsrates vorgängig der ordentlichen jährlichen Abgabe eines Geschäftsberichtes und zwar erfolgt diese frühere Berichterstattung lediglich aus dem Grunde, weil einmal die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Oberhasliwerke A.-G. von besonders weittragender Bedeutung ist und weil ferner im Rahmen des ordentlichen Geschäftsberichtes weder genügend Raum noch Zeit zur Verfügung gestanden hätten.

* * *

Um Missverständnisse aus dem Wege zu räumen oder zu verhüten, ist mit aller Deutlichkeit hervorzuheben, dass es sich nicht etwa um eine Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der bestehenden Gesellschaft der Bernischen Kraftwerke handelt. Diese bleibt was sie bis jetzt war, eine rein bernische Unternehmung, deren Aktien zum weitaus grössten Teil dem Staate gehören.

Der Kanton Basel-Stadt tritt mit den B. K. W. nur in Verbindung für die gemeinsame Nutzbarmachung der im Oberhasli zu gewinnenden Wasserkräfte, für den Bau der hierfür notwendigen Kraftwerke und die

Verwertung der in denselben gewonnenen elektrischen Energie.

Die Konzessionen vom 6. März 1925 für Erstellung der Kraftwerke Handeck, Boden und Innertkirchen wurden den Bernischen Kraftwerken A.-G. in Bern ausgestellt «für sich oder zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft».

Schon damals war nämlich vorgesehen, dass der Bau der Oberhasliwerke durch eine *neue Gesellschaft* und nicht durch die B. K. W. zu erfolgen habe. Dies wird in der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zu der kantonalen Volksabstimmung vom 26. April 1925 betreffend Aufnahme eines Anleihens von 12 Millionen Franken deutlich gesagt. Ebenso wird hervorgehoben, dass es sich bei der vorgesehenen Neugründung um eine bloss *Produktionsgesellschaft* handle, dass dagegen die Verwertung der gewonnenen elektrischen Energie Sache der B. K. W. und eventuell anderer Gesellschaften und Gemeinwesen, die sich bei der neuen Unternehmung beteiligen, sein werde.

Mit diesen Beteiligungen ging es indessen nicht so rasch, als man damals erwartete.

Als die B. K. W. im Juli 1925 die A.-G. Kraftwerke Oberhasli gründeten, übernahmen sie das gesamte Aktienkapital von 30 Millionen Franken der neuen Unternehmung und sind bis heute alleiniger Aktionär geblieben. Das Verhältnis zwischen den beiden Gesellschaften wurde durch einen Vertrag geordnet, in welchem sich die B. K. W. zur Abnahme der Energieproduktion und zur Deckung der Jahreskosten der K. W. O. verpflichteten, um letzteren eine solide finanzielle Unterlage zu geben.

Da nach den Statuten der Kraftwerke Oberhasli die in ihren Anlagen erzeugte Energie ausschliesslich an Aktionäre der Gesellschaft geliefert werden sollte,

konnten als solche nur Gemeinwesen oder Unternehmungen in Betracht fallen, die sich mit der Verwertung elektrischer Energie befassen.

Es wurden deshalb schon von Anfang an Verhandlungen mit der *Stadt Bern* und dem *Kanton Basel-Stadt* geführt. Die Stadt Bern verhält sich vorläufig zurückhaltend und verweist auf den Umstand, dass sie für längere Zeit mit genügend Kraft versorgt sei. Die Möglichkeit des Beitrittes bleibt ihr aber ausdrücklich gewahrt.

Dagegen haben die Verhandlungen mit *Basel* zum Ziele geführt. Als Ergebnis der langjährigen Verhandlungen ist eine Einigung zustande gekommen, die in 11 Verträgen und Vereinbarungen niedergelegt worden ist.

Einzelne von diesen Abmachungen sind rein technischer Natur und nur für den Fachmann vollkommen verständlich. Wir werden uns hier mit Vereinbarungen dieser Art nicht weiter befassen.

Dagegen halten wir es für unsere Pflicht, den Grossen Rat wenigstens über diejenigen Abmachungen zu orientieren, welche für den Kanton Bern von allgemeinem finanziellem und wirtschaftlichem Interesse sind. Es sind dies insbesondere die beiden Verträge vom 20. Dezember 1927, welche beide die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerke Oberhasli betreffen.

Durch den *ersten* dieser beiden Verträge wird die *gegenseitige* Stellung zwischen den *Bernischen Kraftwerken* A.-G. in Bern (B.K.W.) und dem *Kanton Basel-Stadt* (Basel) geregelt, durch den *zweiten* die *gemeinsame* Stellung der *Bernischen Kraftwerke* und des *Kantons Basel-Stadt* gegenüber den *Kraftwerken Oberhasli* A.-G. in Innertkirchen (K.W.O.). Beide werden als Beteiligungs-Verträge bezeichnet und sind wohl formell verschieden, decken sich aber inhaltlich zum grossen Teil. Sie können daher füglich hier gemeinsam behandelt werden.

Die *Aufgabe der Kraftwerke Oberhasli* A.-G. (K.W.O.) ist nach beiden Verträgen die folgende: Die K.W.O. haben zum Zweck die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Aare und ihrer Zuflüsse im Oberhasli. Diese Nutzbarmachung soll auf der Gefällsstrecke der Aare von der Grimsel bis Innertkirchen im wesentlichen auf Grund des Projektes der B.K.W. vom Mai 1924 erfolgen, in den drei Stufen Handeck, Boden und Innertkirchen, wobei vorbehalten bleibt, die zwei letztern Stufen eventuell in eine zu vereinigen, wenn die sich zur Zeit im Gang befindenden technischen und kommerziellen Studien ein günstiges Resultat zeitigen sollten. Weitere Anlagen zur Ausnützung der Aare und ihrer Zuflüsse im Oberhasli (z. B. an der Gadmen- und Trift-Aar) können von den K.W.O. erstellt und betrieben werden, soweit das Bedürfnis und die Wirtschaftlichkeit dies rechtfertigen.

Es ist ausdrücklich bestimmt, dass die K.W.O. ihre Tätigkeit auf die Erzeugung elektrischer Energie in den genannten Kraftwerkenanlagen, sowie auf die Übertragung der erzeugten Energie nach Innertkirchen und deren Abgabe daselbst an die Aktionäre zu beschränken haben. Jede Energielieferung an andere Interessenten ist ausgeschlossen.

Der *Zweck der Kraftwerke Oberhasli* ist also sehr präzise umschrieben. Die K.W.O. erhalten durch die erwähnten Bestimmungen, die auch in die neuen Statuten aufgenommen worden sind, den Charakter einer reinen *Produktions-Gesellschaft*, welche die in ihren Kraftwerken produzierte und nach Innertkirchen trans-

portierte Energie ausschliesslich an ihre Aktionäre abzugeben hat. Die Verteilung und der Verkauf der produzierten Energie ist Sache der Aktionäre. Jede andere Ordnung hätte notwendigerweise eine Konkurrenz zwischen den K.W.O. und ihren Aktionären herbeiführen müssen.

In erster Linie handelt es sich um die Nutzbarmachung der obersten Stufe im *Kraftwerk Handeck*. Auf Grund sorgfältiger Berechnungen wurden die Kosten hiefür auf 82,5 Millionen Franken angesetzt, und die bisher beim Bau gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Betrag sehr wohl eingehalten werden kann. Hievon sollten nach dem Finanzprogramm von 1924 30 Millionen Franken durch Aktien und 52,5 Millionen Franken durch Obligationen-Anleihen und Kredite beschafft werden. Die Aktien im Betrage von 30 Millionen Franken sind, wie bereits erwähnt, vollständig von den B.K.W. übernommen und seither einbezahlt worden. *Basel* hat sich bereit erklärt, an Aktienkapital der K.W.O. 6 Millionen Franken zu übernehmen. Das Aktienkapital der K.W.O. wird zu diesem Zwecke auf 36 Millionen erhöht und die neu emittierten 6 Millionen Franken an Basel zum Nominalwert überlassen. Die B.K.W. bleiben weiter mit 30 Millionen Franken beteiligt.

Infolge dieser *Aktienkapital-Erhöhung* kann der Finanzplan dahin abgeändert werden, dass von der voraussichtlichen Kostensumme von 82,5 Millionen Franken total 36 Millionen Franken durch Aktien und nur 46,5 Millionen Franken durch Obligationen-Anleihen und Kredite beschafft werden. Das Verhältnis zwischen eigenen und fremden Geldern wird also bei Aufnahme von Basel wesentlich verbessert, was für die vollständige Durchführung der Finanzierung der K.W.O. bedeutende Vorteile mit sich bringt.

Die Interessengemeinschaft beschränkt sich aber nicht nur auf die Erstellung der Kraftwerke, sondern umfasst auch den *Betrieb der letzteren* und die *Dekkung der daraus entstehenden Jahreskosten*. Diese sind nach den Berichten der B.K.W. von 1924 auf rund 7,300,000 Fr. angesetzt. Hievon haben die Aktionäre ebenfalls einen ganz bestimmten Anteil zu übernehmen, der ihrer Aktienbeteiligung entspricht, d. h. also die B.K.W. $\frac{5}{6}$ und Basel $\frac{1}{6}$, entsprechend einem voraussichtlichen Betrag von rund 6,000,000 Franken für die B.K.W. und 1,200,000 Fr. für Basel.

Ueber die *Festsetzung der Jahreskosten* finden sich in den Verträgen sehr genaue Bestimmungen. Sie sollen umfassen: 1. Sämtliche Kosten des Betriebes und des Unterhaltes, die allgemeinen Verwaltungskosten, Abgaben und Steuern. 2. Die Zinsen des Obligationenkapitals und der Kredite. 3. Die Dividende des Aktienkapitals, die normalerweise 6% betragen und in keinem Falle diesen Ansatz überschreiten sollen, während eine Reduktion der Dividende, wenn dies die Umstände rechtfertigen, vorbehalten bleibt. 4. Abschreibungen und Rückstellungen.

Daneben sind Zuweisungen an Reservefonds und Erneuerungsfonds vorgesehen. Jeder einzelne von diesen Punkten ist sehr genau geregelt. Ueberhaupt ist die Bestimmung der Jahreskosten der K.W.O. mit grosser Sorgfalt und nach den Grundsätzen einer soliden finanziellen Geschäftsführung vorgenommen worden, um den Kredit der neuen Gesellschaft möglichst unantastbar zu gestalten.

Diese Leistungen werden in den Verträgen bezeichnet als *Strombezugsvergütung*. Jede der vertrags-

schliessenden Parteien erhält das Recht, übernimmt aber auch die Pflicht zum Bezuge eines seiner Beteiligung entsprechenden Anteils der von den K.W. O. produzierten Kraft. Für das *Kraftwerk Handeck* finden wir z. B. folgende Bestimmungen:

«Für die erste Stufe wird der Anteil der B. K.W. (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 13 betreffend Aufnahme weiterer Teilnehmer) auf $\frac{5}{6}$, derjenige von Basel auf $\frac{1}{6}$ festgesetzt. Von dem gemäss Art. 3 erhöhten Aktienkapital von 36,000,000 Fr. fällt also ein Anteil von 30,000,000 Fr. auf die B. K.W. und ein Anteil von 6,000,000 Fr. auf Basel. Damit sichern sich die B. K.W. $\frac{5}{6}$ und Basel $\frac{1}{6}$ der erzeugbaren Energiemenge in kwh, sowie der jeweils verfügbaren Höchstleistung in kw und kva des Kraftwerks Handeck.»

Diese Art und Weise der Verrechnung war nur darum möglich, weil die K.W. O. die von ihnen produzierte Energie ausschliesslich an die Aktionäre abgeben.

Das System, dass jeder Aktionär einen seiner Aktienbeteiligung entsprechenden Beitrag an die Jahreskosten leisten muss, hat den Vorteil, dass jeder Aktionär (gleich, wie wenn er eine eigene Kraftanlage besässe) zum voraus mit grosser Sicherheit weiss, was er zu bezahlen hat. Es ist das ausserordentlich wichtig für Aktionäre, die wie B. K.W. und Basel die Energie auf Grund von langjährigen Verträgen zu festen Tarifen weiter verkaufen. Wenn (wie das etwa auch vereinbart wird) die Beitragspflicht vom Umfang des Energiebezugs abhängig gemacht und der Produktions-Unternehmung die Verwertung der nicht bezogenen Energie überlassen würde, müsste der einzelne Aktionär unter Umständen mit sehr grossen, für ihn fast unerträglichen Preisschwankungen rechnen.

* * *

Die oben skizzierten Bestimmungen über die Deckung der Jahreskosten und die Abnahme der Energieproduktion können erst angewendet werden, wenn das Kraftwerk Handeck fertig gebaut und nach erfolgter Kollaudation vollständig in Betrieb gesetzt werden kann.

Es ist aber vorauszusehen, dass vor Fertigstellung des gewaltigen Staudammes an der Grimsel das Kraftwerk Handeck schon früher teilweise in Betrieb gesetzt und von dort aus elektrische Energie geliefert werden kann. Voraussichtlich wird dies auf Ende des Jahres 1928 möglich sein.

Für die Zeit des Ueberganges bis zur vollständigen Inbetriebsetzung, die voraussichtlich 1932 oder 1933 stattfinden dürfte, könnte aber das oben angegebene System der Kostenverteilung nicht zur Anwendung kommen. Es gilt zwar auch für diese Zeit der Grundsatz, dass die B. K.W. $\frac{5}{6}$ und Basel $\frac{1}{6}$ der produzierten Energie zu übernehmen haben. Die Entschädigung dafür wird aber nicht durch einen Beitrag an die Jahreskosten geleistet, sondern nach kwh bestimmt, mit getrennten Ansätzen für Winter und Sommer, Tag und Nacht.

Die hieraus erzielten Einnahmen, die insgesamt auf ungefähr 8 Millionen im Minimum für die Dauer der ganzen Uebergangszeit vorgesehen sind, können von den K.W. O. von den Gesamtbaukosten in Abzug gebracht werden und werden wesentlich dazu beitragen,

dass die für den Bau vorgesehenen Ansätze nicht überstiegen werden.

* * *

Die Mitteilungen, die bisher gemacht wurden, beziehen sich ausschliesslich auf die oberste Stufe der K.W. O., auf das Kraftwerk Handeck.

Die Verhältnisse beim *Bau weiterer Kraftwerk-anlagen* im Oberhasli sind separat geordnet: Liegt ein Beschluss zum Bau weiterer Kraftwerk-anlagen vor, so gilt der Grundsatz, dass jeder Teilnehmer sich an den neuen Kraftwerk-anlagen wieder im gleichen Verhältnis wie bei der ersten Stufe zu beteiligen hat, also wiederum mit $\frac{5}{6}$, beziehungsweise $\frac{1}{6}$. Dies gilt sowohl für das neu erforderliche Aktienkapital, als auch in Bezug auf die Abnahme und Bezahlung der in den neuen Kraftwerk-anlagen produzierten Energie.

Von diesem Grundsatz, der als Regel gilt, sind aber unter bestimmten Voraussetzungen *Ausnahmen* vorsehen.

Es musste berücksichtigt werden, dass der Energieabsatz bei den B. K.W. in deren grossem Verteilungsgebiet vielleicht rascher zunehmen wird, als beim Elektrizitätswerk Basel. Es ist also möglich, dass bei den B. K.W. eher als bei Basel das Bedürfnis entsteht, an die Erstellung neuer Kraftwerk-anlagen im Oberhasli heranzutreten. Der Bau neuer Kraftwerk-anlagen kann daher in einen Zeitpunkt fallen, in welchem Basel die volle Abnahme seines Anteils an der neuen Energieproduktion ungelegen kommen dürfte. Um den Bedenken von Basel Rechnung zu tragen, ist ihm durch Abschluss einer Spezialvereinbarung die Möglichkeit gegeben worden, seinen Anteil in den Grenzen zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{5}$ der neuen Produktionsmöglichkeit zu bestimmen. Ändert Basel seinen Anteil von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{8}$, beziehungsweise $\frac{1}{5}$, so ändert sich entsprechend der Anteil der B. K.W. auf $\frac{7}{8}$, beziehungsweise $\frac{4}{5}$. Für die K.W. O. bleibt also die Situation gleich; Energieproduktion und Jahreskosten werden auch im Falle einer solchen Verteilung vollständig von den Aktionären übernommen. Die Aenderung wirkt sich nur bei den Aktionären aus.

* * *

Ueber die Mitwirkung der Teilnehmer bei der *Verwaltung und das Rechnungswesen der K.W. O.* sind folgende Bestimmungen der Beteiligungs-Verträge hervorzuheben:

Jeder Teilnehmer erhält durch seine Aktienbeteiligung Anspruch auf Mitwirkung bei der Verwaltung der K.W. O. Er hat auf je volle 2 Millionen Franken Beteiligung Anspruch auf einen Sitz im *Verwaltungsrat* und auf je volle 6 Millionen Franken Beteiligung, sowie auf einen eventuellen Restbetrag von mindestens 4 Millionen Franken Anspruch auf einen Sitz im *Verwaltungs-Ausschuss*.

Jeder Teilnehmer macht für die ihm zukommende Mitgliederzahl Wahlvorschläge zu Händen der Generalversammlung, beziehungsweise des Verwaltungsrates.

Jeder Teilnehmer wird nach erfolgter Wahl die in den Statuten der K.W. O. vorgesehene Zahl von Pflichtaktien für die von ihm vorgeschlagenen und durch die

Generalversammlung der K.W.O. gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer ihres Amtes bei den K.W.O. hinterlegen.

Die Geschäftsführung soll nach Vollendung des Kraftwerkes Handeck so einfach wie möglich ausgestaltet und im Rahmen des Berichtes der B.K.W. über die Organisation und Finanzierung der K.W.O. vom Oktober 1924 gehalten werden. Ueber die Besetzung der wichtigeren Stellen werden sich die K.W.O. je-weilen rechtzeitig mit ihren Teilnehmern verständigen.

Den Teilnehmern steht das Recht zu, sich jederzeit durch ihre Organe Einblick in die Buchhaltung, die Betriebs-Aufzeichnungen und die Projektarbeiten der K.W.O. zu verschaffen.

Um die vollständige Durchführung der in den Beteiligungsverträgen enthaltenen Grundsätze zu sichern, schien es zweckmässig, die wesentlichsten Bestimmungen auch in die *Gesellschaftsstatuten der K.W.O.* hin-überzunehmen, oder ausdrücklich darauf zu verweisen und für die Abänderung dieser Bestimmungen Ein-stimmigkeit der Aktionäre, d. h. das Einverständnis beider Teilnehmer vorzusehen.

Dies ist geschehen in dem Entwurf, der am 20. De-zember 1927 durch die Vertreter der vertragsschlies-senden Parteien, d. h. Basel und B.K.W., unterzeich-net worden ist. Dieser Entwurf enthält die definitive Fassung, immerhin ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass infolge seitheriger Verhandlungen in zwei Artikeln noch Ergänzungen angebracht worden sind.

* * *

Sowohl in den Beteiligungsverträgen als auch im Statuten-Entwurf erscheinen B.K.W. und Basel vor-läufig als die beiden einzigen Aktionäre der neuen Gesellschaft K.W.O. Indessen war die *Aufnahme neuer Teilnehmer* schon seit jeher vorgesehen, und in der Botschaft des Grossen Rates zur Volksabstim-mung vom 26. April 1925 wird ausdrücklich die Stadt Bern erwähnt.

Schon damals war man sich aber darüber klar, dass als weitere Teilnehmer nur Gemeinwesen oder Unternehmen aufgenommen werden können, die sich mit der Verwertung elektrischer Energie befassen kön-nen.

Dadurch war von vorneherein eine Schranke ge-zogen und die Möglichkeit zur Beteiligung sehr eng begrenzt. Diesem Grundsatz ist sowohl in den Be-teiligungsverträgen als im Entwurf zu den Gesell-schafts-Statuten der K.W.O. Rechnung getragen wor-den.

Die K.W.O. verpflichten sich, nur solche Inter-essenten als weitere Teilnehmer aufzunehmen, die durch ihre Beteiligung an den K.W.O. sich ein An-recht auf einen entsprechenden Anteil an der gesam-ten Produktionsmöglichkeit erwerben und sich ver-pflichten, die diesem Anteil entsprechenden Strom-bezugskosten zu übernehmen. Es kommen daher nur grössere schweizerische Gemeinwesen oder grössere schweizerische Elektrizitätsunternehmen in Be-tracht.

Für neue Teilnehmer gelten die in diesem Vertrag für die beiden unterzeichneten Teilnehmer festgesetz-ten Rechte und Pflichten, und es dürfen neuen Teil-nehmern keine günstigeren Bedingungen eingeräumt werden, als die den bisherigen Teilnehmern zustehen-den.

Die B.K.W. haben sich aber vorbehalten, einen Teil ihres Aktienbesitzes an den Staat und eventuell an die Kantonalbank von Bern abzutreten. Im Falle der Ab-tretung werden sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten weiterhin durch die B.K.W. ausgeübt. Da-gegen werden die abgetretenen Aktien in der General-versammlung durch den Staat beziehungsweise die Kantonalbank von Bern vertreten, wobei letztere aller-dings verpflichtet sind, sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes an die mit Basel abgeschlossenen Ver-träge zu halten.

Ferner haben sich die B.K.W. vorbehalten, einen Teil ihres Aktienbesitzes an das Elektrizitätswerk Wan-gen und andere ihnen nahestehende Elektrizitäts-Un-ternehmungen abzutreten.

Es ist aber zu betonen, dass durch alle diese vor-gesehenen Abtretungen keineswegs eine Erhöhung des Aktienkapitals eintritt. Es handelt sich nur um die eventuelle Verteilung der den B.K.W. zustehenden Aktien im Betrage von 30 Millionen Franken zur Ver-tretung an der Generalversammlung.

Ganz anders würde es sich aber verhalten mit der ausdrücklich vorgesehenen *Beteiligung der Stadt Bern*. Dadurch würde der Gesellschaft der K.W.O. wirklich ein neuer Teilnehmer mit neuem Aktienkapital zuge-führt. Die Stadt Bern verhält sich aber, wie schon gesagt, vorläufig noch zurückhaltend und weist auf den Umstand hin, dass sie für längere Zeit noch ge-nügend mit Kraft versorgt sei. Ihr Beitritt fällt daher noch ausser Betracht. Die Möglichkeit dazu wird ihr aber ausdrücklich gewahrt.

Von den *Nebenbestimmungen der Verträge* ist hauptsächlich das *Konkurrenzverbot* zu erwähnen. Den K.W.O. ist es untersagt, Energie an andere Ab-nehmer als an ihre Aktionäre zu liefern.

Hierzu tritt nun noch die Bestimmung, dass auch die Aktionäre verpflichtet sein sollen, beim Absatz der Energie sich nicht gegenseitig Konkurrenz zu ma-chen. Zu diesem Zwecke sind die Absatzgebiete der Aktionäre genau umschrieben worden, in der Meinung, dass kein Aktionär Energie in das Absatzgebiet des andern liefern dürfe. Als Absatzgebiet der B.K.W. gilt das ganze Gebiet des Kantons Bern, sowie die von den B.K.W. belieferten Gebiete der benachbarten Kan-tone. Als Absatzgebiet von Basel gilt das heutige Ge-biet des Kantons Basel-Stadt, sowie das angrenzende elsässische Gebiet. Beiden Aktionären freigestellt ist die Energielieferung in die übrigen Gebiete der Schweiz, sowie ins Ausland.

* * *

Ueber den *Transport der elektrischen Energie* aus den Kraftwerken Oberhasli nach Basel wurde zwischen den Bernischen Kraftwerken und dem Kanton Basel-Stadt ein besonderer, weitläufiger Vertrag abgeschlos-sen, der indessen viele Bestimmungen enthält, die nur für den Fachmann vollkommen verständlich sind. Wir müssen uns daher begnügen, hier darauf hinzuweisen, um was es sich bei diesen Abmachungen, die immer-hin von bedeutender finanzieller Tragweite sind, han-delt. Zum Verständnis muss vor allem daran erinnert werden, dass die K.W.O. die von ihnen produzierte Energie in Innertkirchen abgeben, dass dagegen der Weitertransport der Energie von Innertkirchen in die Verteilungsgebiete der B.K.W. und Basel Sache der Aktionäre ist.

Die B. K. W. haben die für den Energietransport erforderlichen Hochspannungsleitungen von Innertkirchen bis Mühleberg, nebst zugehörigen Stationen bereits beschlossen. Die Anlagen sind im Bau und werden Ende dieses Jahres fertiggestellt sein.

An und für sich wäre es für Basel das einfachste gewesen, in gleicher Weise eine Leitung von Innertkirchen bis Basel zu bauen. Diese Lösung war aber wirtschaftlich nicht durchführbar; sie hätte eine viel zu hohe finanzielle Belastung ergeben.

In langen Verhandlungen hat man sich nun dahin verständigt, dass die Energie gemeinsam teils über Leitungen der B. K. W., teils über solche von Basel transportiert wird, zu welchem Zwecke die Anlagen der beiden Aktionäre etappenweise in den nächsten Jahren ausgebaut werden sollen. Der Ausbau der Anlagen von Etappe zu Etappe erfolgt jeweils in der Weise, dass entweder bereits vorhandene Leitungen mit *einem* Strang durch einen zweiten Strang verstärkt oder dass neue Leitungen erstellt werden. In ähnlicher Weise werden auch die bestehenden Stationen durch Aufstellung weiterer Transformatoren etc. ausgebaut. Die einzelnen Etappen sind im Vertrag genau festgelegt.

Die dem gemeinsamen Transport dienenden Anlagen werden zum Teil auf Rechnung der B. K. W., zum Teil auf Rechnung von Basel erstellt. Zu Lasten von Basel fallen speziell die 150,000 Volt-Leitung Bickigen-Luterbach-Brislach und die Transformatorstation 150,000/45,000 Volt Brislach. Jede Partei räumt der andern auf ihren Anlagen ein dingliches Transportrecht ein, gegen entsprechende Entschädigung.

Technisch hat das Problem des Energietransportes von Innertkirchen nach Mühleberg und Basel sehr grosse Schwierigkeiten geboten, weil naturgemäss auf eine sozusagen absolute Betriebssicherheit gehalten werden musste, ohne dass man übermässige Kapitalausgaben für Leitungen und Stationen machen durfte. Die getroffene Lösung dürfte nun allen technischen und finanziellen Anforderungen genügen. Der Vorteil des gemeinsamen Transportes liegt hauptsächlich in der Einsparung an Bau- und Betriebskosten. Wie bei der Energie-Erzeugung, so sind auch beim Transport die Erstellungskosten von grossen Anlagen im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit niedriger als diejenigen von kleinen Anlagen. Hätte jeder Aktionär seine Energiequote separat, ohne Verständigung mit dem andern Aktionär, transportiert, so hätte dies wesentliche Mehrkosten zur Folge gehabt, und die Verwendung von Energie aus den K. W. O. wahrscheinlich unwirtschaftlich gestaltet.

Obschon alle Vereinbarungen, Verträge etc. so präzise und deutlich als möglich redigiert sind, ist es dennoch möglich, dass im Laufe der Jahre über ihre Bedeutung und Durchführung *Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten* zwischen den Beteiligten entstehen. Es war daher zweckmässig, für die rasche Erledigung von solchen unerwünschten Fällen vorsorgliche Bestimmungen aufzunehmen. Solche finden sich in allen wichtigen Verträgen und Vereinbarungen und ihr Inhalt kann zusammengefasst werden wie folgt:

Die Erledigung von Streitigkeiten ist erst- und letztinstanzlich dem schweizerischen *Bundesgericht* übertragen, sofern der erforderliche Streitwert erreicht wird. Streitigkeiten mit geringerem Streitwert sind durch die *ordentlichen Gerichtsinstanzen in Bern und*

Basel zu erledigen. Die Erledigung durch *Schiedsgericht* bleibt im Falle des Einverständnisses beider Parteien vorbehalten. Obligatorisch ist die Einsetzung eines Schiedsgerichts nur im Falle von reinen Betriebs-Streitigkeiten, die sich für eine Erledigung durch die ordentlichen Gerichte nicht eignen.

* * *

Die vorstehenden Mitteilungen dürfen zur allgemeinen Orientierung über die Ergebnisse der Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Basel und den beiden Gesellschaften B. K. W. und K. W. O. genügen.

Nun haben aber auch noch *Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden des Kantons Basel-Stadt und denjenigen des Kantons Bern* stattgefunden. Der Regierungsrat von Basel hatte mit Schreiben vom 22. März 1927 den Wunsch ausgesprochen, durch den Regierungsrat des Kantons Bern über einige Fragen, die mit der Beteiligung an den Kraftwerken Oberhasli im Zusammenhang stehen, durch die kompetenten Behörden des Kantons Bern genaueren Aufschluss zu erhalten und mit den Vorstehern der zuständigen Direktionen zu besprechen.

Die von Basel aufgeworfenen Fragen lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen:

1. in eine solche betreffend die *Konzession und*
2. in eine solche betreffend die *Steuerverhältnisse*.

Da jedoch einzelne der von Basel aufgeworfenen Fragen von grosser Tragweite sind und eine genaue Prüfung erforderten, mussten zuerst noch die Berichte und Vorschläge der in Konzessions- und Steuersachen zuständigen Direktionen eingeholt werden.

Nachdem dies geschehen war, konnte die gewünschte Konferenz am 11. Mai 1927 stattfinden, wobei die durch die Basler Vertreter geäusserten Bedenken zum grossen Teile entkräftet werden konnten.

Den schriftlich oder mündlich geäusserten Wünschen wurde, soweit dies möglich war, durch eine Ergänzung und Erläuterung des Regierungsratsbeschlusses vom 6. März 1925 und der dazu gehörigen Konzessionsurkunden für die Kraftwerke Handeck, Boden und Innertkirchen Rechnung getragen.

Dabei handelt es sich einmal um die Erläuterung der Bestimmungen über die Konzessionsfristen und des Heimfallrechtes. In Bezug auf die Wasserrechtsabgaben konnte nachgewiesen werden, dass die bernische Gesetzgebung für die Konzessionsinhaber günstiger ist als diejenige der meisten anderen Schweizerkantone. Auch die Befürchtungen einer allzustarken Belastung mit Grundsteuern treffen, wie an Hand der Berechnungen der Finanzdirektion nachgewiesen wurde, nicht zu. Dies hauptsächlich deshalb, weil man mit Sicherheit annehmen darf, dass die Gemeinde Guttannen ihren Steuerfuss durch den gewaltigen Zuwachs an Steuerkapital auf 10/00 oder noch weiter herabsetzen kann. Die fiskalische Gesamtbelastung wird daher den wirtschaftlichen Ertrag der K. W. O. nicht in erheblichem Masse beeinträchtigen.

Von den Jahreskosten der K. W. O., die für das Handeckwerk auf über 7 Millionen vorgesehen sind, macht die Belastung mit Wasserzinsen und Grundsteuern im Betrage von ungefähr 200,000 Fr. nur einen kleinen Teil aus, der für die Energiepreise kaum fühlbar sein wird.

Allerdings war es nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Bern nicht möglich, allen Wünschen

die von den Behörden des Kantons Basel-Stadt geäussert wurden, Rechnung zu tragen. Wie in der Konferenz vom 11. Mai 1927 ausgeführt wurde, kann den Kraftwerken Oberhasli die Rechtsstellung eines Gemeinwesens nach kantonalem und eidgenössischem Recht nicht zuerkannt werden, sondern sie sind als Privatgesellschaft zu behandeln. Dies gilt für solange, als bei den Kraftwerken Oberhasli Gesellschaften beteiligt sind, deren Aktien sich teilweise in Privatbesitz befinden, wie dies bei den B.K.W. der Fall ist.

Ferner hielt sich der Regierungsrat des Kantons Bern nicht für kompetent, dem von Basel geäusserten Wunsche entsprechend, seine Nachfolger im Amt durch die feste Zusicherung einer Erneuerung der Konzession nach 50 Jahren zu binden. Er würde dadurch nicht nur die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse überschreiten, sondern auch einen Präzedenzfall schaffen, auf den sich alle übrigen Wasserwerke berufen könnten.

Auf das Recht eines *vorzeitigen Rückzuges* der Konzession, wie er im Art. 13 des bernischen Gesetzes vom 26. Mai 1907 vorgesehen ist, konnte der Regierungsrat des Kantons Bern ohne Bedenken verzichten, weil es sich dabei um eine *ausnahmsweise Massregel* handelt, die schon in den Konzessionsurkunden vorzusehen ist und nur stattfinden darf «zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt» und im vorliegenden Falle keine Veranlassung besteht, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Dagegen handelt es sich beim *Rückfall* an den Staat nach Art. 11 und beim *Rückkauf* nach Art. 14 nicht um Ausnahmebestimmungen, sondern um *gesetzliche Rechte*, die für alle Konzessionen gelten. Der Regierungsrat des Kantons Bern hält sich infolgedessen auch in dieser Beziehung, wie bei der Erneuerungs-Befugnis, nicht für kompetent, rechtlich verbindliche Erklärungen darüber abzugeben, dass auf Rückfall und auf Rückkauf seitens des Staates Bern unter allen Umständen verzichtet werde.

Dagegen konnte in Abänderung von Ziffer 20 der Konzessionsurkunden die Bestimmung aufgenommen werden, dass das Rückkaufsrecht und das Heimfallsrecht des Staates nicht für ein einzelnes Kraftwerk, sondern nur für das *Gesamtgefälle* von der Grimsel bis Innertkirchen gemeinsam geltend gemacht werden solle.

Will der Staat nach Ablauf der Konzessionsfristen von 50 Jahren oder nach der Erneuerung auf 25 Jahre, sein Rückkaufsrecht geltend machen, so ist dies dem Konzessionsinhaber 8 Jahre vorher anzukündigen. Dies gilt auch für den Rückkauf in Anwendung von Art. 14 des Gesetzes.

Vor dem *Heimfall* sind rechtzeitig Verhandlungen einzuleiten, damit bei dessen Eintreten der ungestörte Fortbetrieb der Anlagen gesichert bleibt.

Die Frist von 80 Jahren gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in welchem das letzterbaute Werk dem Betrieb übergeben werden kann.

Ueber die Aenderungen der am 6. März 1925 erteilten Konzessionsurkunden für die Kraftwerke Handeck, Boden und Innertkirchen wurde durch den Regierungsrat des Kantons Bern auf gemeinsamen Antrag der Direktionen der Bauten, der Finanzen und der Justiz ein besonderer Beschluss gefasst, der als Nach-

trag zur Konzessionserteilung vom 6. März 1925 zu betrachten ist.

Anschliessend ist durch die B.K.W. eine Vereinbarung mit Basel abgeschlossen worden, durch welche letzteres die Zusicherung erhält, dass ihm die Bernischen Kraftwerke im Falle der Nichterneuerung der Konzession der K.W.O. oder des vorzeitigen Rückkaufs der Anlagen der K.W.O. durch den Kanton Bern Strom in gleichem Umfange, gleicher Beschaffenheit und zu gleichen Kosten weiter liefern werde, wie es solchen bei Weiterbestehen der Konzession erhalten würde. Basel ist verpflichtet, diesen Strom abzunehmen. Die Vereinbarung erlischt mit dem Ablauf der vorerwähnten Frist von 80 Jahren.

Dadurch sind in gegenseitigem Einverständnis alle Fragen definitiv erledigt, die in Bezug auf Konzessions- und Steuerverhältnisse durch die Basler Regierung aufgeworfen wurden. Die Verständigung, die nach langen, mühsamen Verhandlungen erzielt werden konnte, bildet eine zweckmässige Grundlage zukünftiger gemeinsamer Arbeit, welche den Interessen der bei den Kraftwerken Oberhasli beteiligten Aktionäre weitgehend entspricht, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern und des Bundes möglich war.

* * *

Der Regierungsrat vertritt aus allen diesen Gründen die Meinung, dass die Organe der Bernischen Kraftwerke A.-G. und der Kraftwerke Oberhasli A.-G. richtig beraten waren, als sie den ihnen vorgelegten Vertragsentwürfen zustimmten. Ein Vorteil ist offensichtlich. Er bezieht sich auf die Erhöhung der eigenen Geldmittel der Kraftwerke Oberhasli A.-G. um 6,000,000 Fr. und damit auf die geringere Beanspruchung fremden Kapitals. Darin liegt wiederum die Hoffnung begründet auf bessere Bedingungen bei den zu emittierenden Anleihen. Ferner wird der Absatz einer nicht unbeträchtlichen Quote der Stromproduktion für die Dauer der Konzession sichergestellt und zwar in einem entwicklungsfähigen Konsumzentrum. Man darf deshalb der Erwartung Ausdruck geben, dass diese Beteiligung wesentlich in Betracht fallen wird, wenn es sich später um die Entscheidung des weitem Ausbaues der Kraftwerke Oberhasli A.-G. handeln wird.

Bern, im April 1928.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. C. Moser.
Der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

Bericht Nr. 3

der

grossrätlichen Sparkommission

an den

Grossen Rat.

(Mai 1928.)

Die grossrätliche Sparkommission wurde nach den Neuwahlen des Grossen Rates in der November-Session 1926 mit den nachfolgenden Ratsmitgliedern neu bestellt:

Dr. Gafner, Max, Bern, Präsident, neu,
 Bueche, Louis, St. Imier, Vizepräsident, bish.,
 Abrecht, Theodor, Biel, neu,
 Arni, Albert, Langenthal, bish.,
 Bichsel, Otto, Hasle b. B., neu,
 Choulat, Edmond, Porrentruy, bish.,
 Egger, Walter, Aarwangen, neu,
 v. Fischer, Friedrich, Bern, neu,
 Gerster, Guido, Laufen, bish.,
 Gnägi, Gottfried, Schwadernau, bish.,
 Howald, Jakob, Gwatt, bish.,
 Jakob, Ernst, Port, bish.,
 Klening, Samuel, Vinelz, neu,
 Matter, Rudolf, Köniz, bish.,
 Meér, Rudolf, Bern, neu,
 Minger, Rudolf, Schüpfen, bish.,
 Mühlemann, Johann, Meiringen, bish.,
 Reber, Gottfried, Niederbipp, neu,
 Reichen, Ernst, Langnau, bish.,
 Schait, Gottlieb, Biel, neu,
 Schürch, Ernst, Bern, bish.

Durch den Hinscheid von Herrn Grossrat Choulat und den Rücktritt des Herrn Grossrat Reichen wurden in der Folge noch zwei Ersatzwahlen notwendig, die in der Person der Ratsmitglieder

Périat, Ernest, Fahy,
 Suri, Albert, Biel
 getroffen wurden.

Die Kommission trat noch während der Session am 10. November 1926 zur Bestimmung der Geschäftsbehandlung und zur Arbeitsverteilung zusammen. Die bisherige Art des Vorgehens wurde gutgeheissen und überall da, wo die Kommission Vereinfachungen und Einsparungen im Verwaltungsbetrieb bei den noch nicht behandelten regierungsrätlichen Direktionen, ihren Abteilungen oder den vom Staate subventionierten Anstalten für möglich hielt, eingehende Berichte über die gesamte Organisation, Ausgabenbelastung, Personalbestand, Arbeitsgang, Beschäftigungsgrad usw. eingeholt und eine Reihe von Betrieben selbständig weiter überprüft, sowie zur Vervollständigung des in den Akten enthaltenen durch die entsprechenden Subkommissionen besichtigt.

Nachdem in der frühern Legislaturperiode verschiedene Präsidialgeschäfte, sowie die Justiz- und Militärdirektion, Baudirektion, Polizeidirektion, Finanzdirektion, Forst- und Landwirtschaftsdirektion verabschiedet worden waren, verblieben der neubestellten Kommission noch die Ueberprüfung der nachstehenden sechs Direktionen, sowie die Behandlung einiger von ihr neu aufgegriffener Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung. Die Berichte der Verwaltung, sowie die Anträge der Subkommissionen für das Eisenbahn-, Unterrichts-, Sanitäts- und Gemeindegewesen wurden an zwei ganztägigen Plenarversammlungen vom 16. und 22. Februar 1927 behandelt, während infolge der Erkrankung und des Hinscheides der Herren Regierungsrat Burren und Subkommissionspräsident Choulat in der Behandlung der Direktionen des Armenwesens und des Innern eine längere Verzögerung eintrat, so dass diese beiden Direktionen erst in einer dritten, ganztägigen Schlussitzung vom 30. April 1928 zu Ende beraten werden konnten.

Bezüglich der

Allgemeinen Staatsverwaltung

erachtete es die Kommission zur raschmöglichen Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt für notwendig, nicht nur überall da wo angängig, Sparmassnahmen im Verwaltungsbetrieb durchzuführen, sondern ebenso sehr in der *Beschliessung von Ausgaben* zurückzuhalten. Zu dem Zwecke fasste sie am 22. Februar 1927 einstimmig den Beschluss: «Die grossrätliche Sparkommission ersucht den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission, zum Zwecke einer baldigen Erlangung des finanziellen Ausgleiches im Staatshaushalt, Ausgaben, für die keine gesetzliche Bindung besteht und die nicht durchaus dringlicher Natur sind, in den nächsten Jahren zurückzustellen.»

Ferner beantragt sie mehrheitlich, es möchte beim *Druck des Tagblattes des Grossen Rates* durch den Verzicht auf vollständige Wiedergabe der Verhandlungen über Gegenstände untergeordneter Bedeutung berechnete Einsparungen vorgenommen werden und es sei der *Auswahl des Papiertes bei Herausgabe staatlicher Drucksachen* vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates. Die Kommission kann mehrheitlich, in Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der sprachlichen, konfessionellen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Bern, und weil die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates eine umständliche Verfassungsrevision und eine Umorganisation der Zentralverwaltung mit teilweiser Vermehrung der Zahl der Direktionssekretäre, weniger aber eine fühlbare Ersparnis bringen würde, diese Neuerung als Sparmassnahme nicht empfehlen.

Eisenbahndirektion.

Gestützt auf die «Grundsätzlichen Richtlinien für Vereinfachungen bei den bernischen Dekretsbahnen zur finanziellen Entlastung des Kantons Bern» des Präsidenten der Subkommission vom Juli 1925, die «Bemerkungen der kantonalen Eisenbahndirektion zu diesen Richtlinien» vom 14. Februar 1927 und die Anträge der Subkommission, wurden in der Kommissions-sitzung vom 16. Februar 1927 die folgenden

Beschlüsse

gefasst:

1. Zusammenlegung bernischer Dekretsbahnen und Bildung von Betriebsgruppen: Die Kommission nimmt Kenntnis vom Programm der kantonalen Eisenbahndirektion und vertritt in Uebereinstimmung mit ihr die Auffassung, dass — wo es die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen ermöglichen und wesentliche Einsparungen dadurch erzielt werden können — Fusionen bernischer Dekretsbahnen vollzogen werden sollen. Ueberdies sind weitere Vorteile vermittelt der Schaffung von Betriebsgruppen zu erstreben.

2. Prüfung der Verhältnisse der Dekretsbahnen durch eine betriebsfremde Kommission: Die Kommission nimmt Kenntnis von den aufliegenden Untersuchungsberichten und erwartet von der kantonalen

Eisenbahndirektion die Vollziehung der Verbesserungsvorschläge. Ebenso erwartet sie von den Bahngesellschaften die Durchführung der Verbesserungsmassnahmen und überlässt es den einzelnen Unternehmungen, ihre Verhältnisse durch bahnfremde Experten neuerdings überprüfen zu lassen.

3. Mitarbeit des Personals bei der Lösung von Betriebs- und Verwaltungsfragen: Die Mitarbeit des Personals ist nach Auffassung der Kommission grundsätzlich erwünscht. Sie hält dafür, dass sich diese Mitarbeit ohne reglementarischen Zwang innerhalb einer jeden einzelnen Gesellschaft oder Betriebsgruppe und unter Anleitung der Betriebsdirektionen nützlich gestalten kann.

4. Verkehrsteilungsvertrag S.B.B./B.L.S.: Die Kommission hält eine baldige Revision des Verkehrsteilungsvertrages S.B.B./B.L.S. für dringend notwendig. Sie nimmt Kenntnis von den bezüglichen Mitteilungen der kantonalen Eisenbahndirektion und stimmt der darin zum Ausdruck gelangenden Auffassung zu.

5. Gesetzliche Regelung des Kraftwagenverkehrs: Die Kommission ist mehrheitlich grundsätzlich damit einverstanden, dass die kantonale Bau- und Eisenbahndirektion die Frage einer gesetzlichen Regelung des Kraftwagenverkehrs prüft.

Direktion des Unterrichtswesens.

Gestützt auf die Berichte der kantonalen Unterrichtsdirektion und der Subkommission für das Unterrichtswesen fasste die Kommission die nachfolgenden

Beschlüsse:

1. Kosten der Direktion: Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass in der Direktionskanzlei die Aufhebung einer Angestelltenstelle auf den Zeitpunkt ihres Freiwerdens in Aussicht genommen wird und dass die Prüfungskosten, Expertisen und Reisekosten auf Sparmöglichkeiten weiter geprüft werden.

2. Hochschule: Die Kommission nimmt Akt von der Zusicherung der Unterrichtsdirektion, dass der innere Betrieb der Hochschule noch einer besondern Prüfung durch die Unterrichtsdirektion unterzogen werden soll. Sie beantragt im weitern die Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Bern über etwas erhöhte Beiträge an die Poliklinik des Inselspitals, das Zahnärztliche Institut und den Botanischen Garten, sowie bezüglich des Erlasses oder der Herabsetzung des von der Stadt Bern vom Kanton verlangten Mietzinses für Benützung des Hörsaales im Schlachthause.

3. Mittelschulen: Die Kommission macht auf Fälle starker Einschränkung der Wochenstundenzahl der Lehrer von Mittelschulen aufmerksam und ersucht die Unterrichtsdirektion, solchen Bestrebungen entgegenzutreten.

4. Primarschulen: Die Kommission, in voller Anerkennung des hohen Wertes der Institution der Schulinspektoren, glaubt doch eine Herabsetzung der Inspektionskreise bei sich bietender Gelegenheit von 12 auf 10 mit etwas rationellerer Einteilung vorschlagen zu sollen. Sie nimmt Kenntnis von der Zusicherung der Unterrichtsdirektion, bei eintretender Vakanz mit

der Aufhebung eines Kreises einen Versuch zu machen und bei Bewährung der Massnahme die Zusammenlegung weiterer Kreise in Aussicht zu nehmen. Sie nimmt von den weitem Erklärungen der Unterrichtsdirektion Vormerk, dass letztere bei einigen andern Ausgabeposten (Stellvertretungskosten, Seminarien, Lehrmittelverlag) den sich bietenden Gelegenheiten zu Einsparungen ihre volle Aufmerksamkeit schenken wird.

5. Aufhebung von Schulklassen: Die Kommission ersucht die Unterrichtsdirektion, überall da, wo nicht berechnete Gründe und örtliche Verhältnisse dagegen sprechen, in den Primarschulen eine durchschnittliche Schülerzahl von 40 bis 45 pro Klasse anzustreben. Die Kommission nimmt in diesem Sinne zustimmend Kenntnis von den Leitsätzen der erweiterten Inspektorenvereinigung vom 18. Juli 1925 zur Aufhebung von Klassen.

Eine Minderheit der Kommission beantragt Abänderung dieses Beschlusses durch Festsetzung einer durchschnittlichen Schülerzahl von 35 bis 40 pro Klasse.

6. Besoldungsfragen: Die Mehrheit der Subkommission stellte den Antrag, es sei die Anfangsbesoldung für Lehrerinnen um 200 Fr. zu kürzen und es sei der Grosse Rat zu ersuchen, die hiezu notwendige Revision des Besoldungsgesetzes von 1920 anhand zu nehmen. Die daherigen Einsparungen von über 250,000 Fr. sollten ausschliesslich dem Staate zu Gute kommen.

Dieser Antrag der Subkommission wurde von der Gesamtkommission mehrheitlich abgewiesen und desgleichen der Vermittlungsvorschlag, überall da, wo der Lehrerin die Leitung der 4. Schulklasse oder einer Gesamtschule übertragen ist, nur einen Abbau von 100 Fr. vorzunehmen.

7. Nur einmalige Ausrichtung der Naturalentschädigung bei Lehrerehepaaren: Der Antrag der Subkommission, es sei bei Lehrerehepaaren statt zwei nur eine Naturalentschädigung auszurichten, wurde von der Gesamtkommission mehrheitlich abgelehnt.

Direktion des Armenwesens.

1. Sparmassnahmen verwaltungstechnischer Art: Zur Vereinfachung und raschern Erledigung der Geschäfte wurde u. a. durch die Direktion des Armenwesens

- a) auf 1. April 1928 das bisherige zeitraubende Verbalisationssystem aufgehoben;
- b) zur Besorgung der weitläufigen und umständlichen Rechnungsarbeiten eine Rechenmaschine angeschafft;
- c) des weitem wird zur Verringerung der Geschäftslast der Armendirektion die Zuteilung der Uebertragung der Löschungsgesuche beim Wohnsitzregister an die Gemeindedirektion beantragt. Für den Fall, dass der Antrag durch Aenderung des Dekretes betreffend den Vollzug der Vorschriften bei Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungs-Wohnsitz vom 30. August 1898 zur Durchführung gelangt, tritt die Armendirektion einen Angestellten an die Gemeindedirektion ab, so dass dort eine Personalvermehrung nicht notwendig würde.

Ein Personalabbau ist bei der Armendirektion und ihren Abteilungen nicht möglich. Der gegenwärtige Bestand genügt knapp zu einer geordneten Erledigung der Geschäfte.

- d) Der Besuch der Bureaux der Armendirektion durch eine Delegation der Sparkommission ergab verschiedene, für einen fließenden und zweckmässigen Arbeitsbetrieb schwer ins Gewicht fallende Unzukömmlichkeiten. Einzelne Bureaux müssen als ungenügend bezeichnet werden. Die Vereinigung sämtlicher Bureaux ein und derselben Direktion möglichst im gleichen Gebäude, statt wie in dreien — z. T. weit abliegenden — wie bei der Armendirektion, sollte im Interesse einer ungehinderten Geschäftsabwicklung baldigst durchgeführt werden.

2. Durchführung eingehenderer und vermehrter Inspektionen in der innerkantonalen und auswärtigen Armenpflege: Die Kommission hält nach Bericht und Antrag der Armendirektion im Interesse der Staatsfinanzen eine umfassendere Ueberprüfung der innerkantonalen und auswärtigen Armenpflege für notwendig. Sie erachtet insbesondere auch bei der rund 4 Millionen Franken betragenden Gesamtsumme der staatlichen Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden eine Ueberprüfung der Belege wie der Zweckmässigkeit der daherigen Ausgaben für wünschenswert. Die Vornahme vermehrter und umfassenderer Inspektionen soll, soweit möglich, durch Verwendung der bereits bestehenden Organisationen durchgeführt werden.

3. Verschiedene Ausgaben der Gemeinden in der Spendkassenrechnung: Auf Grund von Auskünften durch den Direktor des Armenwesens ging hervor, dass dem Armengesetz in seinen Leistungen gegenüber den Gemeinden nicht überall die gleiche Deutung gegeben wird und dass der Staat dadurch erhebliche Mehrbelastungen erfuhr. Die Direktion des Armenwesens wird deshalb ersucht, mit der Regierung Mittel und Wege zu suchen, um eine möglichst gleichmässige Anwendung des Gesetzes in bezug auf die Leistungen des Staates herbeizuführen. Von den bereits getroffenen daherigen Vorkehren der Regierung wird zustimmend Kenntnis genommen.

4. Festsetzung eines Durchschnittskostgeldes für die nicht in Anstalten verpflegten, dauernd unterstützten Erwachsenen: Die Kommission nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat auf Antrag der Armendirektion beschloss, § 41 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897, welcher bis jetzt nicht angewendet worden ist, in Zukunft zur Anwendung zu bringen. Durch die Festsetzung eines Durchschnittskostgeldes für die nicht in Anstalten verpflegten dauernd unterstützten Erwachsenen wird für den Staat eine weitere Minderausgabe von jährlich 100,000 bis 150,000 Fr. erzielt.

5. Durchführung einer umfassenden Armenstatistik: Um über die finanziellen Auswirkungen des geltenden Armen- und Niederlassungsgesetzes und insbesondere über die Frage allfälliger weiterer Einsparungsmöglichkeiten die nötigen Unterlagen zu erhalten, ist das kantonale statistische Bureau zu beauftragen, innerhalb des bisherigen Budgetkredites eine umfassende Armenstatistik durchzuführen.

Direktion des Innern.

Nach eingehender Prüfung der Berichte über die Betriebe dieser Direktion (Sekretariat, Handels- und Gewerbekammer, Kantonales Arbeitsamt, Statistisches Bureau, Chemisches Laboratorium, Lebensmittelinspektorat, Inspektorat für Mass und Gewicht, Einigungsämter), sowie der kantonalen technischen Schulen in Burgdorf und Biel, der Uhrmacherschulen in St. Immer, Pruntrut und Biel, der gewerblichen Bildungsanstalten, der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, sowie der Kantonalen Brandversicherungsanstalt gelangte die Kommission zu folgenden

Beschlüssen und Anträgen:

Kantonales Arbeitsamt: Dem von der Kommission 1925 verlangten weitem Abbau im Personalbestand konnte wegen Zuweisung der aus der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen nebst Ausführungsverordnung erwachsenden bedeutenden Mehrarbeit nicht Folge gegeben werden. Für Bund, Kanton und Gemeinden werden aber durch richtige Ausführung der dem Amt übertragenen Obliegenheiten bezüglich Arbeitsbeschaffung, Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung wesentliche Ersparnisse erzielt. Trotzdem hält die Kommission mehrheitlich an ihrem Postulat auf irgendmöglichem weitem Abbau des zur Zeit noch aus 16 Personen bestehenden Amtes fest. Sie nimmt von der bezüglichen Zusicherung des Direktionsvorstehers, sowie von der weitem Erklärung Kenntnis, dass dem Arbeitsamt ohne Personalvermehrung noch die Lehrstellenvermittlung zugewiesen werden soll.

Einen Personalabbau bei den übrigen Abteilungen der Direktion könnte die Kommission umso weniger beantragen, als zum Teil frei werdende Stellen nicht wieder besetzt und Begehren um Personalvermehrung einzelner Bureaux abgewiesen wurden. Das Personal ist durchwegs voll beschäftigt.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer: Auf Wunsch der Sparkommission wurde die Zahl der Mitglieder der Kantonalen Handels- und Gewerbekammer 1926 um 3 vermindert, nachdem schon früher deren Taggeld auf 10 Fr. herabgesetzt worden war.

Einer Anregung auf Erhöhung der Gebühren für Ursprungszeugnisse kann mit Rücksicht auf die immer noch vielerorts herrschende Krise, handelsvertragliche Bindungen und in Berücksichtigung der Gebührenhöhe bei andern Kantonen nicht beigepflichtet werden. Die Besoldungen für die vier zur Hauptsache mit dem Ursprungsdienst beschäftigten Angestellten sind überdies durch die jährlich rund 30,000 Fr. betragenden Gebühren- und Stempelleistungen mehr als eingebracht.

Kantonale technische Schulen in Burgdorf und Biel:

1. Von der angeregten Zusammenlegung gleichartiger Fächer der beiden Schulen wird vorderhand mit Rücksicht auf den französischsprachigen Kantonsanteil Umgang genommen.
2. Ebenso wird die Aufhebung der Verkehrsschule des Technikums in Biel als nicht angängig erachtet. Die Schule entspricht einem allgemeinen Bedürfnis und weist stetsfort starke Frequenz auf. Dagegen wird eine gewisse Reorganisation als wünschbar erklärt.

3. Einem Antrag auf Aufhebung der Fachschule für Chemie des Technikums in Burgdorf wird auf Wunsch aus der bernischen Industrie vorderhand nicht Folge gegeben und desgleichen
4. der vorläufigen Weiterführung der Kunstgewerbeschule in Biel nach bereits erfolgter Reorganisation zugestimmt.

Uhrmacherschulen in St. Immer, Pruntrut und Biel: Aus volkswirtschaftlichen Gründen wird der Beibehaltung der Uhrmacherschule in Pruntrut trotz sinkender Frequenz zugestimmt.

Gewerbliches Bildungswesen: Die Kommission könnte einer Herabsetzung der Subventionen für das gewerbliche Bildungswesen nicht beipflichten. Die Subventionen sind vielmehr eher bescheiden zu nennen im Verhältnis zu denjenigen für das übrige Bildungswesen. Ebenso ist ein weiterer als der bereits erfolgte Abbau der Stundenlöhne der Lehrerschaft an den gewerblichen Schulen nicht zu empfehlen.

Verschiedene Staatsbeiträge und Beiträge an die Verkehrsvereine: Dem vom Staat an verschiedene Institute ausgerichteten, meist unbedeutenden Beiträgen wird aus wirtschaftlichen Zweckmässigkeitsgründen zugestimmt, und mit Rücksicht auf die lebhaft propagandatätige anderer Verkehrsgebiete auch eine Kürzung der Beiträge an die bernischen Verkehrsvereine abgelehnt.

Erhöhung der Wirtschaftspatent-Gebühren: Die von der Sparkommission beantragte teilweise Erhöhung der Wirtschaftspatent-Gebühren wurde bei Anlass der Gesamterneuerung der Wirtschaftspatente für die Patentperiode 1927/1930 vorgenommen und sie ergibt für den Staat eine jährliche Mehreinnahme von rund 74,000 Fr.

Feuerpolizei: Die Kommission nimmt Kenntnis von der Ausführung ihrer Anregung vom Jahre 1926 betreffend Revision der Kaminfegeordnung. Zu erledigen verbleibt noch die Behebung der Doppelpurigkeit bei den Feuerschauen, durch die dem Staat und der Kantonalen Brandversicherungsanstalt eine jährliche Ersparnis von insgesamt 25,000 Fr. erzielt werden könnte, sowie die Ausführung ihres Postulates auf Revision des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrowesen, betreffend Wegfall der Mitwirkung der Regierungstatthalter bei den Feuerwehrintspektionen.

Lebensmittelpolizei: Die Kommission nimmt Kenntnis von der durch die Direktion des Innern in Vorbereitung befindlichen Vereinfachung und zweckmässigeren Ausgestaltung in der Organisation der Lebensmittelpolizei.

Direktion des Sanitätswesens.

Dem Direktor des Sanitätswesens unterstehen nur zwei ständige Funktionäre: ein Sekretär und ein Kanzlist. Nebenamtlich arbeiten auf der Direktion noch der Kantonsarzt, sowie eine nur für den halben Tag angestellte weibliche Aushilfskraft. Ein Personalabbau ist keinesfalls möglich, indem das ständige Personal zeitweise sogar in weitgehendem Masse Ueberzeitarbeit leisten musste. In Zukunft wird das System der bezahlten Ueberzeitarbeit vermieden werden.

Die Besichtigung der Bureaux ergab, dass der Geschäftsverkehr bereits auf Vereinfachungen eingestellt war und dass auch bezüglich der Bureaueinrichtungen weitgehend Sparsamkeit geübt wird. Die Kommission ist deshalb nicht in der Lage, ihrerseits weitere Sparvorschläge machen zu können.

Direktion des Gemeindewesens.

Auch hier ist der Personalbestand ein geringer: ein Sekretär, ein Revisor, ein Kanzlist I. Klasse und eine Kanzlistin V. Klasse, die zeitweise auch Arbeiten der Sanitätsdirektion besorgt. Die finanzielle Belastung des Staates für den Revisor über dessen Besoldung hinaus ist eine geringe, indem die aus den Inspektionsreisen und Instruktionkursen erwachsenden Auslagen in der Regel von den Gemeinden zurückzuerstatten sind. Der Betrieb ist ein ökonomischer. Sparvorschläge sind auch hier keine zu machen.

* * *

Mit Bericht 3 glaubt die Sparkommission ihre Mission erfüllt zu haben. Ihre Aufgabe war, die gesamte bernische Staatsverwaltung nach Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen, bereits vorhandene Spartendenzen zusammenzufassen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen, um gemeinsam mit Regierungsrat und Staats-

wirtschaftskommission das Gleichgewicht im Staatshaushalt raschmöglichst wieder herzustellen. Dieses Ziel dürfte heute in greifbare Nähe gerückt sein, sofern nicht unvorhergesehene wirtschaftliche Rückschläge eintreten oder der Grosse Rat nicht neue Ausgaben von grosser finanzieller Tragweite ohne entsprechende finanzielle Deckung beschliessen sollte. Während noch das Jahr 1925 mit einem Ausgabenüberschuss von 1,836,708 Fr., das von 1926 mit einem solchen von 1,608,867 Fr. abschloss, ergibt der Abschluss der bernischen Staatsrechnung für das Jahr 1927 bei einem Budget-Defizit von 3,569,264 Fr. nur noch einen tatsächlichen Ausgabenüberschuss von 194,801 Fr. Die vorstehend vorgeschlagenen Sparmassnahmen dürften bei ihrer Gutheissung durch den Grossen Rat den heute noch bestehenden Ausgabenüberschuss der Staatsrechnung wohl um ein Mehrfaches wett machen.

Damit möchte die Sparkommission ihr Mandat als «eine vorübergehende ausserordentliche Untersuchungskommission für den gesamten Staatshaushalt» niederlegen und sie ersucht den Grossen Rat um Rücknahme des ihr erteilten Auftrages.

Bern, den 8. Mai 1928.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:
Dr. Max Gafner.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1928.)

1. **Reinhard**, Rudolf, von Lützelflüh, geb. 1880, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Wyttenbachstrasse 14, wurde am 3. Dezember 1927 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Stempelverschlag** zu 22 Bussen von je 10 Fr., total 220 Fr., zur Nachzahlung einer Extra-Stempelgebühr von 22 Fr., zur Nachzahlung einer Gebühr von 3 Fr. und zu den Staatskosten im Betrage von 12 Fr. 40 verurteilt. Er hatte Auftrag, im Kanton Baselland Reklametafeln anzubringen. Dabei geriet er in die Gemeinde Duggingen und machte dort eine solche Tafel auf. Zuerst wurde Strafanzeige gegen die Firmen, die auf der Tafel Reklamen angebracht hatten, eingereicht. Da aber Reinhard den Auftrag, die Tafeln aufzumachen, übernommen hatte, so musste er auch die strafrechtliche Verantwortung übernehmen. In einem Bussennachlassgesuch macht Reinhard geltend, dass er nicht in der Lage sei, die Bussen zu bezahlen. Er habe nicht gewusst, dass er sich bereits im Kanton Bern befinde, als er die Reklametafel in Duggingen aufmachte. Einem Bericht des Quartieraufsehers des 6. Bezirkes von Bern ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller in ziemlich bedrängten Verhältnissen lebe und kaum das Nötige für den Unterhalt seiner Familie aufbringe. Der Regierungsstatthalter von Laufen befürwortet einen teilweisen Erlass der Busse. Die Finanzdirektion hält eine Herabsetzung der Bussen auf 100 Fr. für angemessen. Wegen Sachwuchers und Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen ist Reinhard vorbestraft. Ueber den Antrag der Finanzdirektion sollte daher nicht hinausgegangen werden, obwohl die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers keine günstigen sind.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 100 Fr.

2. **Eichenberger**, Hans, von Landiswil, geb. 1902, Schuhmacher, wohnhaft in Lyss, wurde am 25. Oktober 1927 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Am 10. Oktober 1927 durchfuhr der Gesuchsteller auf seinem Motorrad die Thunstrasse in Bern mit einer Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Lyss ist Eichenberger als schneller Fahrer bekannt. Er sei allerdings in einer pre-

kären, finanziellen Lage. Immerhin sei die Busse für ihn nicht unerschwinglich. Das Regierungsstatthalteramt II Bern beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, weil rücksichtslosen Motorfahrern gegenüber Nachsicht nicht am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Aebersold**, Frieda, von Niederhünigen, geb. 1904, zurzeit in der Frauenkolonie Ottenbach bei Afoltern a. A., wurde am 6. Januar 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **gewerbmässiger Unzucht** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Richter gewährte ihr den bedingten Straferlass. Dieser wurde jedoch widerrufen, weil Frieda Aebersold am 3. Juni 1927 wegen des gleichen Vergehens mit 6 Tagen Gefängnis bestraft werden musste. Durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde Bern vom 15. Juli 1927 wurde sie für die Dauer von 3 Jahren in die Frauenkolonie Ottenbach eingewiesen. Ihr Vormund stellt das Gesuch, es möchten der Frieda Aebersold die 2 Tage Gefängnis erlassen werden. Bis jetzt habe sie sich in der Frauenkolonie gut gehalten und scheine endlich ihre guten Vorsätze in die Tat umsetzen zu wollen. Eine Verbüssung der Strafe während ihres Aufenthaltes in Ottenbach oder sofort nach ihrem Austritt könnte nachteilige Folgen haben. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalteramt Bern befürwortet. Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte administrative Einweisung in eine Anstalt, wodurch der Besserungszweck eher erreicht wird, als mit dem Vollzug einer Gefängnisstrafe von 2 Tagen, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

4. **Staub**, Albert, von Wohlen, geb. 1894, Schneider, wohnhaft in Bern, Bäckereiweg 15, wurde am 25. November 1927 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung** zu 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Klägerin A. hatte bei Staub ein Jackettkleid bestellt. Er

verlangte später von ihr einen Vorschuss, um den für die Anfertigung des Kleides erforderlichen Stoff zu kaufen. Die Bestellerin übergab ihm 100 Fr. Staub lieferte jedoch das Kleid nicht, so dass sich die A. veranlasst sah, den Auftrag rückgängig zu machen und die 100 Fr. zurückzuverlangen. Da aber Staub das Geld nicht zurückerstattete, wurde gegen ihn Strafanzeige eingereicht. — In seinem Strafnachlassgesuch macht er geltend, dass er die Unterschlagung aus Not begangen habe. Von seinen Kunden seien die Zahlungen sehr langsam eingegangen, so dass er in grosse finanzielle Bedrängnis geraten sei. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt II Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil Staub bereits im Jahre 1922 wegen Betruges bestraft werden musste, wobei ihm die Strafe bedingt erlassen wurde. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, dass sich mit Rücksicht auf die Vorstrafe ein Strafnachlassgesuch nicht rechtfertigen lasse.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Mägerli**, Ernest, von Wyler, geb. 1903, Landwirt in Pleigne, wurde am 3. Mai 1927 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. In seinem Gesuche macht Mägerli geltend, er habe bei der Landwirtschaftsdirektion bereits um die Erteilung des Patentbeschlusses nachgesucht gehabt und in der Meinung, dass die Ausstellung desselben bald erfolgen werde, angefangen Handel zu treiben. Demgegenüber stellt die Landwirtschaftsdirektion fest, dass M. mit der Lösung des Patentbeschlusses zugewartet habe bis zur Verurteilung. Während Kauf und Verkauf am 5. und 7. April stattgefunden hätten, sei die Zahlung erst am 5. Mai eingegangen, somit zwei volle Tage nach der Verurteilung. Der Gesuchsteller habe auch nicht in Unkenntnis gehandelt, sondern sei bewusst dem gewerbmässigen Handel ohne Patent nachgegangen, wie aus dem Schriftenwechsel mit dem Bureau Viehhandel deutlich hervorgehe. Eine Herabsetzung der Busse schiene unter diesen Umständen nur am Platze, wenn nachgewiesen wäre, dass M. die Busse nicht zahlen könne. Weder der Regierungsstatthalter noch die Gemeindebehörde hätten sich aber in diesem Sinne geäußert, wenn sie auch ohne weitere Begründung eine Ermässigung der Busse empfehlen. Sie beantrage Ablehnung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Steinbronn** geb. Siegrist, Bertha, von Bern, geb. 1884, Ehefrau des Emil, Inhaberin einer Spezerei-handlung, in Bern, Kyburgstrasse 11, wurde am 3. Januar 1928 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung zum Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Obwohl sie nicht im Besitze eines Verkaufspatentes für den Kleinhandel mit geistigen

Getränken ist, hat sie am 13. Dezember 1927 eine halbe Flasche Cognac und am folgenden Tage eine halbe Flasche Kirsch verkauft. — In einem Bussen-nachlassgesuch macht sie geltend, sie habe die Widerhandlung aus Unkenntnis begangen. — Ueber die Gesuchstellerin ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Die städtische Polizeidirektion, das Regierungsstatthalteramt II Bern und die Direktion des Innern beantragen daher Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliesen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

7. **Steffen**, Fritz, von Wyssachen, geb. 1880, Ofensetzer, wohnhaft in Bern, Postgasshalde 23, wurde am 14. Dezember 1927 vom korrekzionellen Gericht von Frutigen wegen **Entführung Minderjähriger** zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Das Kind Hedwig Emilie Zimmermann, geb. 1913, steht seit dem 17. Dezember 1924 unter Amtsvormundschaft, nachdem dessen Mutter, die sich inzwischen mit Steffen verheiratet hat, wegen Unfähigkeit zur Erziehung und grober Pflichtvernachlässigung die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Es wurde durch die Amtsvormundschaft bei Familie R. in Kandergrund untergebracht. Am 25. September 1927 erschien Steffen bei Familie R., um, wie er sagte, seinem Stiefkind einen Besuch zu machen. Die Pflegeeltern gaben dem Mädchen die Erlaubnis, seinen Stiefvater an die Bahn zu begleiten. Steffen nahm es dann aber ohne Einwilligung der Pflegeeltern und des Amtsvormundes nach Bern, von wo es mit der Mutter nach Basel reiste. Trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung wurde das Kind dem Amtsvormund nicht übergeben und musste von der Polizei in Basel abgeholt werden. — Steffen stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er behauptet, dass er das Mädchen nur abgeholt habe, um es durch einen Arzt untersuchen und von Ungeziefer reinigen zu lassen. Diese Einrede kann aber nicht gehört werden, denn es wurde trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung zurückbehalten und musste schliesslich durch die Polizei weggenommen werden. — Der Gesuchsteller ist wiederholt vorbestraft. Die Milderungsgründe wurden vom Gericht bereits berücksichtigt und nur das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen. — Der Regierungsrat übernimmt daher den vom Regierungsstatthalter von Frutigen gestellten Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Gfeller**, Jakob, von Vechigen, geb. 1899, Pächter, wohnhaft in Utzigen, wurde am 6. Dezember 1927 wegen **Missbrauch des Züchtigungsrechtes** vom Gerichtspräsidenten IV von Bern zu 5 Tagen Gefängnis und zu 50 Fr. Busse verurteilt. Nach der Anzeige, eingereicht durch Landarbeiter B., hat Gfeller dessen Sohn, der ihm zur Auferziehung übergeben worden

war, am 15. November 1927 mit einem vierfachen Seil auf den nackten Leib, hauptsächlich auf Gesäss und Rücken geschlagen, weil der Knabe, geb. 1918, seine Schulaufgaben nicht gut konnte. Der Beklagte hat den Tatbestand der Anzeige als richtig zugegeben. — In einem Strafnachlassgesuche wird erklärt, Gfeller habe den Tatbestand zugegeben, nur um die Angelegenheit kurz und bündig zu erledigen. Die Busse und die Kosten habe er sofort bezahlt, sei aber in grosse Bestürzung geraten, als man ihm mitgeteilt habe, dass er auch die 5 Tage Gefängnis absitzen müsse. Er habe geglaubt, die erste ausgesprochene Gefängnisstrafe müsse man nicht absitzen, da gelte immer der bedingte Straferlass. In längeren Ausführungen wird sodann das Urteil kritisiert. Auf die Schuldfrage können jedoch die Begnadigungsbehörden nicht eintreten. Dem Gfeller stand das Rechtsmittel der Appellation offen. Da er es nicht ergriffen hat, muss er sich mit dem Urteil abfinden. — Der Gesuchsteller ist wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten am 11. Juli 1926 zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt worden. Der Gemeinderat von Vechigen beantragt eine teilweise Begnadigung, d. h. Herabsetzung der Strafe auf 2—3 Tage. Eine vollständige Begnadigung könnte von der dortigen Bevölkerung nicht gebilligt werden. Nach Auffassung des Regierungstatthalteramtes II Bern liegen keine Gründe für eine Begnadigung vor. Angesichts der Vorstrafe beantragt der Regierungsrat ebenfalls Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Vionnet**, Ernest, von St. Livre, geb. 1904, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, Marktgasse 54, wurde am 20. September 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Skandals und öffentliches Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Am 5. September 1927 geriet Vionnet mit seinem Vater in heftigen Wortwechsel, wobei der Sohn gegenüber dem Vater tätlich wurde. Infolge durchgemachter Schlafkrankheit war der Gesuchsteller längere Zeit arbeitslos und ist heute noch nicht zu jeder Arbeit fähig. Aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion Bern geht hervor, dass er nicht in der Lage ist, die Busse zu bezahlen. Die Kosten wurden, da seine Armut amtlich nachgewiesen ist, eliminiert. Dem Antrag der obgenannten Behörde und des Regierungstatthalteramtes II von Bern auf Erlass der Busse schliesst sich der Regierungsrat an, da der Gesuchsteller sonst zu keinen schwerwiegenden Klagen Anlass gegeben hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

10. u. 11. **Vögeli** geb. Kindler, Frieda, geb. 1903, und **Vögeli**, Rosa, geb. 1907, beide von Grafenried, wohnhaft in Thun, wurden vom Polizeirichter von Thun wegen **Hausierens ohne Patent und Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit**

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

Lebensmitteln zu zwei Bussen von je 20 Fr. und 10 Fr. verurteilt. Sie haben auf der Thuner-Allmend den Truppen Gebäck und Limonade verkauft. — Dem Bericht des Polizei-Inspektorates Thun ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerinnen in ärmlichen Verhältnissen leben und etwas beschränkt seien. Bis zum Inkrafttreten des Warenhandelsgesetzes sei der Verkauf von Backwaren usw. an die Truppen geduldet worden. — Diese Behörde beantragt eine Herabsetzung der Bussen auf je 5 Fr. Das Regierungstatthalteramt Thun pflichtet diesem Antrage bei. Gestützt auf den Bericht des Polizei-Inspektorates Thun beantragt der Regierungsrat vollständigen Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Vollständiger Erlass der Bussen.

12. **Bichsel** geb. Blaser, Luise, von Hasle b. B., geb. 1877, Ehefrau des Franz, Inhaberin einer Spezereihandlung, wohnhaft in Bern, Elisabethenstrasse 5, wurde am 6. Dezember 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Sie verkaufte am 19. November 1927 drei Flaschen Bier zu 6 dl, obwohl sie nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes ist. — In ihrem Bussenachlassgesuch macht sie geltend, die drei Flaschen Bier seien durch ihren Mann verkauft worden, der der Meinung gewesen sei, sie enthalten 7 dl. Ihr Mann habe als Schneider nur wenig Verdienst. Sie habe deshalb eine Spezereihandlung übernommen. Aber auch dieses Geschäft bringe nicht viel ein. Es falle ihr schwer, die Busse zu bezahlen. Mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Gesuchstellerin beantragt die städtische Polizeidirektion Bern Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Das Regierungstatthalteramt Bern und die Direktion des Innern schliessen sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

13. **Guggisberg** geb. Mürger, Margaritha, Witwe des Gottlieb, von Belp, geb. 1860, wohnhaft in Belp, wurde am 26. Januar 1928 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Hausierens mit Butter** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Gemäss Bescheinigung der Gemeindebehörde von Belp ist die Gesuchstellerin nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen. Mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre missliche finanzielle Lage, schliesst sich der Regierungsrat dem vom Regierungstatthalteramt II Bern gestellten Antrag auf Erlass der Busse an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

14. **Affentranger**, Arthur, von Roggliwil, geb. 1885, Musiker, wohnhaft in Bern, Kesslergasse 28, wurde am 25. Juli 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Führung eines Trödlergeschäftes ohne Bewilligung** zu einer Busse von 60 Fr. verurteilt. Er mietete am 1. Juni 1927 an der Aarberggasse ein Magazin zwecks Eröffnung eines Trödlergeschäftes. Mit Eingabe vom 9. des gleichen Monats suchte er bei der kantonalen Polizeidirektion um Erteilung des erforderlichen Patentes nach. Da er aber sein Gewerbe ausübte, ohne im Besitze des Patentes zu sein, erfolgte gegen Affentranger Strafanzeige. Seinem Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Trödlergeschäftes konnte nicht entsprochen werden. — Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern hat der Gesuchsteller Mühe, sich mit seinem Verdienst als Musiker durchzubringen. Da er sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, beantragt sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt II Bern, den Erlass der Busse. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

15. **Ramseier**, Fritz, von Schlosswil, geb. 1890, Händler, wohnhaft in Spengelried, Gemeinde Mühleberg, wurde am 5. Februar 1927 wegen **Tierquälerei** zu 2 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr., sowie zu einer Ordnungsbusse von 20 Fr. verurteilt. Die Gefängnisstrafe hat er abgesessen. Er ersucht nun um Erlass der beiden Bussen. Ramseier hat am 23. November 1926 dem B. einen Hund verkauft. B. wollte den Hund später an der Speichergasse abholen, doch war er nicht mehr dort. Ramseier hatte ihn an die Schütte verbracht, dort an einen Wagen angebunden und angenommen, B. hole das Tier dort ab. Da er aber vom Wechsel des Standortes des Tieres durch Ramseier nichts erfahren hatte, blieb der Hund an der Schütte seinem Schicksal überlassen, bis er am Abend des folgenden Tages von dem Lehrling Bordoli nach Hause genommen und am andern Tag auf die Stadtpolizei verbracht wurde. In einem Bussennachlassgesuch macht Ramseier geltend, es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Er habe für eine zwölfköpfige Familie zu sorgen. Sein Verdienst sei gering. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde bestätigt. Der Gesuchsteller hat bereits wegen Tierquälerei, Skandal und Aergernis eine Busse erlitten. — Ein vollständiger Bussennachlass erscheint daher nicht angebracht. Dem Antrag des Regierungsstatthalteramtes II Bern, es seien die Bussen auf 20 Fr. herabzusetzen, stimmt der Regierungsrat zu.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 20 Fr.

16. **Schmitt**, Robert, Apotheker in Saignelégier, wurde am 20. Oktober 1927 vom Polizeirichter von Münster wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Personenbeförderung mit Lastautomobilen** zu zwei

Bussen von 20 Fr. und 30 Fr. verurteilt. Der Lehrer M. in Saignelégier, der die Klassen vom 4. bis zum 9. Schuljahr unter sich hat, beabsichtigte mit seinen Schülern eine Reise im Autobus zu machen. Da derjenige der Gemeinde Saignelégier nicht alle Schüler fassen konnte, anbot sich Schmitt, seinen Lastwagen gratis zur Verfügung zu stellen. Dieses Anerbieten wurde dankbar angenommen. — Schmitt wurde zur Anzeige gebracht, weil er mit seinem Lastwagen die Ortschaft Courrendlin mit einer Geschwindigkeit von 28 km in der Stunde durchfahren und auf seinem Lastwagen Personen befördert hat, ohne eine Verkehrsbewilligung hiefür zu besitzen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalteramt Münster im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles empfohlen. Der Regierungsrat hält eine Herabsetzung der Bussen auf 10 Franken für angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

17. **Wyss** geb. Rätz, Ida, von Bern, geb. 1896, wohnhaft Metzgergasse 14 in Bern, wurde am 1. Oktober 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Verletzung von Geheimnissen** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hat einen Brief, der an den Kläger B. gerichtet war, nachdem er von Frau H. halb geöffnet worden war, vollständig geöffnet und gelesen. — Sowohl die städtische Polizeidirektion als auch das Regierungsstatthalteramt Bern erklären, dass für den Erlass der Busse keine hinreichenden Gründe vorliegen und beantragen daher Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, dem Gesuche der Frau Wyss gegenüber eine andere Haltung einzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Leuenberger**, Paul, von Lützelflüh, geb. 1908, Bäcker, wohnhaft in Bern, Falkenweg 5, wurde am 1. Dezember 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Durch zu schnelles und unvorsichtiges Fahren mit seinem Fahrrad verursachte er einen Zusammenstoss mit einem Automobil, das vorschriftsgemäss fuhr. In seinem Strafnachlassgesuch kommt Leuenberger wieder auf die Schuldfrage zurück. Auf diese können jedoch die Begnadigungsbehörden nicht eintreten. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller sehr wohl imstande sei, die Busse im Betrage von 20 Franken zu bezahlen. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrage der Gemeinde- und Bezirksbehörden an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Keller**, Johann, von Gysenstein, geb. 1879, Maler, wohnhaft in Innertkirchen, wurde am 22. Dezember 1927 vom korrekzionellen Einzelrichter von Oberhasle wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Keller war durch Urteil des Polizeirichters von Interlaken Wirtshausverbot für die Dauer eines Jahres auferlegt worden. Er hielt sich jedoch nicht daran. — Der Gesuchsteller führt, wie aus den Berichten der Gemeindebehörden von Interlaken hervorgeht, einen liederlichen Lebenswandel. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Abweisungsantrag des Regierungstatthalters von Oberhasle an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

wandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat eine Drehbank, die ihm von J. zum Gebrauch überlassen worden ist, verkauft. Gassmann ist vor Gericht nicht erschienen und findet sich nun zu Unrecht verurteilt. Im **Begnadigungsverfahren** kann aber auf die Schuldfrage nicht mehr eingetreten werden. — Der Gesuchsteller ist wegen Unterschlagung vorbestraft. Die Gemeindebehörde und das Regierungstatthalteramt empfehlen einen teilweisen Strafnachlass. Gründe hierfür werden jedoch keine angegeben und es sind dem Regierungsrat auch keine bekannt, weshalb Abweisung des Gesuches beantragt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Tauss**, Friedrich Max, von Zweisimmen, geb. 1897, Handlanger, Sandrainstrasse 18 in Bern, wurde vom korrekzionellen Gericht von Bern am 4. September 1924 wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und am 11. Oktober 1927 wegen **ausgezeichneten Diebstahls** zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im ersten Falle gewährte das Gericht dem Tauss den bedingten Straferlass, infolge der zweiten Verurteilung wurde er am 29. Dezember 1927 widerrufen. — Anlässlich des Schützenfestzuges im Jahre 1924 war Tauss der Verkauf von Programmen und Festbüchlein übertragen worden. Dabei lieferte er die einkassierten Gelder, von denen ihm 10% zukamen, nicht vollständig ab. Des ausgezeichneten Diebstahls machte er sich dadurch schuldig, dass er das Maletschloss des in seiner Küche befindlichen Gasautomaten mit einem andern als dem rechten Schlüssel öffnete, das für die Lieferung eines Quantums Gas eingeworfene Frankenstück wieder herausnahm und wieder einwarf, wodurch das Gaswerk der Stadt Bern zu Schaden kam. Tauss will seine Verfehlungen aus Not begangen haben, die durch längere Arbeitslosigkeit hervorgerufen worden sei. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungstatthalteramt II Bern empfehlen das Gesuch, weil Tauss sonst seine Arbeitsstelle, die er inzwischen gefunden hat, verlieren würde. Ein vollständiger Strafnachlass kann jedoch nach Auffassung des Regierungsrates nicht gewährt werden, weil Tauss nach erfolgter Bestrafung mit Gewährung des bedingten Straferlasses sich neuerdings eine Verfehlung hat zuschulden kommen lassen. Um ihn seiner Familie nicht auf zu lange Zeit zu entziehen, wird Herabsetzung der beiden Strafen auf 20 Tage beantragt. Bei Anordnung des Strafvollzuges wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Tauss in seinen Interessen nicht allzu sehr geschädigt werde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Strafen auf 20 Tage.

21. **Gassmann**, Emile, von Charmoille, geb. 1893, Mechaniker in Delsberg, wurde am 8. Oktober 1927 vom korrekzionellen Gericht von Delsberg wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umge-

22. **Beyeler**, Johann, von Wahlern, geb. 1892, Landarbeiter, wohnhaft in Bowil, wurde am 24. November 1927 vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Dem Beyeler war für zwei Forderungen von 40 Fr. 45 und 31 Fr. 60 ein Schwein im Werte von 200 Fr. gepfändet worden. Das Pfand sollte am 5. März 1927 verwertet werden. Die Ausschreibung der Steigerung fand jedoch nicht statt, weil Beyeler dem Betreibungsamt schon vorher erklärt hatte, dass er über den Pfandgegenstand verfügt habe. Er wurde hierauf aufgefordert, die Schuld zu bezahlen, ansonst Strafanzeige wegen Pfandunterschlagung eingereicht werde. Da bis zum festgesetzten Termin die Zahlung nicht erfolgte, kam es zur Einreichung der Strafanzeige und Verurteilung. Beyeler ersucht nun um Erlass der Strafe. Die Schuld hat er nachträglich bezahlt. — Das Regierungstatthalteramt empfiehlt das Gesuch im Sinne einer teilweisen Herabsetzung der Strafe, da Beyeler für eine grosse Familie zu sorgen und den Schaden wieder gutgemacht hat. Er ist wegen Holzfrevels vorbestraft. Der Grosse Rat hat ihm durch Beschluss vom 16. November 1927 diese Strafe von 10 auf 2 Tage herabgesetzt. Von einem vollständigen Strafnachlass kann daher nicht die Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat aus **Kommiserationsgründen** Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

23. **Heimberg**, Jakob, geb. 1897, von Oberwil, Handlanger, wohnhaft in Wettswil a. A., wurde am 17. Juli 1926 vom Polizeirichter von Obersimmental wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu drei Bussen von 20, 20 und 10 Fr. verurteilt. Er fuhr am 3. Juli 1926 mit einem nicht geprüften Motorrad ohne Kontrollschild und ohne im Besitze einer Fahrbewilligung zu sein, durch die Ortschaften Boltigen und Reichenbach. — Heimberg stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen und erklärt darin, es sei ihm unmöglich, die Bussen zu bezahlen. Erhebungen beim Regierungstatthalteramt Affoltern a. A. haben ergeben, dass der Gesuchsteller gegenwärtig als Handlanger in einer

Kiesgrube arbeite und durchschnittlich wöchentlich 45 Fr. verdiene. Der Verdienst reiche notdürftig hin, um die Familie mit 4 Kindern durchzubringen. Heimberg gelte als solider und rechtschaffener Familienvater. Dieser Bericht lässt ihn eines Bussennachlasses würdig erscheinen. Da der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der drei Bussen auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

24. **Stöckli**, Johann, von Rüscheegg, geb. 1886, Handlanger in der Riederer bei Thörishaus, wurde am 19. Dezember 1925 vom korrekzionellen Gericht von Schwarzenburg wegen **Diebstahls, Holzfrevels, Betrug**es und **betrügerischen Konkurses** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Dieser wurde jedoch widerrufen, weil Stöckli am 2. Mai 1927 wegen Holzfrevels und Diebstahls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt werden musste. Stöckli hat im Winter 1923/1924 vier Stücke Bau- und Sagholz entwendet und im Frühjahr 1925 eine Weisstanne gefrevelt. Das Sägewerk Burgistein hätte den Stöckli beauftragt, Rundholz aufzukaufen. Am 4. Oktober 1924 teilte er dem Auftraggeber mit, dass er 90 m³ Rundholz aufgekauft habe und verlangte einen Betrag von 1500 Fr. als Anzahlung. Dieser Betrag wurde ihm zugestellt mit der ausdrücklichen Weisung, ihn zur Befriedigung der Holzverkäufer zu verwenden. Später stellte sich heraus, dass Stöckli gar nicht so viel Holz gekauft hatte. Das Sägewerk Burgistein ist durch die unwahren Angaben des Stöckli um einen Betrag von ungefähr 1000 Franken geschädigt worden. Des betrügerischen Konkurses machte er sich dadurch schuldig, dass er dem Konkursamt Schwarzenburg den Besitz von 3½ Klafter Holz verheimlichte. Er hatte dieses Holz allerdings bereits verkauft und den Gegenwert dafür erhalten, jedoch war die Uebergabe noch nicht erfolgt. — Für Stöckli wird nun das Gesuch um Erlass der Strafe gestellt. Darin wird geltend gemacht, es handle sich um Vergehen, die St. aus Not oder teilweise aus Rechtsunkenntnis begangen habe. Er sei Vater von 9 Kindern, im Alter von 2—12 Jahren. Müsse er die Strafe absitzen, so habe hauptsächlich seine Familie darunter zu leiden. Die Berichte des Stöckli lauten nicht günstig. Sowohl die Gemeindebehörde, wie auch der Regierungsrat beantragen Ablehnung des Gesuches. Diese Stellungnahme ist durchaus begründlich. Einzig mit Rücksicht auf die Familie stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei die Strafe auf 3 Monate herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 3 Monate.

25. **Minder**, Fritz, geb. 1892, von Huttwil, Automobilwerkstätte in Zollikofen, wurde wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen** vom Gerichtspräsidenten von Fraubrun-

nen am 15. November 1927 zu einer Busse von 40 Fr., am 14. Dezember 1927 zu einer Busse von 30 Fr., vom Polizeirichter von Burgdorf am 20. Dezember 1927 zu einer Busse von 30 Fr. und am 16. Dezember 1927 vom Polizeirichter von Wangen a. A. zu einer Busse von 20 Fr., total 120 Fr. verurteilt. Seine Chauffeure haben am 14. und 23. November, am 6. und 10. Dezember 1927 Fahren mit Lastwagen ausgeführt, wobei jeweils das Gesamtgewicht der Fahrzeuge und der Belastung das zulässige Gewicht von 12 Tonnen um 6 Tonnen überstiegen hat. — In seinem Gesuch macht Minder geltend, dass er bis im November 1927 mit solchen Transporten keine Anstände gehabt habe. Nun ist aber die erwähnte Verordnung seit dem 1. Januar 1925 in Kraft. Es war Pflicht des Minder, als er die Ausführung von derartigen Transporten übernahm, sich über die bestehenden Vorschriften zu erkundigen. Gegen einen Bussennachlass spricht auch der Umstand, dass er nach Einreichung der ersten Anzeige ruhig weitergefahren hat, das vorgesehene Maximalgewicht zu überschreiten. Mit der Baudirektion stellt der Regierungsrat den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Liechti**, Gottfried, von Oberburg, geb. 1906, Mechaniker, wohnhaft in Bern, Forsthausweg 4, wurde am 15. Dezember 1927 wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat am 17. November 1927 die Effingerstrasse auf seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von 78 km in der Stunde durchfahren. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass Liechti längere Zeit arbeitslos gewesen sei und erst seit 5. März abhin wieder Verdienst habe, weshalb ihm die Bezahlung der Busse schwer falle. Diese Amtsstelle und das Regierungsratthalteramt Bern beantragen eine Ermässigung der Busse auf 50 Franken. Entgegen den im Gesuche gemachten Angaben hat Liechti die Fahrbewilligung wieder erneuert. Er beabsichtigt also, auch dieses Jahr wieder mit dem Motorrad seines Vaters zu fahren. Kann er sich dies leisten, so soll er auch die Busse bezahlen. Der Regierungsrat beantragt daher Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Cherbuin**, Gervais, von Corcelles, geb. 1903, Chauffeur, wohnhaft in Marnand, wurde wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** am 17. Februar vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf zu einer Busse von 5 Fr., am 20. Februar vom Polizeirichter von Courtelary zu einer Busse von 10 Fr. und am 21. Februar vom Gerichtspräsidenten von Biel zu einer solchen von 10 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller ist am 15./16. Februar 1928 in unserem Kanton mit seinem Automobil gefahren, ohne die Fahrbewilligung mitzuführen. Diese habe er zur Erneuerung nach

Lausanne senden müssen und habe sie daher an jenem Tage nicht bei sich gehabt. Nun sei er der gleichen Widerhandlung dreimal verurteilt worden. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um minime Bussen handelt, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Crevoiserat**, Fernand, von Pleigne, geb. 1903, Tagelöhner in Fontenais, wurde am 22. Dezember 1927 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Er hat gemäss Anzeige am 1. Dezember 1927 in der Gemeinde Bressaucourt mit Obstbäumchen hausiert. — Crevoiserat sieht in der Anzeige nur einen Racheakt. Nun ist er aber wegen einer ähnlichen Gesetzesübertretung vorbestraft. Auf Gesuch hin hat ihm der Grosse Rat durch Beschluss vom 15. September 1927 die Busse von 20 Fr. auf 5 Fr. herabgesetzt. Crevoiserat musste wissen, dass er nicht ohne Patent hausieren dürfe. Ein zweites Mal kann ihm ein Bussennachlass nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Schmutz**, Rudolf, von Vechigen, geb. 1893, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. September 1926 von der Assisenkammer wegen **Fälschung von Privaturkunden**, nach Abzug von 4 Tagen Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten und 28 Tagen Korrekthaus verurteilt. Im Januar 1926 bot sich dem Schmutz eine günstige Gelegenheit Käse zu kaufen. Da er aber über das nötige Geld für den Ankauf dieser Ware nicht verfügte, wusste er seine Schwiegermutter zu überreden, ihm ihr Sparheft zu übergeben, damit er es als Pfand hinterlegen könne. Trotzdem Schmutz sich ihr gegenüber verpflichtet hatte, keine Geldbeträge von diesem Sparheft abzuheben, übergab er dem Verkäufer R. eine Vollmacht, die er mit «Rudolf Pfister» und, als noch die Unterschrift der Frau Pfister verlangt wurde, mit «Frau Pfister» unterzeichnete, womit R. ermächtigt wurde, den Betrag von 613 Fr. 80 zu erheben, sofern die Ware nicht bis zum 1. Februar bezahlt würde. Da die Bank von der Verpfändung des Sparheftes durch Frau Pfister Kenntnis erhielt, mit dem Beifügen, dass Auszahlungen nur an sie persönlich zu erfolgen haben, so konnte der Verkäufer R., trotz dem Vorweisen der Vollmacht, den Kaufbetrag nicht erheben. Frau Pfister gab schliesslich auf Drängen ihrer Tochter hin die Einwilligung, dass der Betrag von 613 Fr. aus ihrem Guthaben bei der Bank bezahlt werde, so dass für R. aus dem betrügerischen Vorgehen des Schmutz kein Schaden entstanden ist. — Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Dieser wurde infolge einer am 1. April 1927 wegen betrügerischen Bettels erfolgten Verurteilung widerrufen. Der Grosse Rat hat durch Beschluss vom 16. November 1927 ein erstes Strafnachlassgesuch des Schmutz abgewiesen. Seit dem 6. Oktober 1927 befindet er sich in der Strafanstalt Witz-

wil. Seine Aufführung daselbst gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Anstaltsdirektion ist auch mit seinen Arbeitsleistungen zufrieden. Sie kann ihn daher besonders mit Rücksicht auf seine Familienverhältnisse — Schmutz ist Vater von 6 Kindern — für einen Nachlass von 3 Monaten empfehlen. Er werde im Juli eher wieder Arbeit finden, als wenn er erst Anfang Oktober zur Entlassung komme. Ein weitergehender Erlass könne deshalb nicht befürwortet werden, weil Schmutz sich dem Trunke ergeben habe und deshalb eine längere Enthaltungszeit notwendig sei. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf schliesst sich dem Antrage der Anstaltsdirektion, der auch vom Regierungsrat übernommen wird, an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

30. **Lörtscher**, Johann, von Wimmis, geb. 1874, Hausierer, wohnhaft in Bern, Mattenenge 20, wurde am 6. Juli 1927 von der I. Strafkammer wegen **Skandals** zu 5 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und zu 2 Jahren Wirtshausverbot verurteilt. Er ersucht um Aufhebung dieses Verbotes und begründet sein Gesuch damit, dass er als Hausierer darauf angewiesen sei, in Landgasthäusern Mahlzeiten einzunehmen und zu logieren. Da er strupiert sei, könne er keinen andern Beruf ausüben. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil der Gesuchsteller schlecht beleumdet und wiederholt vorbestraft ist. Die Verhängung des Wirtshausverbotes über Lörtscher sei eine durchaus gerechtfertigte Massnahme. Angesichts der 28 Vorstrafen, mit denen der Gesuchsteller belastet ist, muss auch der Regierungsrat die Ablehnung des Gesuches beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Müller**, Eugen, von Tafers, geb. 1906, wohnhaft in Bern, Jurastrasse 23, wurde am 10. Oktober 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verfügung des Regierungsstatthalters von Bern vom 27. März 1927 sollte er monatlich einen Beitrag von 7 Fr. an die Unterhaltungskosten für seine Schwester Gertrud leisten. Dieser Unterhaltungspflicht kam er jedoch nicht nach. Auch seit der Verurteilung hat er, trotz Aufforderung durch die Amtsvormundschaft I Bern, nichts bezahlt. Müller ist ledig und es kann ihm, wie vom Richter festgestellt wurde, zugemutet werden, den auferlegten Betrag zu leisten. Auf alle Fälle wäre es ihm möglich gewesen, seiner Unterhaltungspflicht wenigstens teilweise nachzukommen. Aber auch das hat er nicht getan. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Cattin**, Paul, geb. 1904, Landwirt, von und in Cornol, wurde am 29. Dezember 1927 vom korrekzionellen Einzelrichter von Pruntrut wegen **Wirtschaftsverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Wegen Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes wurde über Cattin Wirtschaftsverbot verhängt. Er hat sich jedoch nicht an dieses Verbot gehalten. — Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt beantragen Abweisung des Gesuches. Der Gesuchsteller ist bereits wegen Wechselfälschung am 13. Juli 1925 zu einer Korrekzionshausstrafe von 11 Monaten und 24 Tagen, unter Gewährung des bedingten Straferlasses, verurteilt worden. Er musste auch wegen Nichtbezahlung des Militärsteuerersatzes bestraft werden. Ein Strafnachlass erscheint nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Schori**, Ernst, von und in Rapperswil, geb. 1892, Pächter, wurde am 4. Juli 1927 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter empfehlen eine teilweise Herabsetzung der Busse. Die Landwirtschaftsdirektion hält eine Ermässigung der Busse auf 50 Fr., in Berücksichtigung der ungünstigen ökonomischen Lage und der Familienverhältnisse des Gesuchstellers, für gerechtfertigt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

34. **Guggisberg**, Rudolf, von Obermuhlern, geb. 1886, Landwirt in Steffisburg, wurde am 13. Oktober 1927 vom Polizeirichter von Thun wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller besass das Viehhandelspatent in den Jahren 1925 und 1926, wartete dann aber mit der Lösung des Patentes für 1927 bis zur Einreichung der Anzeige am 26. Juli 1927. — Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt Thun empfehlen eine Herabsetzung der Busse auf 20 Franken, mit Rücksicht auf die missliche finanzielle Lage und die grosse Familie des Gesuchstellers. — Die Landwirtschaftsdirektion weist darauf hin, dass die Berücksichtigung von Gesuchen ausgesprochen gewerbmässiger Viehhändler immer eine ungünstige Rückwirkung habe. Einzig im Hinblick auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers komme sie dazu, den Antrag auf Ermässigung der Busse auf 30 Fr. zu stellen. Damit werde gegenüber Guggisberg weitgehendes Entgegenkommen gezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 30 Fr.

35. **Weber**, Hans, von und in Grasswil, geb. 1885, Landwirt, wurde am 14. März 1927 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen. Der Regierungsstatthalter hält eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. für geboten. Laut Bericht der Landwirtschaftsdirektion handelt es sich um ein einziges, der Art nach gewerbmässiges Geschäft, wobei der Gesuchsteller nur einen bescheidenen Fuhrlohn verdient habe. Da aber von keiner Seite eine erschwerte ökonomische Lage zur Begründung des Gesuches geltend gemacht werde, sollte aus Konsequenzgründen nicht über eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte gegangen werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Landwirtschaftsdirektion an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

36. **Hofer**, Hans, von Langnau, geb. 1896, Metzgermeister, wohnhaft in Wynigen, wurde am 26. August 1927 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion berichtet, die Behauptung des Gesuchstellers, dass er die Widerhandlung in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften begangen habe, begegne bei ihr Zweifeln. Die Absicht Hofers, den Handel zu betreiben, gehe nämlich schon daraus hervor, dass er sich am 6. Dezember 1926 für das Jahr 1927, in welchem die Widerhandlung begangen worden ist, um ein Viehhandelspatent beworben habe. Obwohl ihm die erforderlichen Papiere zugestellt worden seien, habe er die nötigen Schritte zur Erlangung des Viehhandelspatentes unterlassen. Entscheidend für ihre Stellungnahme zu dem Gesuche sei, dass Hofer sich nicht in einer ungünstigen ökonomischen Lage befinde und die Busse wohl aufbringen könne. Ihrer Auffassung nach würde eine Herabsetzung der Busse deshalb ein Missgriff sein, weil gerade in Metzgerkreisen starke Neigung vorhanden sei, sich der Patentrechtspflicht zu entziehen. Die Händlergenossenschaften seien durch verschiedene Eingaben vorstellig geworden im Sinne eines strengen Vorgehens gegen Metzger, die überschüssige Ware weiterverkaufen. Da keine Gründe vorliegen, die für einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Busse sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

37. **Spycher** geb. Aeberhard, Rosa Bertha, von Köniz, geb. 1899, Ehefrau des Werner, wohnhaft in Ostermundigen, wurde wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 9. August 1926 zu 10 Tagen und vom Gerichtspräsidenten V von Bern am 27. November 1926 ebenfalls zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verpflichtung vom 21. März 1921 sollte die Gesuchstellerin an die Unterhaltskosten ihres ausserehelichen Kindes monatliche Beiträge von 10 Fr. leisten. Dieser Unterhaltspflicht kam sie jedoch nicht nach.

Seit 13. Oktober 1927 hat Frau Spycher 160 Fr. an die rückständigen Beiträge bezahlt und damit den guten Willen gezeigt, ihrer Verpflichtung nach Möglichkeit nachzukommen. Die Behörden wollen ihr nun auch das Kind zur Pflege überlassen. — Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, die die beiden Anzeigen eingereicht und damit die Verurteilung der Frau Spycher veranlasst hat, sowie das Regierungsstatthalteramt Bern empfehlen das Gesuch, weil sie nun ernstlich bestrebt ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Antrag des Regierungsrates: **Erlass der beiden Strafen.**

38. **Gilgen, Adolf**, von Rüeggisberg, geb. 1905, Mechaniker, wohnhaft in Köniz, wurde am 22. September 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Motorradfahrens ohne Kontrollschild, ohne Verkehrsbewilligung und ohne gültigen Fahrausweis** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. In seinem Bussennachlassgesuch führt Gilgen aus, dass er das Motorrad seines Bruders gereinigt und dann damit eine kleine Ausfahrt gemacht habe. Er sei nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen, weil er letztes Jahr längere Zeit arbeitslos gewesen sei. — Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist, schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.**

39. **Bär, Louis**, von Affoltern, geb. 1880, Metzger, wohnhaft in Courgenay, wurde am 29. Juni 1927 von der I. Strafkammer wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. In seinem Gesuche macht Bär geltend, dass er nicht in der Lage sei, die Busse zu bezahlen. — Nun ist er aber wegen Widerhandlung gegen das Viehhandelsdekret schon zweimal vorbestraft. Er setzt sich böswillig über die gesetzlichen Vorschriften hinweg. Unter diesen Umständen kann seinem Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

40. **Flaig** geb. Sigrist, Anna, von Basel, geb. 1902, Ehefrau des Max, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 18. Mai 1927 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Sie hat in 18 verschiedenen Geschäften für kleinere Beträge Waren gekauft, dann erklärt, sie habe ihre Geldbörse vergessen und werde das Geld durch ein Kind bringen lassen. Dabei hat sie jeweilen einen falschen Namen und eine unrichtige Adresse angegeben, so dass sie nicht aufgefunden wer-

den konnte. Trotzdem sie bereits wegen eines ähnlichen Betruges mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden war, gewährte ihr das Gericht den bedingten Straferlass, weil der Ehemann erklärte, dass er die Scheidung verlangen werde, wenn seine Frau die Strafe absitzen müsse. Infolge einer vom nämlichen Gericht am 29. Dezember 1927 wegen Diebstahls über Frau Flaig verhängten Strafe von 5 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1½ Monat Untersuchungshaft, erfolgte am 15. Februar 1928 der Widerruf des bedingten Straferlasses. Die Entlassung wurde somit vom 13. April auf den 13. August 1928 hinausgeschoben. Der Ehemann Flaig hat bereits im Januar ein Gesuch um teilweisen Erlass der Strafen gestellt, damit seine Frau möglichst bald wieder für ihr Kind sorgen könne. Trotz ihrer bösen Fehltritte, habe er sich entschlossen, die eheliche Gemeinschaft mit ihr fortzusetzen. Die Aufführung der Frau Flaig in der Strafanstalt ist eine gute. Die ihr zugewiesenen Arbeiten verrichtet sie in Ordnung und ist dabei fleissig. Von Seiten der Anstaltsdirektion werden keine Einwendungen gegen eine vorzeitige Entlassung erhoben. Die Gemeindebehörde von Biel empfiehlt das Gesuch. Ueber die Führung des Haushaltes und die Pflege des Kindes sprechen sich die zuständigen Behörden anerkennend aus. Im Berichte wird noch die Vermutung ausgesprochen, dass es sich bei den Verfehlungen der Frau Flaig um eine krankhafte Veranlagung handle. Der Regierungsstatthalter von Biel beantragt einen Erlass von 3 Monaten. Dieser Antrag geht nach Auffassung des Regierungsrates doch etwas zu weit. Frau Flaig hat sich die beiden Verurteilungen mit Gewährung des bedingten Straferlasses nicht zur Warnung dienen lassen. Ihrer guten Aufführung in der Strafanstalt und den besonderen Umständen dürfte ein Erlass von 2 Monaten genügend Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: **Erlass von 2 Monaten.**

41. **Turrini, Carlo**, von Rio Saliceto, Italien, geb. den 14. September 1889 in Zürich, Mechaniker und Chauffeur, wurde am 12. März 1917 vom Assisenhof des II. Geschwornenbezirkes wegen **Diebstahls, Gehilfenschaft und Begünstigung bei Diebstahl** zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, und zu 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern verurteilt. Er gehörte einer berüchtigten Diebsbande an, die in den Jahren 1914 und 1915 in Bern und Umgebung ihr Unwesen trieb. Die Zuchthausstrafe verbüsste er in der Strafanstalt Witzwil und wurde dort mit 1/12 Nachlass am 30. August 1919 entlassen. — Turrini ersucht nun um Aufhebung der Verweisungsstrafe. Zur Begründung seines Gesuches führt er an, dass ihm eine Stelle als Chauffeur in dem grossen Fremdenhotel Karersee in Carezza al Lago an der Dolomitenstrasse offen stehe. Von dort aus müsste er dann mit den Kurgästen Rundfahrten im Kraftwagen ausführen und zu diesem Zwecke auch die Schweiz betreten dürfen. Er könne nicht vor jeder Fahrt eine besondere Bewilligung einholen, wie ihm solche von der kantonalen Polizeidirektion schon erteilt worden seien. Er habe auch noch seine Eltern in Basel, denen er gerne ab und zu einen Besuch abstatten würde. Die Direktion der Strafanstalt Witzwil

berichtet, dass sie seit der Entlassung des Turrini aus ihrer Anstalt stets nur Günstiges von ihm vernommen habe. Sie könne daher das Gesuch aus vollster Ueberzeugung bestens empfehlen. Gestützt auf diese Empfehlung und mit Rücksicht darauf, dass seit der Verurteilung des Gesuchstellers schon mehr als 10 Jahre verflossen sind, beantragt der Regierungsrat die Aufhebung der über Turrini verhängten Verweisungsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Aufhebung der Verweisungsstrafe.

42. **Minder**, Paul, von Huttwil, geb. 1903, Melker, wohnhaft in Grosshöchstetten, wurde am 4. April 1928 vom korrekzionellen Gericht Burgdorf wegen **einfachen Diebstahls** und **Eigentumsbeschädigung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Ein-

zelhaft, verurteilt. Er hat seinem früheren Arbeitgeber Sachen im Werte von 79 Fr. entwendet. — Minder will diese Diebereien aus Not begangen haben, weil ihm das Geld zur Anschaffung von Hausrat gefehlt habe. Er ist bereits am 22. Mai 1924 wegen Diebstahls vom Divisionsgericht 6 a zu 6 $\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis verurteilt worden. Davon wurden ihm 2 Monate bedingt erlassen. Trotz dieser Vorstrafe, hat das korrekzionelle Gericht Burgdorf mit Rücksicht auf die Familie des Gesuchstellers auf das Minimum der angedrohten Strafe erkannt und die Korrekzionshausstrafe in Einzelhaft umgewandelt. Es hat ihn zudem auf den Begnadigungsweg verwiesen, um sich weitere Erleichterung zu verschaffen. Der Regierungsratthalter von Burgdorf beantragt eine Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage. Aus Kommiserationsgründen schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrage an. Ein vollständiger Erlass kann angesichts der Vorstrafe nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage.

